Zur Geschichte der Gegenreformation

in

Nassau-Hadamar.

(Verhandlungen wegen Annahme der Augsburger Konfession in den Ottonischen Landen 1628 und 1629.)

Von

Karl Pagenstecher, Oberlehrer.

Beilage zum Jahresbericht der Oberrealschule

zu Wiesbaden 1896/97.

WIESBADEN

Druckerei des „Wiesbadener General-Anzeigers."

1897.

Progr.-Nr. 436.

qw. 21 (1897)

4366

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

HT009587431

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Einleitende Darstellung.

Am 6. März 1629 unterzeichnete Kaiser Ferdinand II., dem Drängen der ligistischen Restaurationspartei folgend, das sogenannte Restitutionsedikt, das vom Standpunkte des formalen Rechtes ausging und doch eine Ungerechtigkeit gewesen ist, indem es die natürliche Entwickelung von über 70 Jahren negierte und den von allen Seiten ersehnten Frieden in weite Fernen schob. Durch seine Forderung, daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogenen Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden sollten, waren alle protestantischen Stände gleichmäßig betroffen, soweit sie nicht durch Verträge mit dem Kaiser sich zu sichern gewußt hatten. Noch gefahrvoller aber war die Lage der deutschreformierten Stände, die immer schon nur mit Mühe und durch allerlei dialektische Fechterkünste sich in ihrer vom Augsburger Religionsfrieden nicht anerkannten Stellung behauptet hatten. Nach langen Erörterungen über die Kirchengüter, den geistlichen Vorbehalt und die Ferdinandeische Deklaration folgt zum Schlusse des Kaiserlichen Edikts ein kurzer, aber bedeutungsvoller Passus. Es heißt da:

„Declariren auch hiermit und erkennen, daß solcher Religion-Frieden allein die der urahlten Cathol. Religion und dero unserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. An. 1530 den 25. Juni übergebener ungeänderten Augsp. Confeßion angehe und begreiffe, alle andern widrige Lehren und Secten aber, wie dieselbe auch genant und entweder bereits aufffkommen oder noch aufffkommen möchten, als unzuläßig davon ausgeschlossen, verbotten, auch nicht gedultet oder gelitten werden sollen.“

Durch das eine Wörtchen „ungeändert“ war auch die Fiktion, auf welcher immer wieder die calvinistischen Stände ihre Rechtsverwahrungen aufgebaut hatten, unmöglich geworden. Man konnte jetzt füglich nicht mehr die Annahme aufrecht erhalten, als ob Melanchthon in seiner Ausgabe der Augsburger Konfession von 1540 nur den ursprünglichen Sinn derselben wiedergegeben und erweitert habe und somit die Reformierten, die mit dieser zweiten Fassung, der „Variata“, sich einverstanden erklärten, als rechte Bekenner der Augsburger Konfession zu betrachten und daher in den Religionsfrieden aufgenommen seien. Der Calvinismus, auch in der gemäßigsten Form, die noch den Zusammenhang mit der deutschen Reformation, vor allem mit Melanchthons Geistesart aufrecht zu erhalten suchte, war indirekt, ohne daß er mit Namen genannt war, doch allen anderen Sekten gleichgestellt und mit der Vernichtung bedroht. So schien die Lage dieser reformierten Stände, die vorzugsweise im Westen Deutschlands eine zusammenhängende Macht repräsentierten, eine verzweifelte. An politischen Widerstand war nicht zu denken; die Heere Wallensteins und der Liga lagerten überall, und kein Befehl der höheren Officiere, keine Salvaguardie konnte vor den empörendsten Erpressungen schützen. So kam es darauf an, bei allem scheinbaren Gehorsam gegen das Kaiserliche Edikt doch so viel wie möglich von den angestammten Lehren und Ceremonien zu retten, dabei war es aber wohl kaum zu umgehen, die Augsburger Konfession auch in der ursprünglichen Fassung zu unterschreiben und damit der Form zu genügen. Aber dieser Ausweg, der den Politikern der nächstliegende sein mußte, konnte doch bei

[1]) Lünigs Reichsarchiv III 2, p. 80.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Volke wie bei der Geistlichkeit auf harten Widerstand stoßen. Das Aufgeben auch nur eines Glaubenssatzes oder einer Ceremonie, ja die Verschleierung des eigenen Standpunkts um des lieben Friedens willen mußte dem Strenggläubigen als eine Sünde gegen den heiligen Geist erscheinen. Es ist schwer zu sagen, was unter diesen Umständen das Schicksal des deutschreformierten Bekenntnisses gewesen wäre, höchst wahrscheinlich wäre diese eigentümliche und charaktervolle Sonderentwicklung in ihrem eigentlichen Wesen vom deutschen Boden vertilgt worden, wenn nicht der plötzliche Umschwung der Dinge nach Gustav Adolfs Erscheinen dem entschlossenen Vordringen der Kaiserlich-ligistischen Partei ein Ziel gesetzt hätte.

Ein Bild im engeren Rahmen von dieser Notlage zu geben, können vielleicht die weiter unten mitgeteilten Aktenstücke geeignet sein. Sie sind sämtlich dem Kgl. Staatsarchive zu Wiesbaden entnommen und ausführlicher mitgeteilt, als es das rein historische Interesse verlangt hätte, da auch der Theologe wohl manches darin für seine Zwecke verwerten kann[1]).

Unmittelbar ergriffen von diesen drohenden Bewegungen wurde auch die nassau-ottonische Grafenfamilie, deren Mitglieder durch heldenhaftes Wesen und staatsmännische Begabung oftmals eine weit über die Grenzen ihres kleinen Territoriums hinausreichende Bedeutung gewonnen hatten. Die meisten haben mit ihrem Glauben die Stürme der Zeit überdauert, für einen Teil des nassauischen Landes aber brachten die Bewegungen eine folgenschwere Umwälzung mit sich. Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar fand den sichersten Ausweg aus allen Bedrängnissen, indem er 1629 zu Wien zum katholischen Glauben übertrat und sich kirchlich wie politisch der siegenden Partei anschloß. In seinem Ländchen wurde sogleich mit Hülfe der Jesuiten die Gegenreformation durchgeführt, und so ist bis jetzt der Katholizismus dort herrschend geblieben. Indem ich mir vorbehalte, an anderer Stelle ausführlicher über die Verhältnisse, welche die Bekehrung des Grafen veranlaßten, sowie über die Einführung des Katholizismus in der Grafschaft Nassau-Hadamar zu handeln, gebe ich hier nur soviel als notwendig ist, um die bedrängte Lage dieses wie der benachbarten Gebiete würdigen und die folgenden Urkunden in ihrem historischen Zusammenhange verstehen zu können.

Die Geschichte der Ottonischen Lande während dieser Zeit, speciell die der gegenreformatorischen Bewegungen, hat bis jetzt, so wichtig auch die Ereignisse sind, eine wissenschaftliche Darstellung noch nicht gefunden. Zwar hat seit den vierziger Jahren der damalige Hadamarer Stadtpfarrer Jak. Wagner allmählich erscheinen lassen: „Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar; Geschichte des Fürstentums Hadamar mit besonderer Rücksicht auf seine Kirchengeschichte, von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, nach Urkunden bearbeitet. In zweiter Auflage, Wien 1863 im Verlage der Mechitharisten-Congregations-Buchhandlung.“ Ein günstiger Umstand brachte den Verfasser in den Besitz von Dokumenten der früheren Jesuitenresidenz zu Hadamar, aus denen er in recht unkritischer Weise seine Erzählung zusammenstellte. Er trennt die politische und die Kirchengeschichte, wirft ältere und jüngere Quellen bunt durcheinander, um sich meist an die ausführlicheren aber abgeleiteten zu halten, gibt oft falsche Übersetzungen und bleibt vollständig an der einseitig apologetischen, Tendenz seiner Urkunden haften. So ist sein Buch, so dankenswert auch die Fülle des durch ihn erschlossenen Materials erscheint, doch als zuverlässig nicht zu verwerten, und man muß auf die Vorlagen Wagners selbst zurückgehen, die glücklicherweise noch vorhanden und leicht zugänglich sind[2]).

---

[1]) Herr Archivrat Dr. Hagemann gestattete mir gütigst die Benutzung zweier Aktenbände auf der hiesigen Landesbibliothek, Herrn Staatsarchivar Dr. Meinardus bin ich für manche Unterstützung zu Dank verpflichtet.

[2]) Sämmtliche Papiere, besonders die Jesuitenannalen seit 1630, ferner das Diarium Societatis Jesu von Pater Schmal S. J. (seit 1702 angefertigt) und die bei Lebzeiten des Grafen Johann Ludwig von dessen Beichtvater Pater Wiltheim S. J. verfaßte Biographie desselben, befinden sich im Pfarrarchive zu Hadamar und sind durch die Güte des Herrn Pfarrers Franz dem Verfasser zur Benutzung überlassen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vor dem vollständigen Erscheinen des Wagner'schen Werkes kam 1854 das bekannte Buch von Keller heraus: „Die Drangsale des Nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges ꝛc. Gotha bei Perthes," das aus dem damals zu Idstein befindlichen Nassauischen Staatsarchive eine Menge von Einzelheiten veröffentlichte, leider ziemlich wahllos und unzusammenhängend, da der Verfasser eine systematische Forschung nicht anstellte. Die Beurteilung der Ereignisse ist nicht so stark tendenziös gefärbt wie bei Wagner, aber doch noch konfessionell im entgegengesetzten Sinne beeinflußt. Entgangen sind Keller einige Streitschriften des 17. Jahrhunderts, in denen die Häuser von Dillenburg und Dietz ihre Ansprüche auf die geistlichen Güter der ottonischen Lande gegen Nassau-Hadamar erörtern.[1]) Aus den hier mitgeteilten historischen Rückblicken und Urkunden hätte sich schon allein die politische Lage der Grafschaften zur Zeit des Restitutionsediktes deutlich erkennen lassen. Es sind dies folgende Drucke (im Besitze der Kgl. Landesbibliothek zu Wiesbaden):

1. Rechtmäßige Informatio vnd nothwendiger Bericht von denen in Naßaw Dietzisch: und Dillenbergischen Landen gelegenen geistlichen Güttern, Stifftern vnd Clöstern. Gedruckt im Jahr 1638 (ohne Druckort, 63 Seiten).

2. Grundtmässige Gegen-Information, Ableynung und Gegenbericht von denen ꝛc. Gedruckt zu Mayntz bey Nicolao Heyll Anno MDCXL. 181 Seiten.

3. Zu Recht grundsbeständige Abfertigung der Naßaw-Hadamarischen vermeynten Gegen-Information ꝛc. Darin von dem Evangelischen wesen ins gemein außführlich hin und wider gehandelt wird. Getruckt zu Herborn im Jahr 1642 bei Christof Rab. Das Buchhändlerzeichen zeigt Elias, von Raben gespeist,[2]) 355 Seiten.

4. Appendix oder Anhang zu der zu Recht grundsbeständigen Abfertigung ꝛc. Herbornae Nassoviorum 1642. 45 Seiten.

Die Rechtschreibung der im Anhange mitgeteilten Urkunden ist vereinfacht, doch so, daß die lautlichen Eigentümlichkeiten unverändert blieben. Für die Datierung ist, wenn nicht eine doppelte Angabe gemacht ist, der alte Stil maßgebend geblieben.

Am 8. Oktober 1606 starb nach langer ereignisreicher Regierung Graf Johann der Aeltere von Dillenburg, der Bruder Wilhelms von Oranien, der letzte, der den Gesammtbesitz des Ottonischen Hauses in seiner Hand vereinigte. Sein Testament zersplitterte das stattliche Gebiet in einzelne Teile. Wilhelm Ludwig, der älteste Sohn (geb. 1560), erhielt das Dillenburger Ländchen, Johann der Mittlere (geb. 1561), das Siegensche, Georg (1562 geb.), Beilstein, Ernst Kasimir (geb. 1573), Diez, und endlich der jüngste, erst 1590 geborene Sohn Johann Ludwig Hadamar. Als 1620 Wilhelm Ludwig gestorben war, erhielt Georg von Beilstein dessen Dillenburger Erbe, während die jüngeren Brüder sich in seinen eigenen Beilsteinschen Anteil teilten.

Zur Zeit unserer Ereignisse, also Ende der 20er Jahre, aber finden wir in Dillenburg und Siegen bereits die folgende Generation am Ruder, in Dillenburg regiert Georgs Sohn Ludwig Heinrich, in Siegen Johann der Jüngere, Sohn Johanns des Mittleren.

---

[1]) Wagner II. p. 274 gibt die Titel der Streitschriften an und meint, sie enthielten „manches Interessantes." Von dem Inhalte hat er nichts benutzt.

[2]) Abbildung bei v. d. Linde: Nassauische Drucke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besonderes Interesse für uns hat die Persönlichkeit Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar. Ueber seine Jugendentwicklung hat der jesuitische Biograph des Grafen, Pater Wiltheim, einige Mitteilungen gemacht, welche seine geistige Bedeutung besonders hervorheben sollen.[1]) In der That muß er eine reiche und vielseitige Bildung sich angeeignet haben.[2]) Auf der von seinem Vater gegründeten Landesuniversität Herborn legte er den Grund seines Wissens, um dann auf längeren Reisen durch Frankreich, England und Holland seinen Gesichtskreis zu erweitern. Zu Sedan studirte er 2 Jahre in Gesellschaft mit seinem Vetter, dem jungen Pfalzgrafen Friedrich und späteren unglücklichen Winterkönig und begab sich dann noch für einige Zeit nach Genf, der Hochburg des Calvinismus. Später wurde er bei Heinrich IV. in Paris vorgestellt, wohnte in England der prunkvollen Hochzeit Friedrichs mit König Jakobs Tochter Elisabeth bei und sah auch den feierlichen Einzug des jungen Paares in Heidelberg mit an. In den Niederlanden kämpfte er, wie fast alle Mitglieder seines Hauses, eine Zeitlang unter dem Oberbefehle seines großen Vetters Moritz von Oranien, ohne sich aber an die Fahnen fesseln zu lassen. 1615 kehrte er nach Dillenburg zurück, wo er am 26. August 1617 sich mit Ursula, Gräfin zu Lippe-Detmold, vermählte, einer Frau von innigster Herzensgüte und tiefer Frömmigkeit, deren rührende Gestalt durch die Darstellung eines feinsinnigen Dichters allgemeiner bekannt geworden ist.[3]) In demselben Jahre verlegte der Graf seine Residenz nach Hadamar, wo seit 1614 das geräumige Schloß am Ufer des Elbbachs für seine Hofhaltung umgebaut war.

Bald brachte der Dreißigjährige Krieg die schwersten Aufgaben für die nassauischen Grafen. Seit die Unruhen sich auch auf den Westen Deutschlands ausgedehnt hatten, beginnen die Durchzüge und Verheerungen durch die Soldaten von allen Parteien. Die religiöse und politische Tradition ihres Hauses wie die innere Sympathie mußte die Grafen auf die Seite der protestantischen Aktionspartei führen, aber nur Johann der Mittlere von Siegen trat als pfälzischer General entschlossener für diese Sache auf. Er bewog auch seine Brüder von Dillenburg, Dietz und Hadamar, ihre Lehnspflicht gegen den Kurfürsten zu erfüllen und zehn Lehnsreiter ihm zu Hülfe zu senden, die freilich nur zur Verteidigung der pfälzischen Erblande dienen sollten und noch ehe sich das Geschick Friedrichs in Böhmen erfüllt hatte, wieder zurückgerufen wurden. Von nun an hielt man den Ereignissen gegenüber die strengste Neutralität fest, allerdings ohne für die eigenen Lande Erleichterung dadurch zu erlangen. Trotz aller mühseligen Reisen und Gesandtschaften zum Kaiser und den commandierenden Offizieren, aller Geschenke und Bestechungen, aller Kaiserlichen und ligistischen Salvaguardien wurden die Länder weiter ausgesogen und ausgeplündert. Vergebens versuchten die Grafen durch Berufung des sogenannten Ausschusses, einer Art bäuerlicher Miliz, ihre Grenzen zu schützen oder mit Kur-Trier einen engeren Bund zu gemeinsamem Schutze abzuschließen Auch regelmäßige Zahlungen an die Liga halfen nichts. Bei alledem drohte dem materiellen Besitze der Grafen oder ihrem Glauben noch keine direkte Gefahr.

Das wurde anders, als durch die Heere Wallensteins und Tillys der letzte Widerstand der protestantischen Partei gebrochen wurde und überall im Reiche die gegenreformatorischen Bestrebungen immer mehr erstarkten.

Ein besonders gefährlicher Nachbar war der Kurfürst von Trier. Es regierte damals der durch seine leidenschaftliche Natur und seine wechselnden Schicksale bekannte Erzbischof Philipp Christoph von Söteren, zugleich Bischof von Speier.

---

[1]) Die betreffenden Stellen sind bei Wagner I. p. 323 ff. wörtlich übersetzt. Sie hätten sich ergänzen lassen aus Textors Nassauischer Chronik, Ausgabe von 1617 p. 189 ff.

[2]) Nach einer handschriftlichen Notiz zu Steubings „Versuch einer nassauischen Geschichtsbibliothek" im Exemplar der hiesigen Landesbibliothek existiert noch im Druck eine von Johann Ludwig zu Genf gehaltene Rede über das Thema „an principem deceat esse literatum", Genf 1606.

[3]) „Gräfin Ursula" in W. H. v. Riehls kulturhistorischen Novellen ist 1856 entstanden, jedenfalls unter dem Eindrucke des Kellerschen Buches. Die Gräfin selbst erscheint stark idealisiert, ihre geistige Bedeutung steht, nach den noch von ihr erhaltenen Briefen zu urteilen, doch etwas hinter ihrer ethischen Größe zurück.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Tendenzen der Zeit fanden in ihm einen besonders energischen und zielbewußten Vertreter. Schon im Dez. 1624 hatte er die Herrschaft und Stadt Limburg für eine Pfandsumme von 12000 Goldgulden von Hessen wieder eingelöst und dort mit Entschiedenheit den Katholizismus durchgeführt. Gleiches begann er in einigen ihm zugefallenen Kirchspielen auf dem Westerwald.[1])

Mit den nassauischen Grafen verbanden ihn manche gemeinsame Interessen, da auch seine Lande gleicher Bedrängnis ausgesetzt waren. Ferner aber hatte er mit Nassau-Katzenellenbogen zusammen die Landeshoheit zu verwalten in den Aemtern Kamberg und Wehrheim, deren früher hessischer Anteil durch die Katzenellenbogische Erbschaft 1566 an Nassau gekommen war.

Aber auch in einem Teile des nassauischen Gebietes selbst war unterdessen die Gegenreformation eingedrungen, um von da aus immer entschiedener die verwandten Herrschaften zu bedrohen.

Graf Johann der Jüngere von Nassau-Siegen war als zweiter Sohn Johanns des Mittleren geboren zu Dillenburg 1585. In den Niederlanden hatte der etwas leichtsinnige Herr besonders durch die Bekanntschaft mit seinem Vetter Philipp Wilhelm von Oranien, dem katholisch gebliebenen ältesten Sohne des großen Schweigers, Vorliebe für den Katholizismus gewonnen, zugleich aber die Prinzessin Ernestine Yolantha von Ligne kennen gelernt, eine reiche Erbin.[2]) Da eine Heirat bei seiner religösen und politischen Stellung unmöglich erschien, holte er sich kurz entschlossen beim Papste die Erlaubnis zu seiner Vermählung, selbstverständlich unter der Bedingung seines Uebertritts zum Katholizismus. Trotz aller Ableugnungen konnte er diesen Schritt seinem betrübten Vater bald nicht länger verbergen. Vorläufig, so lange sein in niederländischen Diensten unter Moritz von Oranien kämpfender älterer Bruder, Hans Ernst, noch lebte, war eine unmittelbare Gefahr für die Siegenschen Lande nicht vorhanden, nun aber starb dieser 1617 zu Venedig, und nach der Erbfolgeordnung Johanns des Mittleren vom Jahre 1607 war der älteste Sohn, also jetzt Johann der Jüngere, der berechtigte Erbe. Da er auf die Nachfolge in keiner Weise verzichten und lieber den Kaiser und Spanien zu Hülfe rufen wollte, so mußte er wenigstens (31. Dez. 1617) einen Revers ausstellen, daß er sowohl wie seine Nachkommen inbetreff der Religion nichts in der Grafschaft ändern würden.. Doch auch so waren die Besorgnisse des Vaters wie des Landes noch nicht beschwichtigt, besonders erregte Gräfin Ernestine bei ihrer Anwesenheit in Siegen durch ihre streng katholische Richtung großes Ärgernis, und so stieß Johann der Mittlere durch ein zweites Testament vom 3. Juli 1621 seine früheren Bestimmungen um und verteilte die Grafschaft Siegen zu gleichen Teilen unter seine drei ältesten Söhne, Johann, Johann Moritz und Wilhelm. Als aber im September 1623 der alte Graf starb, wußte Johann der Jüngere beim Kaiser die Ungiltigkeitserklärung dieses Testaments zu erlangen und ließ sich in der ganzen Grafschaft huldigen. Trotz seiner wiederholten Versprechungen begann er nun die entschiedene Durchführung der Gegenreformation in seinen Landen mit Hülfe der Jesuiten.[3])

Weit umfassender aber waren noch seine Pläne. Die beim Kaiser erlangte Gunst dachte er zu einem systematischen Feldzuge gegen das Erbe seiner Vettern zu nutzen. Das erste Anzeichen von seinen Zielen scheint zu Beginn des Jahres 1627 hervorzutreten. Am 28. Febr./10. März ließ der Kurfürst von Trier durch seinen Kriegskommissarius Wentz in Hadamar melden, daß Graf Johann im Begriffe stehe, beim Kaiser ein Mandat auszuwirken, wonach alle geistlichen Güter im Gebiete von Dillenburg, Dietz und Hadamar, deren Renten bisher teils zum Unterhalt der reformierten Geistlichkeit, teils für die Landesuniversität in Herborn verwendet wurden, ihre Einkünfte an das neugegründete Jesuitenkollegium zu Siegen abgeben sollten. Der Kurfürst

---

[1]) Keller, Drangsale p. 66.

[2]) Keller, Geschichte Nassau's p. 628 ff. (wo jede Datierung der Ereignisse fehlt).

[3]) Die Geschichte dieser Vorgänge, über die wir hoffentlich bald im 4. Bande von Kellers Werken über die Gegenreformation am Niederrhein weitere Aufschlüsse erhalten, erinnert auffallend an die fast gleichzeitig unter ähnlichen Umständen erfolgte Konversion des Pfalzgrafen von Neuburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bot dagegen seinen Beistand an, er wollte solche Gefälle dem Hause Nassau ganz erblich überlassen, gegen Ersatz in den Gemeinschaften Kamberg, damit er dort andere d. h. natürlich katholische Geistliche einsetzen könne. Dieses eigentümliche Ansinnen, bei dem Trier implicite merken ließ, daß es eigentlich das Verfügungsrecht über diese geistlichen Güter innehabe, hatte vorläufig keinen Erfolg. Graf Johann Ludwig von Hadamar war, da jene Güter meist in den Landen seines älteren, in den Niederlanden als Statthalter von Friesland weilenden Bruders Ernst Kasimir von Dietz lagen, weniger bei der Sache interessiert. Ernst Kasimir aber antwortete gar nicht, und so ließ man die Sache auf sich beruhen, auch scheint Johann der Jüngere jetzt seinen Zweck beim Kaiser noch nicht erreicht zu haben.[1])

Ernster wurde die Gefahr genau ein Jahr später, wo von beiden Gegnern, die sich die Beute gegenseitig nicht gönnten, der Kampf mit aller Energie begonnen wurde. Trier ließ jetzt deutlich die Absicht erkennen, alle geistlichen Güter in der Grafschaft Diez zu restituieren, d. h. ihrer früheren Bestimmung wiederzugeben, und der Triersche Rat Johann Wilhelm Wissenbach, der damals gerade zu Prag am Hofe des Kaisers weilte, suchte hier ein Restitutionsmandat für jene Güter auszuwirken unter Berufung auf die alten Ordinariatsrechte des Kurfürsten, auf den Passauer Vertrag und endlich den Diezer Vertrag vom Jahre 1564. Damals nämlich war Nassau-Katzenellenbogen — denn so ist die häufigste Bezeichnung für die Ottonischen Häuser — durch die Abtretung eines Viertels der Grafschaft Diez an Trier in den Vollbesitz des übrigen Teils gekommen, während vorher gemeinschaftliche Landeshoheit bestand. Ueber die religiösen Verhältnisse war dabei bestimmt worden, daß kein Teil ohne Vorwissen des anderen in den religiösen Verhältnissen der Herrschaft etwas ändern solle.[2]) Trotzdem wurde bald ohne weiteres Hindernis vonseiten Kur-Triers durch Graf Johann den Älteren, den Vater Johann Ludwigs, die Reformation durchgeführt und vor allem das Vermögen der geistlichen Güter eingezogen. Es waren dies zunächst das Kollegiatstift zu Diez nebst den beiden dem Stift inkorporierten Kirchen zu Freiendiez und St. Peter, ferner das von Benediktinern bewohnte Kloster Dierstein bei Diez (jetzt Oranienstein), später noch Gnadenthal, ein adliges Jungfrauenkloster, dem Cisterzienserorden gehörend. Im hadamarschen Gebiete lag noch das Prämonstratenser-Nonnenkloster Beselich, das zu einem Hospitale umgewandelt war, während, wie erwähnt, die Einkünfte der anderen Klöster und Stifter für die Pfarreien und die Universität Herborn verwendet wurden. Indem nun Trier von der einen Seite die gänzliche Restitution forderte, indem auf der andern Seite Johann von Siegen seine Ansprüche wieder für sein Jesuitenkollegium geltend machte, schien dieser ganze Besitzstand aufs äußerste bedroht. Dazu kam, daß Trier selbst auf das Kloster Thron, das in der Kambergischen Gemeinschaft, im Amt Wehrheim lag, sein Augenmerk richtete, obgleich dieses schon 1528, lange vor dem Passauer Vertrag, reformiert war und also vollständig sicher hätte sein sollen.

Zu leugnen war nun wohl nicht, daß vonseiten Nassaus der Diezer Vertrag verletzt war, wenn auch, wie die Grafen anführten, die Reformation ganz allmählich und ohne Anwendung von Zwang oder Gewalt damals eingeführt wurde. Somit war die Lage zwischen den beiden Bedrängern eine recht peinliche. Ziemlich hoffnungslos schrieb auch der Dillenburgische Rat Hoen[3]), der damals am kaiserlichen Hofe zu Prag weilte, um wegen Erleichterung der Kriegslasten zu sollicitieren. Er meinte am 21/31. März[4]), daß Johann von Siegen wie Trier, wenn sie auch nur einige Güter vorläufig anführten, doch alle darunter meinten, man möge in den Archiven nachsehen, wann die Stifter eingezogen seien, ob vor oder nach dem Passauer Vertrage, aber es werde den armen Calvinisten doch nichts helfen, sie seien aus dem Religionsfrieden. Das beste wäre gewesen, Johann dem Jüngeren den vierten Teil der Renten überhaupt schon früher abzutreten, statt daß man nun mit Trier in Hetz gerate.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden K. 616.
[2]) Der Artikel befindet sich abgedruckt in der Dillenburgischen rechtmäßigen Information, p. 34.
[3]) Keller schreibt Horn, ebenso meist Wagner.
[4]) St. A. W. K. 616.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zugleich sah man, wie erfindungsreich in seinen Gelüsten der Siegener war. Er hatte manche Pfeile in seinem Köcher. So wußte er denn das Gerücht auszunutzen, als ob Graf Ernst Kasimir von Diez aus den holländischen sich in dänische oder pfälzische Dienste begeben habe, um somit direkt gegen den Kaiser zu kämpfen. Hoen riet, daß Ernst Kasimir sich beim Kaiser selbst entschuldige; das ist denn auch geschehen, und trotzdem taucht die Sache noch später wieder auf, um einen Rechtsgrund für die eventuelle Konfiskation der Grafschaft Diez abzugeben.[1])

Während man nun auf nassauischer Seite ängstlich hin und her beriet, mit welchem der Gegner man paktieren solle, — denn an einen Kampf gegen beide zugleich dachte man nicht mehr[2]) — und sich schon im allgemeinen für Verhandlungen mit Trier entschlossen hatte, brach das Gewitter aus, das so unheilvoll sich angekündigt hatte, und trieb die Grafen in die ausgestreckten Freundesarme des Trierer Kurfürsten.

Am 14. Mai a. St.[3]) traf zu Hadamar, durch einen Kammergerichtsboten insinuiert, eine Citation des kaiserlichen Hoffiskals Bartholomäus Immendorf ein, worin die drei Grafen von Dillenburg, Diez und Hadamar auf Grund jener obenerwähnten, an den Kurfürsten von der Pfalz gesandten Hilfeleistung von zehn Lehnsreitern des criminis laesae majestatis beschuldigt und zur Verantwortung vorgeladen wurden. Auch gegen die jüngeren Kinder Johanns des Mittleren von Siegen wurde derselbe Prozeß angestrengt und die Urkunde ebenfalls den Grafen als Vormündern eingesandt. Das ganze Vorgehen erschien absolut ungerechtfertigt, da die Sendung eine bloße Formsache gewesen war, die Reiter gar nicht gegen den Kaiser zur Verwendung kamen und schon vor der Schlacht am weißen Berge zurückgezogen wurden, da ferner auch katholische Lehnsleute dem Pfalzgrafen ihre Lehnspflicht geleistet hatten, ohne belangt zu werden, endlich seitdem die Grafen mit dem Kaiser und den katholischen Ständen im besten Einvernehmen gestanden hatten.[4]) Der Angeber und Ankläger war in dem fiskalischen Schreiben nicht genannt und wurde auch später trotz aller Aufforderungen der Grafen nicht offenbart, aber man kannte ihn wohl, es war der eigene Anverwandte, der den tückischen Streich aus dem Hinterhalte führte; kein anderer als Johann der Jüngere von Nassau-Siegen hatte ein solches Interesse daran, die Agnaten ihrer Länder zu berauben. Bald sollten nähere Andeutungen kommen.

Am 22. Juni/2. Juli 1628 erschien zu Hadamar im Auftrage des Kurfürsten von Trier dessen Rat Johann Wilhelm Wissenbach[5]). Er erklärte zunächst, daß Philipp Christoph geneigt sei, den Grafen in der fiskalischen Sache zur Seite zu stehen und erzählte dann, was er bei seinem Aufenthalte in Prag erkundete. Dort hatte ihm ein „geheimer Herr" mitgeteilt, wie er gehört, daß in kurzem sein Vaterland (Wissenbach war selbst ein Westerwälder) und die ganze Grafschaft Nassau katholisch werden würde. Wissenbach antwortete, wenns gebührlicher Weise, und daß nicht etwa ein anders oder durch die Religion die regio gesucht werde, so lasse er es ein gut Ding sein. Darauf klopfte ihm denn der geheime Rat auf die Achsel und nannte einen Namen, den allerdings Wissenbach in Hadamar nicht „expresse benampt", mit Vermelden, derselbe werde die Sache wohl machen. Nun setzte sich der Triersche Rat mit Hoen in Verbindung; er erfuhr von den Absichten Graf Johanns

---

[1]) Wagner I. p. 358 nimmt die Beschuldigung ohne weiteres als thatsächlich an.

[2]) Protokoll der Zusammenkunft zu Hadamar 4/14. März 1628 W. St. A.

[3]) Das Datum nach den Fiskalischen Akten im W. St. A. In den späteren Deduktionen wird die Frage nach dem chronologischen Zusammenhang der Dinge polemisch erörtert. Dillenburg und Diez wollen beweisen, daß die Cession der Klostergüter mit Gewalt erpreßt sei, Hadamar, daß sie freiwillig geschehen sei, um in der fiskalischen Sache einen Helfer an dem Kurfürsten zu haben. Beides ist nach den Akten zu vereinigen. Auch ohne den fiskalischen Prozeß hätten die Grafen wohl Trier nachgegeben, wie das Protokoll vom 4/14. März zeigt, doch ist allerdings dieser Entschluß definitiv geworden durch die neue Gefahr, und in den späteren Intercessionsschreiben der katholischen Kurfürsten und Tillys wird die Bereitwilligkeit der Grafen rühmend hervorgehoben. cf. Grundmäßige Gegeninformation (Hadamar) p. 82 ff. und Zu Recht grundsbeständige Abfertigung (Dillenburg) p. 92 ff. und 138 ff. Keller und Wagner haben nur eine kurze Notiz über diesen Prozeß, dessen Beginn sie fälschlich ins Jahr 1629 verlegen.

[4]) Dies sind die wichtigsten Einwendungen der Grafen. Vergl. vorläufig den Auszug aus ihrer Duplik, gedruckt Grundm. Gegeninform. p. 147 ff.

[5]) St. A. W. K. 616.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die geistlichen Gefälle der Grafschaften und suchte, um dem Siegener zuvorzukommen, für Kur-Trier ein Restitutionsmandat zu erlangen. Aber der kaiserliche Hof stellte sich auf die Seite des Konvertiten. An Stelle jenes Mandates wurde ein Dekret zu Gunsten des Grafen Johann ausgefertigt, das diesem übergeben werden sollte, wenn er aus Italien zurückkomme, wohin er mit großem Pompe als kaiserlicher Gesandter abgereist war. Nun wußte denn Wissenbach durch seine Mitteilungen den Grafen die Hölle recht heiß zu machen. Graf Johann gebe sich für den ältesten seines Hauses aus, dem die Disposition über die geistlichen Güter zustehe, aber er suche nicht nur diese, sondern auch die Gegenreformation der Grafschaft Diez, und weiter die landesfürstliche Obrigkeit über dieselbe. Die Jesuiten aber würden nicht nur die jetzigen Einkünfte der Stifter haben wollen, sondern auch Rückzahlung der früheren, das werde dann so hoch angeschlagen werden, daß der Grafschaft Ruin daraus erfolge, wie man denn die Einkünfte des (vom Bischof von Würzburg [1]) restituierten) Klosters Schlüchtern auf eine Million Reichsthaler berechne. Wenn man nun nicht mit Trier abschließe, so möchte Graf Johann sich dem Könige von Spanien, von dem er das goldene Vließ trage, anhenken und sich zum Prinzen von Nassau kreieren lassen, wodurch er „potentior adversariis et vicinis“ werde. Er habe noch Geldforderungen an den Kaiser, für die ihm die Grafschaft Braunfels angeboten worden, aber von ihm nicht angenommen worden sei. Weiter wußte Wissenbach [2]) nun zu berichten, daß nur Graf Johann der Urheber des fiskalischen Prozesses sei, der habe sich geäußert, die gesetzlichen Strafen für das crimen laesae majestatis wären noch zu gering. In den Akten des Reichshofrats hatte der Triersche Rat mit Hilfe des Sekretärs Stölzel nachgesehen, aber nichts über den Prozeß gefunden, nur im geheimen Rate konnte also die Citation beschlossen sein, später aber würden die Einwendungen der Grafen vor den Reichshofrat kommen, wo keiner etwas wider sein Gewissen thun werde. Den ganzen Prozeß hielt Wissenbach für ungerecht, man müsse ja sonst fast das ganze Reich wegen gleicher Schuld anklagen! Die Gehässigkeit und Parteilichkeit des Vorgehens sei offenbar, indem zwar die Brüder Johanns des Jüngern belangt würden, er selbst aber, obgleich der älteste Sohn und Rechtsnachfolger seines Vaters, unangefochten bliebe.

Diese Mitteilungen des Trierschen Rates, der immerhin doch ein Interesse daran haben konnte, die Dinge einseitig darzustellen, bestätigten nur, was die Grafen durch eine Mitteilung des Dillenburgischen Amtmanns von Langenbach (Burbach 31. Mai a. St.) schon wußten. Danach hatte Sekretär Petri aus Siegen im geheimen erzählt, daß Graf Johann längst mit diesen Gedanken umgegangen sei, er selbst habe die Supplikation desselben an dem Kaiser gesehen. Trotz aller Bitten sei Johann bei seiner Absicht geblieben, sich in den Besitz seiner Vettern einzudrängen, bald werde auch ein kaiserlicher Kommissarius kommen, um in Siegen alle Vorgänge bei jener Hilfeleistung zu erforschen. Langenbach wie auch Hoen rieten bei dieser großen Gefahr, daß einer der Grafen sich direkt zum Kaiser begebe, um Gnade und Gerechtigkeit zu erhalten [3]).

Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Grafen, wenn auch schweren Herzens, sich bereit erklärten, in die Restitution der Klostergüter durch Trier einzuwilligen. Die Hilfe des Kurfürsten im fiskalischen Prozesse war dadurch gewonnen.

Bereits am 25. Juni reiste Johann Ludwig nach Trier, am 28. war er in Wiesbaden, um bei Tilly, der damals zur Kur dort weilte, sich ein Intercessionsschreiben zu erbitten. Ebenso wie hier, erreichte er auch in Mainz am 29. Juni seinen Zweck.

Wir werden später sehen, zu welchem Ende diese Verhandlungen führten; wenden wir uns nun den religiösen Fragen zu, die in eben jenen Tagen das Interesse der verwandten Grafenhäuser ebenfalls lebhaft in Anspruch nahmen.

---

[1]) Schon seit Dez. 1626. cf. Tupetz: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt W. S. B. 1883 p. 547. Der Verfasser hat für Nassau ganz ungenaue Angaben, er schreibt Warheim statt Wehrheim p. 556.

[2]) Dieser Teil seines Vortrags findet sich in den fiskalischen Prozeßakten. W. St. A.

[3]) Graf Otto von der Lippe, Johann Ludwigs Schwager, hatte ebendamals durch persönliche Anwesenheit in Prag die seiner Herrschaft drohende Konfiskation abgewandt. Dagegen sollte ein Graf von Mansfeld sich schon die Wittgensteinsche Grafschaft ausgebeten haben. W. St. A. Fisk. Akten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch hier ist ein weiterer aggressiver Schritt des katholischen Agnaten die nächste Veranlassung gewesen.

Zu Anfang April 1628 hatte Graf Ludwig Heinrich von Dillenburg durch die Räte Johanns des Jüngeren zu Siegen ein kaiserliches Mandat erhalten, welches den Unterthanen Johanns, die nicht mit ihrem Landesherrn zum Katholizismus übertreten wollten, verbot, nach solchen Herrschaften auszuwandern, wo eine nicht im Religionsfrieden anerkannte Religion geübt werde. So unbedeutend diese Sache zunächst erschien, sie zeigte doch deutlich, wo man am kaiserlichen Hofe hinauswollte: der Wortlaut des Augsburger Religionsfriedens sollte wieder in buchstäblicher Auslegung anerkannt und somit das reformierte Bekenntnis von den Wohlthaten des Friedens ausgeschlossen werden. Zunächst war der Zweck Graf Johanns ja nur der, seinen Verwandten Schwierigkeiten zu bereiten, dann aber betraf der Befehl doch alle reformierten Stände des Reiches gleichzeitig. So wurde denn von den Dillenburger Räten eine ausführliche Verteidigungsschrift aufgesetzt, um historisch zu begründen, daß die Reformierten nicht aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen seien und daher das Kaiserliche Mandat auf sie keine Anwendung finden könne[1]), und dieses Aktenstück zur Begutachtung an die benachbarten Stände gleichen Bekenntnisses eingesandt.

Von Hanau-Münzenberg und Hessen-Kassel liegen die Antworten vor. Graf Philipp Moritz von Hanau[2]) hielt die Sache für recht stachelig; man könne, so meinte er, das Mandat nicht wohl ignorieren, ohne stillschweigend seine Voraussetzungen zu billigen, so möge man dem Gegner den Beweis zuschieben, daß in des Grafen Herrschaft eine in den Reichskonstitutionen oder dem Religionsfrieden verbotene Lehre oder Sitte in Schwung gehe, da ja bis auf diese Stunde keine andere Lehre darin getrieben worden sei, als sie seit vielen Jahren dort ohne jeden Widerspruch öffentlich ausgeübt wurde, und zwar mit Vorwissen des Kaisers, der Kurfürsten und Stände. Eine ausführlichere Beweisführung hierfür anzutreten, oder über die konfessionellen Unterschiede zwischen Lutherischen und Reformierten eine Erörterung zu beginnen aber sei nicht ratsam, um nicht, wenn der Kaiser diese Ausführungen zurückweise, anderen Ständen Präjudiz zu geben. Unterdessen könne man die Siegenschen Emigranten etwa in Dienste nehmen, oder ihnen auf andere Weise einen Rechtsgrund geben, daß sie ohne Gefahr sich mit gutem Gewissen im Nassauischen Gebiete aufhalten könnten.

Das alles war gut gemeint, konnte aber in solcher Bedrängnis wenig helfen. Einen zuverlässigeren Ausweg wußte Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel in einem ausführlichen und bedeutsamen Gutachten vom 13. Mai 1628 anzugeben.[3]) Auch er erkannte die bedenkliche Natur des Befehls, der den hochbeteuerten Religionsfrieden merklich zerlöchern und allen Evangelischen gleichermaßen schaden würde, da dann die Katholiken für sich die Entscheidung in Anspruch nähmen, wer der Augsburgischen Konfession zugehöre und wer nicht. Er riet nun zunächst den Grafen, vor dem Kaiser in tapferen und beweglichen Schreiben sich zu entschuldigen und einzuwenden, daß ihre Konfession nie in einer Reichsversammlung oder von den Kaisern als der Augsburgischen Konfession im Grunde zuwider anerkannt sei, unter Berufung auf die Antwort der evangelischen Stände an Kaiser Maximilian II. auf dem Reichstage von 1566. Mit der historisch-politischen Deduktion des Dillenburger Schreibens erklärte sich der Landgraf einverstanden, mahnte aber zu besonderer Sorgfalt, damit keine Irrtümer mit unterliefen und wußte noch manche ergänzende Thatsache zur Verstärkung der Beweise anzuführen. Namentlich wies er darauf hin, daß früher selbst geistliche Stifter, wie Mainz, Trier, Köln, Fulda und andere ihren Unterthanen nichts in den Weg gelegt, wenn sie in reformirte Gebiete auswanderten, auch sie niemals zurückgefordert hätten.

Aber auch wenn man die Reformierten aus dem Religionsfrieden ausschließe, so sei doch die Erklärung

---

[1]) Es war das ein vertrautes Thema. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande p. 62 und 63 zählt solche Deduktionen auf, und in den Akten des Restitutionsedikts im W. St. A. K 615 findet sich eine ausführliche „Historisch-politische Deduktion" vom Rate Hoen gleichen Inhalts mit archivalischen Beilagen über den Reichstag von 1566.

[2]) Schreiben vom 1. Mai 1826 an Ludwig Henrich cf. unten Nr. 1.

[3]) Siehe unten Nr. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser Karls V. in der Vorrede zur peinlichen Halsgerichtsordnung anzuziehen, daß keiner mit Gewalt zur Religion gezwungen werden solle. So hat auch ähnlich Kaiser Maximilian II. einmal gesagt, es sei keine größere Sünde als über Gewissen herrschen zu wollen. Jener Artikel des Religionsfriedens aber vom jus emigrandi wolle nicht das Auswanderungsrecht bestreiten, das jeder Unterthan nach gemeinen Rechten und Gewohnheiten habe, sondern nur bei einem Religionswechsel im Lande auch solchen, die durch besondere Verhältnisse, wie etwa Leibeigenschaft, an die Scholle gefesselt seien, die Auswanderung ermöglichen; die Wohlthaten des gemeinen Rechts sollten unverletzt bleiben. In diesem Zusammenhange kommt nun der Landgraf zu einem weitherzigen Begriffe der religiösen Toleranz, der so erst einer späteren Zukunft zum Allgemeinbegriffe des Denkens wurde, und den er doch wohl auch nur polemisch verwendet als bequeme Waffe, ohne ernstlich an seine Durchführung für seine Person zu denken. Er meint, daß wenn auch die Reformierten aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen sein sollten, sie darum doch nicht aus dem Christentum verstoßen seien und als Christen Duldung zu beanspruchen hätten. So habe einst Maximilian II. Heinrich III. von Frankreich geraten, den Hugenotten Frieden zu gewähren und Rudolph II. seinen Majestätsbrief auch für die Anhänger der Böhmischen Konfession erlassen, obwohl diese nicht im Religionsfrieden genannt sei. Freilich weiß der Landgraf, auf wie unsicherem Boden er sich befindet; er rät, diese Gründe nur nebenbei beim Kaiser vorzubringen, damit die Gegner nicht auf den Gedanken kämen, als ob man sich, was den Religionsfrieden betrifft, schon verloren gäbe. Immer wieder aber solle man hervorheben, daß die Reformierten im Religionsfrieden mit inbegriffen und der Augsburgischen Konfession zugethan seien. Dabei sei immer für dieses Bekenntnis der Ausdruck zu gebrauchen „die im Jahr 1530 übergeben und hernach zu öftern von Chur- Fürsten und Ständen wiederholt ist," — um sich so auf die Variata und deren Anerkennung zu beziehen.

Den Emigranten gegenüber habe man sich folgendermaßen zu verhalten. Zunächst sollten sie bei ihrer Ankunft sich feierlich nochmals zur Augsburgischen Konfession verpflichten, die gerechte Ursache ihres Auszugs darthun, auch nachweisen, daß sie ihre Steuerpflicht gegen ihre Herrschaft erfüllt hätten, und auf Grund des Religionsfriedens die Aufnahme nachsuchen. Da aber viele der Ankommenden die Augsburger Konfession niemals gesehen, geschweige gelesen hätten, so möge den Einwandernden das Bekenntnis in den Hauptpunkten vorgelesen und kurz erklärt werden, doch unter Wahrung des reformierten Standpunktes.

Noch deutlicher als der Landgraf und seine weltlichen Räte sprach sich das Gutachten des geistlichen Ministeriums zu Kassel vom 19. Mai aus.[1]) Es forderte, daß einerseits die Siegenschen Unterthanen vor Notar und Zeugen sich zur Augsburgischen Konfession bekennnen sollten. Weiter aber sollten die Grafen selbst erklären, daß sie auch für ihre Person dieser Konfession zugethan, „auch in ihren Landen, Kirchen und Schulen keine andere Lehr, als die in Gottes Wort gegründet und in mehr gemelter Auspurgischen Confession in gewisse articul verfasset und nach der Hand von denjenigen, so sie selbsten gestellet, erkläret worden," ihren Unterthanen vortragen ließen.

Bei der allgemeinen großen Gefahr wird ferner zu einer engeren Vereinigung der reformierten Stände geraten, um dann die lutherischen Glieder des Reichs um Hilfe anzugehen, da auch diesen die bevorstehende Ausschließung der Reformierten nachteilig werden müsse. Sie sollten ersucht werden, die Erklärung der Protestanten vom Jahre 1566 zu wiederholen, wonach nur ihnen die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession zustehe. Das werde dann hoffentlich endlich zu einer brüderlichen Einigung und Concordia beider Parteien führen, die so oft vergeblich von reformierter Seite gesucht würde.

Dieser irenische, zwischen den Gegensätzen der Konfessionen eine Vermittlung suchende Standpunkt entsprach nun vollkommen der Entwicklung der Hessen-Kasselschen Landeskirche.

---

[1]) Siehe unten No. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Landgraf Moritz von Hessen-Kassel im Jahre 1606 durch die Einführung der sog. „Verbesserungspunkte" den Übergang vom Melanchthonischen Protestantismus zum reformierten Bekenntnis vollzog, blieb er dem Geiste des Gründers der hessischen Kirche, des Landgrafen Philipp, getreu. Das Bekenntnis blieb fast unangetastet, sodaß nach einem bedeutenden Kirchenhistoriker es überhaupt irrtümlich ist, von einer Calvinisirung Hessens durch Moritz zu reden.[1]) So hält denn die Konsistorialordnung von 1610[2]) als Lehrnorm neben Gottes Wort und den Hauptsymbolen noch die Augsburgische Konfession und die Apologie fest. Auf der Dortrechter Synode haben sich ferner die hessischen Deputierten mit den Bremern und Nassauern entschieden gegen die Calvinsche Prädestinationslehre erklärt und eine Milderung derselben — freilich vergeblich — durchzusetzen versucht.[3]) Man fühlte in dieser Zeit noch fest die Zusammengehörigkeit mit der Kirchengemeinde der Augsburger Konfession, und so wurde am 25. Juni 1530 in allen hessischen Kirchen das Jubiläum derselben festlich begangen. Freilich hielt man fest an der Uebereinstimmung der beiden Ausgaben von 1530 und 1540; man hatte das Bewußtsein, daß man gerade den echten, alten Bekenntnisstand des Protestantismus repräsentiere, während das orthodoxe Luthertum der Konkordienformel eine gefährliche Neuerung sei. So hörten auch die Bestrebungen, eine Union der streitenden Parteien herbeizuführen, in diesen Zeiten in Hessen nicht auf. Beständig versuchten die Kasselischen Theologen den Darmstädter Lutheranern zu beweisen, daß man in der Hauptsache einig sei. Viel Gegenliebe hat man freilich dabei nicht gefunden, hier wie überall blieben die Gegner starr und unbeugsam.[4]) Der Superintendent Paul Stein ist einer der Hauptvertreter des Unionsgedankens gewesen, der denn auch im Jahre 1531 zu Leipzig auf dem Religionsgespräche seiner Verwirklichung sehr nahe gekommen ist. Damals gaben[5]) die hessischen Theologen die Erklärung ab, daß sie mit Mund und Herzen zu der a. 1530 übergebenen Konfession sich bekennen und derselben, wann und wo es begehrt würde, ohne einiges Bedenken unterschreiben wollten. Die Edition von 1540 könnten und begehrten sie auch nicht zu verwerfen, sondern richteten sich diesfalls nach der Naumburger Erklärung der evangelischen Stände vom Jahre 1561.[6])

So läßt sich wohl kaum sagen, daß ängstliche Schwäche die hessischen Theologen und ihren Fürsten zu ihren Ratschlägen bewogen hat, sie haben von ihrer religiösen Meinung nichts aufgegeben.

Aehnlich war die geschichtliche Entwicklung in den nassauischen Landen. Ganz allmählich und ohne mit den Ueberlieferungen des Luthertums ganz zu brechen, ist das reformierte Bekenntnis im Dillenburgischen eingeführt worden. Graf Johann der Aeltere stellte sich bei den unter den evangelischen Theologen ausgebrochenen unerquicklichen und gehässigen Dogmenstreitigkeiten auf die Seite der Melanchthonschen Partei; er weigerte sich, ebenso wie seine Verwandten zu Idstein und Weilburg, die Konkordienformel mit ihrer Festlegung des ubiquistischen Prinzips zu unterschreiben[7]) und ließ im Herbst 1577 den aus Wittenberg durch Kurfürst August von Sachsen vertriebenen Theologen der philippistischen Richtung einen feierlichen Empfang bereiten und sichere Zuflucht gewähren. Besonders war es Dr. Christoph Pezel, der im Winter 1577/78 in Dillenburg öfters predigte und den Grafen, endlich auch dessen Mutter Juliane, allmählich für die reformierte Lehre gewann. Am 8. und 9. Juli 1578 wurde zu Dillenburg die Synode abgehalten, welche den Uebertritt zu diesem Bekenntnisse feststellte.

---

[1]) Zöckler, Die Augsburgische Konfession, p. 64.

[2]) Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen II. 132.

[3]) Heppe II, 137 f. Die reformierte Orthodoxie hat allerdings bald Eingang gefunden, besonders durch Theophil Neuberger.

[4]) Rommel, Geschichte Hessens 8, 71 f.

[5]) Heppe II, 134.

[6]) Weitere Beispiele von Erklärungen reformierter Stände für die Augsburger Konfession siehe bei Zöckler p. 65, wo Anhalt, Brandenburg und Ostfriesland erwähnt werden.

[7]) Keller, Geschichte Nassaus von der Reformation bis zum Beginn des 30jährigen Kriegs p. 409 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausdrücklich hält man hier an der Augsburgischen Konfession als Grundlage der Lehre fest[1]). Seit 1582 hat dann auch der Heidelberger Katechismus Aufnahme gefunden. Charakteristisch ist auch die milde Fassung der Prädestinationslehre in einer Erklärungsschrift vom Jahre 1582[2]), wo nur von der Erwählung zur Seligkeit, nicht von der zur Verdammnis die Rede ist.

Die enge Verbindung des Ottonischen Grafenhauses mit den Kämpfen in den Niederlanden führte nun naturgemäß eine engere Verbindung mit den reformierten Kirchen des Auslandes und eine schärfere Ausprägung des calvinistischen Bekenntnisses herbei. In den heftigen Streitigkeiten über die Prädestinationslehre, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden entstanden, waren die Nassauischen Grafen entschieden für die Kontraremonstranten und die unbedingt calvinische Lehre eingetreten, Moritz von Oranien mehr aus politischen Gründen, Graf Wilhelm Ludwig von Dillenburg, Statthalter von Friesland, aus religiöser Ueberzeugung. So gab auch die theologische Fakultät von Herborn ihr Gutachten gegen die Remonstranten ab[3]). Später aber ist die Prädestinationslehre doch im Nassauischen nicht recht durchgedrungen, was auch unsere Akten zeigen. Jedenfalls aber hatte der Pfarrer Siebenborn zu Frickhofen im Hadamarschen ein Recht zu sagen,[4]) daß die nassauische Kirche einen besonderen Ruhm bei den ausländischen Glaubensgenossen gehabt „die so honorifice et praeclare von uns geredt und gehalten, daß wenn man eine reine Kirch hette söllen suchen, wo sollte purior sein gefunden worden, als eben in der Graveschaft Nassau."

So werden wir sehen, daß man doch nicht so leicht sich überall entschließen konnte, die Augsburgische Konfession auch in der späteren Fassung anzunehmen.

Die Anregung, die von Hessen-Kassel aus gegeben wurde, blieb nicht ohne Wirkung. Man begann wirklich über die Annahme der Augsburger Konfession zu verhandeln. Uebrigens war schon zwei Jahre früher ein ähnlicher Vorschlag gemacht. Es findet sich in den Akten[5]) ein Schreiben des Leiningenschen Rats und Amtmanns Alexander Sohn zu Westerburg an den Grafen Johann Ludwig von Hadamar, datiert Ems 1. Sept. 1626. Schon damals hatte Sohn gehört, daß die Calvinisten und deren Exercitium mit einem kaiserlichen Mandat gedrückt werden sollten. Nach der beschwerlichen Niederlage der dänischen Armada machte er sich viel Gedanken, daß die Mandate nun nicht lange mehr ausbleiben würden. So forderte er denn den Grafen, der „seiner credition und qualität nach vor andern interessirt" sei, auf über eine Vereinigung mit den andern Ständen der Augsburgischen Konfession nachzudenken. Der Graf antwortete am 8/18. Sept. zustimmend und erbot sich, obwohl er nicht hoffte, daß es zu solchen Extremitäten kommen würde, zu Verhandlungen. Weiter scheint damals nichts aus der Sache geworden zu sein.

In den nächsten Wochen nun, nach Empfang des Hessischen Gutachtens, waren die Grafen, wie wir sahen, durch den fiskalischen Prozeß und die Unterhandlungen mit Trier ganz in Anspruch genommen. Am 8/18. August 1628[6]) erschien Graf Johann Ludwig in seinem Konsistorium, das damals aus den Räten Dr. Ficinus und Joh. Hedderich Sprenger, dem Inspector Dalby und dem Hadamarer Stadpfarrer Gottfr. Wenckenbach bestand. Er stellte vor, weil man so ernstlich dran wolle, daß alle, die man Calvinisten nennete, exterminiert und aus dem deutschen Reiche verbannet würden, so wär die Frage, ob man nicht die Augsb. Konfession, so wie sie der Landgraf hätte edieren lassen, annehmen könnte. Der Graf fügte hinzu, er habe sie gelesen und finde darin

---

[1]) Steubing p. 107 f. „Wir bekennen uns neben nächstgedachten Symbolis zur Augsburg. Confession, welche von so vielen Ständen Teutschlands — auch in diesen Landen angenommen und dem Papsttum entgegengesetzt ist, womit auch der anderen Evangelisch-reformirten Kirchen außerhalb Teutschland ausgegangene Bekenntnisse im Fundament christlicher Religion übereinstimmen, so wie diese Confession von dem Autore selbst in der Apologia und Repetitione Confessionis Saxonicarum Ecclesiarum, welche dem Concilio Trid. hat opponirt werden sollen, ausdrücklich erklärt worden."

[2]) Steubing l. c. p. 140 f.

[3]) cf. Keller Nass. Geschichte p. 641. Es stimmt diese Angabe nicht recht mit der oben citierten Stelle bei Heppe II, 137 f, wonach auch die nassauischen Theologen auf der Dortrechter Synode zur Opposition gehörten.

[4]) cf. unten No. 14.

[5]) Sammelband im W. St. A.

[6]) Steubing p. 63 f. § 100, verlegt die Verhandlung ins Jahr 1629 nach dem Restitutionsedikt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nichts ihm zuwider und das seinem Glauben, den er gelernt hätte, entgegen wär, außer in der Lehre vom heiligen Abendmahl. Das andere all hätte er längst geglaubt und glaube es noch. Es wäre also nur die Frage, in wie weit man sich nun den Lutheranern nähern könne oder nicht.

An demselben Tage richtete Graf Johann Ludwig an Graf Ludwig Heinrich zu Dillenburg ein Schreiben, in dem er vorschlug, daß alle Pfarrer des Landes die Konfession eifrig studieren und dann ihre Gutachten darüber abgeben sollten.[1]) Am 27. und 28. August fanden darauf in Dillenburg Konferenzen statt, an denen die bedeutendsten Theologen und Juristen der drei Grafschaften teilnahmen. Am zweiten Tage erschienen auch die Grafen selbst. Von Dillenburgischer Seite waren anwesend der Inspektor der Geistlichkeit, Joh. Jac. Hermannus, ferner die Professoren Alstedt und Irlen von Herborn, der Amtmann von Langenbach und Sekretär Daum, für Hadamar der Rat des Grafen Dr. Wolfgang Ficinus, für Diez der Amtmann Martin Naurath, der in Abwesenheit seines Herrn, des Grafen Ernst Kasimir, das Gebiet verwaltete. Man war allgemein der Ansicht, daß man die Konfession wohl unterschreiben könne, wenn sie richtig im Sinne Bucers und der Wittenberger Konkordie ausgelegt werde. Es wurde empfohlen, mit den benachbarten reformierten Häusern zu konferieren, dann aber vielleicht befreundete lutherische Stände, etwa Nassau-Saarbrücken und Würtemberg, anzugehen. Man hatte auch von Unionsversuchen im benachbarten Hessen zwischen den Kasseler und Marburger Theologen gehört, und Alstedt erbot sich, bei Professor Feuerborn in Marburg Erkundigungen einzuziehen. Endlich beschloß man, die Verhandlungen zu beschleunigen „dieweil diese consultatio denen Papisten und männiglich werde offenbar werden. Die Papisten würden aus dieser vorhabenden accomodation oder doch collation schließen, man fürchte sich sehr, darumb müsse man uns desto mehr trucken, darmit wir ehe zum Papstthumb als zu Lutheranern treten müssen"[2]).

Bei dieser Zusammenkunft hatte Amtmann Naurath schon ein Gutachten seiner Diezer Theologen vortragen können, das ebenfalls der Anschauung der Grafen günstig war[3]). Am 3/13. Juli war zu Diez ein neuer Inspektor in der Person des Andreas Arcularius aus Nassau feierlich eingeführt worden, und nach der Ordination hatte Naurath durch diesen auf dem Schloß der versammelten Geistlichkeit die Frage vorlegen lassen „ob und wiefern, da es zu der gemeinen Dräuung und betrübten Zustand noch kommen sollte, daß unsere wahre Christliche Religion im heiligen Römischen Reich nicht wollte geduldet, sondern uns die Wahl geben werden, entweder zu den Papisten oder Lutheranern zu treten, oder ins Elend ausgejagt zu werden, man zu den Lutheranern, mit denen man im Fundament der Seligkeit einig, treten und mit ihnen eine Fraternitet oder Societet aufrichten könne oder nicht." Man schloß sich bei der Beratung an ein von Naurath vorlegtes Bedenken eines „hochgelehrten Theologen" an. Eine Vermittlung in der streitigen Prädestinationslehre fand man, indem man die Lutheraner auf Luthers eigene Anschauung (in der Schrift de servo arbitrio) verweisen wollte; „dies ist das beste Mittel, darmit man ihrer viel, welche alles, was Lutherus geschrieben, gleichsam vor ein oraculum halten, schweigen und das Schwert, darmit man sie zurücktreiben kann." Für das Abendmahl schlug man folgende Formel vor: „daß wahrhaftig im h. Abendmahl mit dem Brot und Wein allen bußfertigen Communicanten der wahre Leib und Blut Christi gegeben werde zur Speis ihrer Seelen und ewigen Lebens." Auch in den Ceremonien kam man entgegen, gestattete das Hutabnehmen und Kniebeugen beim Namen Jesu, wenn es nicht abergläubisch geschehe und das Volk vorher darüber belehrt werde, wollte Taufstein und Altar, wo sie noch vorhanden wären, beibehalten, allerdings nicht die Tische abschaffen, auch könnten die Lutherischen Gemeindegesänge mehr als bisher berücksichtigt werden und die Verbindung von Figural- und Instrumentalmusik erlaubt werden, während man dagegen das Brotbrechen als unentbehrlich festhielt.

Etwas weniger deutlich und mit größerer Einschränkung äußerten sich die Theologen der Hadamarer Klasse in einer Synode, die am 28. August a. St. zu Frickhofen am Fuße des St. Blasiusberges stattfand[4]). Inspektor

[1]) W. St. A. K. 715.
[2]) Protokolle von der Hand des Dr. Ficinus im St. A. W. K. 715.
[3]) cf. unten No. 4.
[4]) Siehe unten No. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

war hier Christoph Dalby, ein geborner Däne — er nennt sich selbst „ex dulcissima mea patria spontaneus exsul.“ Er stand, wie seine Ausführungen auf der Synode und die Anmerkungen, mit denen er die Einzelgutachten der Hadamarer Geistlichen begleitet, zeigen, auf dem Standpunkte der Melanchthonischen Richtung, die auch für die reformierte Kirche die Augsburger Konfession und deren Apologie als Glaubensnorm nicht missen wollte. Für seine Ueberzeugung suchte er eifrig auch seine Amtsbrüder zu gewinnen. Das ist ihm denn auf der Synode selbst bis zu einem gewissen Grade gelungen. Er erklärt sich in seiner ausführlichen Darlegung [1]) bereit, die Augsburgische Konfession zu unterschreiben, wenn sie nach Gottes Wort ausgelegt werde. Wenn die Lutherischen aber nicht zugestehen wollten, daß die Reformierten als ihre Brüder und Konfessionsverwandte anzusehen seien und zuvor einen Widerruf dessen, was bisher in ihren Kirchen gelehrt sei, forderten, so sei es eine gräuliche Sünde, zu widerrufen und an Christus selbst meineidig zu werden. Sollten sie dann von den Weltkindern mit Weib und Kind ins Exil getrieben werden, so wollten sie sich damit trösten, daß ihr rechtes Vaterland und Heimat sei in dem Himmel. Aber ist dieser Bekennermut das letzte Wort des Vortragenden? Man sollte nach der begeisterten Märtyrerstimmung in der letzten Stelle glauben, daß er nur bis zu einem gewissen Punkte in seiner Nachgiebigkeit gehen will, um dann fest und standhaft zu bleiben, dann aber heißt es: wenn wir nun wirklich unter diesen Umständen unsere Konfession ändern, so ist es zwar eine nicht geringe Degradierung „declinare auream conditionem et acceptare argenteam“, doch noch viel erträglicher, als wenn man sich ganz „cathedrae Romani praesulis“ unterwerfen müßte. Dann müsse man eben sich den Lutherischen in Rede und Lehre anbequemen und dazu eifrig Luthers Schriften studiren. Ebendies sagt Dalby auch in seinen Schlußworten, nachdem er ausführlich die Augsburger Konfession nach dem Inhalt der einzelnen Artikel durchgegangen hat. Allerdings fügt er eine Protestation an, daß er durch seine Unterschrift zur Augsburg. Konfession kein Präjudiz für die andern reformierten Kirchen schaffen wolle, daß der Lehre kein Abbruch geschehe und daß er nicht gezwungen würde seine Ansichten zurückzunehmen. „Ich will kein Apostat werden“, sagt er. Aber doch, wenn es nicht anders möglich ist, tröstet er sich, so bleibe ich doch auch in der Evangelischen Religion, die den Papisten ebenfalls verhaßt ist.

Man merkt, daß dieser Mann doch bei allen Einwendungen bereit war sich den Umständen zu fügen.

Nicht in allen Punkten schloß sich die Versammlung seiner Meinung an [2]). Auch sie erklärte sich bereit die Konfession zu unterschreiben, wenn sie nach der Schrift ausgelegt würde, sollten sie aber zum Widerrufe aufgefordert werden, so wollten sie lieber wie Mose aus Aegypten auswandern und die Verbannung auf sich nehmen, als Gott und Christus verlassen. Alle Anwesenden bekräftigten diesen Entschluß durch ihre Unterschrift, auch Dalby, der doch damit seine eigene Meinung einigermaßen preisgab.

Aber noch viel entschiedener zeigte sich die Abweichung des rechtgläubigen Calvinismus von den irenischen Tendenzen der Grafen und des Inspektors in den Einzelgutachten, die nun von den Pfarrern eingingen. In den Akten befinden sich 8 dieser Erklärungen, so daß nur von den Pfarrern Wenckenbach in Hadamar, Theodorici in Elsoff, Rivius in Dillhausen und Schlaffius in Eppenrod die Stimmen fehlen. Unter den übrigen Geistlichen stimmten nur zwei mit einem bedingten Ja. Philipp Athleta (Kämpfer) von Weyer [3]) erkannte die Konfession als eine herrliche Zusammenfassung (egregium compendium) der Christlichen Religion an und weigerte sich nicht sie zu unterschreiben, ohne sie aber dem inspirierten Worte Gottes gleichzuachten. Bedingter antwortete der Pfarrer Johannes Textor zu Mengerskirchen. [4]) Er meinte, man könne die Augsburger Konfession „nit sine omni limitatione et ullo discrimine juxta sensum authorum“ annehmen, da man ja nicht eigentlich wisse, was die Autoren gemeint, sondern nur so fern sie mit Gottes Wort übereinstimme und der heiligen Schrift gemäß sei. „Und dies ist“, endet er, „vieler Lutheraner, insonderheit der Helmstättischen Theologen hiervon judicium und Meinung, und D. Luther selbst hats nit anders begehret und haben

[1]) Siehe unten No. 6.
[2]) Siehe unten No. 7.
[3]) No. 8 der Urkunden.
[4]) Siehe unten Nr. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen." Die übrigen 6 verwerfen die Augsburger Konfession und erklären es, teilweise in den schärfsten Ausdrücken, für unmöglich, sie zu unterschreiben. Am ausführlichsten ist das Gutachten des durch seine Aufzeichnungen, die sog. „Verfolgungsgeschichte" [1]), bekannten Pfarrers Johann Jacob Niesener zu Rennerod,[2]) der die Dogmen und Ceremonien des reformierten Bekenntnisses in entschiedenem Gegensatze zur Augustana darlegte und so besonders aus theologischen Gründen die Unionsversuche verwarf. Andere aber waren, deren Glaubensmut sich dagegen empörte, aus politischen Rücksichten, um der Verfolgung zu entgehen, etwas von der überlieferten Lehre aufgeben zu sollen. Besonders warm und beredt sind die Worte des Johannes Ziser aus Rotzenhan, der den festen Entschluß ausspricht alles dulden zu wollen. „Derhalben dann ich für meine Person die Verfolgung, die so eine geringe Zeit wehret und aber eine ewige Freudigkeit gebieret, welche mir der getreue Gott zuschicken wird, dausentmal lieber mit Geduld gutwillig ahnnehmen will, als daß ich die einmal erkannte Wahrheit verwerfen und das Evangelium mit dem Rücken ansehen wollte." Und später: „Derohalben so können wir unsere wurmbstechige Haut theuwerer und höher nicht ahnpringen, als daß wir dieselbige zu Bestätigung der Wahrheit getrost mit dapferen Gemüthe und Heldenmannsherzen anwenden und den Ausgangk in Geduld dem gerechten Richter befehlen." [3])

Denselben Geist unverzagter, wenn auch vielleicht engherziger Bekenntnistreue atmen die übrigen Schreiben, die von den Pfarrern Johann Georg Piscator zu Niederhadamar, Philipp Salbach zu Lahr, Erasmus Floretus zu Hoen und Wilhelm Siebenborn zu Frickhofen herrühren.[4]) Bei den meisten hat Dalby in einer Nachschrift Stellen aus dem Briefwechsel der Reformatoren und Melanchthons Schriften citiert, die seine irenische Tendenz unterstützen sollen.

Nicht in gleicher Weise sind wir über den Beginn der Verhandlungen im Dillenburgischen unterrichtet.[5]) Es liegt ein ausführliches, aber undatiertes Gutachten der Dillenburger Theologen vor, das jedoch wahrscheinlich, nach seinem sehr nachgiebigen Tone zu urteilen, in das Jahr 1629 fallen dürfte, wo die Gefahr für das reformierte Bekenntnis noch drohender erschien. :Immerhin darf man annehmen, daß hier unter dem Einflusse der Herborner Professoren und bei dem häufigen Verkehr mit den milder gesinnten hessischen Theologen der Widerstand gegen die Annahme der Augsburger Konfession von vornherein nicht so stark gewesen ist wie in Hadamar. Das Gutachten ist 29½ Folioseiten stark.[6]) Es beginnt mit einer ausführlichen historischen Deduktion, um nachzuweisen, daß die Reformierten immer sich zur Augsburgischen Konfession bekannten, auch für Verwandte derselben gehalten wurden, wie ja Calvin selbst die Augustana unterschrieb. „Also können wir", so ist die Hauptstelle, „ohne Abbruch der Lehr unseres christlichen Catechismi der Ausp. Conf. wohl underschreiben, so es die Notturft und der Kirchen Wohlstand erfordert." Weiter wird dann die Konfession in jedem Artikel besprochen, und überall werden die unbegründeten Vorwürfe der Gegner zurückgewiesen, so daß nur nur noch der zehnte Artikel vom Abendmahl streitig bleibt. Auch hier meint man „ist also der Weg zur Einigkeit in diesem Artikel gemacht, wenn wir nur beiderseits friedfertige Herzen hätten!" Als leidlichste Fassung der Abendmahlslehre wird die in der Wittenberger Konkordie von 1536 und die der polnischen Synode zu Sendomir 1570 angeführt. Auch wenn gegen das lutherische Dogma gelegentlich Einwendungen gemacht werden, so verwahrt man sich doch ausdrücklich dagegen, daß man jemand von der Subskription der Konfession abschrecken wolle. Graf Johann Ludwig scheint dies Gutachten besonders genau gelesen zu haben; er macht verschiedenemale sein NB an den Rand; einmal bei einer etwas gewagten Stelle, die die katholische Anschauung zur Unterstützung der Reformierten heranzieht, bemerkt er auch:

---

[1]) In freier Bearbeitung gedruckt bei Vogel, Nassauisches Taschenbuch 1832. Die Handschrift habe ich leider noch nicht auffinden können.

[2]) cf. unten Nr. 10.

[3]) cf unten Nr. 15.

[4]) Siehe Nr. 11—14 unten.

[5]) Vielleicht lassen sich später auch hier noch die Einzelgutachten der Pfarrer auffinden, vorläufig waren sie nicht zu eruieren

[6]) Siehe den ausführlicheren Auszug, unten Nr. 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Das verstehe ich nicht." Ein Schreiben des Herborner Professors und Inspektors der Dillenburger Geistlichkeit Johann Jakob Hermannus[1]) stimmt ganz zu dieser versöhnenden Auffassung seiner Amtsbrüder. Er schlägt vor, daß die Augsburger Konfession als Grundlage der Lehre fortan in Kirchen und Schulen benutzt werde, wo aber einer oder der andere mit der Konfession nicht zufrieden sei, so sollte er nicht geduldet werden. Allerdings steht nun dieser Brief, er ist am 1. Mai 1629 geschrieben, schon ganz unter dem Eindrucke des Restitutionsediktes, das, ehe die offizielle Insinuation erfolgte, schon Anfang April im Westen Deutschlands bekannt geworden war.

Vom 20. April 1629 ist auch datiert die Erklärung der Theologen der Grafschaft Wittgenstein, die fast vollständig mit der Dillenburger übereinstimmt.[2])

Nun, nachdem von der höchsten Stelle des Reiches das reformierte Bekenntnis feierlich verdammt war, gelang es dem Grafen Johann Ludwig auch, den Widerstand, den er bis dahin fast einmütig bei seinen Theologen gefunden hatte, zu brechen. Am 28. April 1629 wurde auf dem Konvent der Hadamarer Klasse zu Rotzenhan den versammelten Pfarrern durch Dalby nochmals die Frage vorgelegt, „ob man mit guten Gewissen, pure et indistincte zur Augspurgischen Confession in allen deroselben articulen sich ergeben könne und möge."[3]) Noch einmal machten nun die in die Enge Getriebenen ihrem Herzen Luft. Sie unterschieden zwischen den Pastoren und deren Zuhörern: den Hirten und den Lämmern. Sie selbst wollten fest auf ihrer Erklärung bleiben und nicht pure und indistincte unterschreiben, wegen ihres teuren und hohen Eids, den sie Gott und Christus geschworen und bisher beständig gehalten. „Und were uns ein ewige Schand, daß wir so leichtfertig sollen convertiren und annehmen eine Confession, darinnen viele Ding wider Gottes Wort von den Ubiquitisten ausgelegt werden und daneben noch schweren, daß wir bisher falsch und unrecht gelehrt und unsere antecessores verdammen." Nachdem man so die eigene Ueberzeugung ausgesprochen, gab man denn trotz aller dieser feierlichen Versicherungen in der Sache selbst nach. Auch die Schäflein, meinte man, sind verpflichtet bei der Einfalt göttlicher Wahrheit zu bleiben, aber diese Wahrheit läßt sich ihnen verschieden vortragen, „itzo wie Milchspeis gleich dem Apostel Paulo 1. Cor. 4. anderswo in Form harter Speis." Die vorher hart als Menschenwerk verdammte Augsburger Konfession ist jetzt „gleichsam ein einfeltiger articulirter catechismus und Bekanntnus, darinnen der Grund Jesus Christus, die Hand der Glaub, die Prob Lieb und Werk gegen Gott und Menschen, die instrumenta verbum Dei und sacramenta werden approbirt, und obwohl darinnen etliche Ding könnten ausgelassen und anders ausgelegt werden, so können doch einfältige Schäflein und Christen dieselbige Confession in allen Articuln, licet non plenariae fidei dogmata in illis contineantur, ahnnehmen." Hingewiesen wird zur Begründung dieser seltsamen Theorie auf manche fromme Könige von Juda, die noch einige abergläubische Ceremonien und Höhen übrig ließen, wenn schon die Propheten, Priester und Volk mit den Königen Gott aufrichtig dienten.

Auf diese gewundene und höchst bedenkliche Weise suchten die Hadamarer Pfarrherrn zugleich ihr Gewissen zu wahren und dem Willen ihres Landesherrn genugzuthun.[4])

Um dieselbe Zeit wurden in Kassel weitere Beratungen vorgenommen, wie man den religiösen Forderungen des Restitutionsediktes gegenüber sich verhalten müsse. Eine Erklärung der Hessen-Kasselschen Theologen betont nochmals entschieden den Unionsgedanken, und ein ausführliches Gutachten giebt genaue Ratschläge, um den zu erwartenden Kommissarien genaue Antwort geben zu können und alle Einwendungen zu widerlegen.[5]) Auch hier ist der Hauptpunkt der Beweisführung das Bekenntnis zur Augustana, die ohne Aufhören in den Kirchen und Schulen gelehrt worden sei. Gegen die Forderung der „ungeänderten" Konfession aber protestierte man als Neuerung.

---

[1]) Nr. 18 der Urkunden.

[2]) Siehe Nr. 20.

[3]) Nr. 17 der Aktenstücke.

[4]) Steubing p. 64 beurteilt diesen Beschluß ganz falsch, wenn er nur den Widerstand gegen die Annahme der Konfession darin findet.

[5]) Siehe unten Nr. 16 und 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So konnten denn die Nassauischen Grafen nach diesen Verhandlungen sich auch öffentlich andern Ständen gegenüber zur Augsburgischen Konfession bekennen, und sie haben in den Verwicklungen der Zeit öfters diesen Weg zur Verteidigung eingeschlagen.

Unterdessen nämlich hatte der Kurfürst von Trier im Herbste 1628 die geistlichen Güter der Grafschaft Diez ihrer alten Bestimmung wieder zurückgegeben, und auch in Beselich übernahm der Prämonstratenserorden wieder die Verwaltung, obwohl die Nonnen hier bei den Kriegswirren und der einsamen Lage des Klosters noch ausblieben. Für diese Nachgiebigkeit wurde, wie oben erwähnt, der Beistand des Kurfürsten im fiskalischen Prozesse erkauft; alle Kurfürsten, und auch Tilly traten für die Sache der Grafen ein, und am Heidelberger Bundestage der Liga im Februar 1629 nahm Dr. Ficinus von Hadamar teil, um die übrigen katholischen Stände zu gewinnen.[1])

Aber Trier war mit dem Errungenen noch nicht zufrieden. Noch bevor das Restitutionsedikt öffentlich mitgeteilt war, erschienen im April 1629 die Abgesandten des Kurfürsten, um die Restitution des Klosters Thron und die Gegenreformation im Amte Wehrheim durchzuführen, obwohl in dieser Gemeinschaft schon 1528 durch Philipp von Hessen die Reformation eingedrungen war. Alle Proteste halfen nichts; am 20/30. April nahmen die Trierschen Kommissarien von den beanspruchten Territorien Besitz und ließen in der Kirche zu Wehrheim durch einen Kapuziner die Messe lesen, indem Soldaten vor der Thüre Wache standen. Während Ludwig Heinrich von Dillenburg ein Schreiben in recht aufgebrachtem Tone an Trier richtete[2]), riet Johann Ludwig zur Nachgiebigkeit; er wollte den Kirchenfürsten, dessen Beistand jetzt gerade so notwendig war, nicht weiter erzürnen. In allen diesen Verhandlungen aber thaten die Grafen, als ob sie und ihr Land sich immer zur Augsburgischen Konfession bekannt hätten, und speciell dieser Glaube im Amte Wehrheim seit 100 Jahren unverändert gepredigt sei[3]). Gleichzeitig setzten sie sich auch mit den benachbarten Ständen wieder in Verbindung. Damals, in den letzten Tagen des April, waren die Wetterauischen Grafen in Assenheim versammelt und beschlossen, von ihren Theologen ebenfalls Gutachten über die religiöse Bestimmung des Restitutionsedikts einzuholen. Wir wissen nicht, wie diese Meinungen ausgefallen sind; wahrscheinlich würde man auch hier denselben Weg beschritten haben, wie Hessen und Nassau. Ein anderer kräftigerer Ton aber klingt uns aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Johannes von Zweibrücken entgegen, an den sich die Nassauischen Grafen ebenfalls um Rat gewandt hatten.[4]) Dieser bekannte offen, daß er entschlossen sei, mit Gottes heiligem Beistand bei der wahren, allein selig machenden Religion, in der er geboren und erzogen sei, alldieweil er solche Gottes Werk und Willen gemäß in seinem Herzen und Gewissen befinde, zu verharren „und mit runder Bekenntnis derselben menniglich unter die Augen zu gehen, wie es auch darüber ergehen möge." Er meinte, daß die Katholiken auch die Lutherischen Stände nicht als rechte Anhänger der Augsburger Konfession ansähen und wies auf die damals zu Dillingen gedruckten Schriften hin, die dies beweisen sollten.[5]) In solchem Sinne sei auch das Wort „ungeändert" im Restitutionsedikt zu verstehen.

Eine solche Gesinnung lag dem Grafen Johann Ludwig fern. Ihm waren bei seinem Aufenthalte in Trier 1628 verlockende Anerbietungen gemacht worden. Der Kurfürst wollte auf die nassauischen Klostergüter zu seinen Gunsten verzichten, wenn der Graf zum katholischen Glauben übertrete.[6]) Vorläufig hatte Johann Ludwig noch nicht daran gedacht, seinen Glauben zu wechseln, als aber religiöse Zweifel mehr und mehr an seine Seele herantraten[7]),

---

[1]) W. St. A.

[2]) In mildernder Fassung abgedruckt: Rechtmäßige Information p. 34.

[3]) So z. B. p. 36 der Rechtm. Inf.; am ausführlichsten in einem sehr loyalen Schreiben an den Erzbischof von Mainz.

[4]) W. St. A. K. 615.

[5]) Die Titel bei Zöckler p. 67 ff.

[6]) Auf dieses Versprechen beruft sich später im Jahre 1630 der Graf, als er von Trier die Einkünfte der Stifter zur Gründung einer Jesuitenresidenz in Hadamar verlangte. W. St. A. Jesuitenakten. cf. auch: Zu Recht grundsmäßige Abfertigung p. 129, wo die Dillenburger Johann Ludwig vorwerfen, daß er schon bei der Restitution die Absicht hatte katholisch zu werden und darum auch die andern Grafen zur Abtretung der Güter verführte.

[7]) Neben den jesuitischen Quellen, die Wagner benutzte, bezeugen dies noch manche archivalische Stellen. Die Datierung der Konversionsgeschichte bei Wagner wie bei Keller ist übrigens unrichtig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als zugleich die politische Lage immer düsterer ward, und sein unglückliches Land von den Lasten des Krieges sich keinen Augenblick erholen konnte, mochte er in seinem Innern auch jenes lockende Anerbieten erwägen. Ob er schon damals, als er die Reise an den kaiserlichen Hof antrat, um hier für sein Haus die Gnade des Kaisers anzurufen, entschlossen war die katholische Religion anzunehmen, läßt sich schwer entscheiden; in Wien selbst wirkte alles zusammen, ihn aus seinem Schwanken herauszureißen. Am 8. Sept. 1629 (n. St.) legte er hier vor einer glänzenden Schar von Zeugen sein feierliches Glaubensbekenntnis ab, das noch in eigenhändiger Aufzeichnung erhalten ist. Die Briefe des Grafen an seine Gemahlin und seine Verwandten, in denen er ihnen die Nachricht von seiner Konversion mitteilt und später versucht, auch sie für seinen Glauben zu gewinnen, legen ein deutliches Zeugnis dafür ab, daß es doch nicht nur die äußeren Vorteile waren, die ihn zu seinem Schritte trieben, sondern auch eine allmählich mehr und mehr durchgedrungene innere Ueberzeugung. Er hat sich auch frei gehalten von jener Heuchelei und Hinterhaltigkeit, die bei der Bekehrungsgeschichte Johanns von Siegen oder des Pfalzgrafen von Neuburg zu Tage tritt, und die Einführung der Gegenreformation in der Grafschaft Hadamar durch die Jesuiten geschah mit verhältnismäßiger Milde. Natürlich war nach seiner Konversion der fiskalische Prozeß niedergeschlagen und die Gefahr auch für seine Agnaten vorüber. Auch befreite der Kaiser die Lande des Grafen von allen Kontributionen und sonstigen Kriegslasten, eine Wohlthat, die allerdings nur für kurze Zeit Dauer hatte, da die Schweden später die Grafschaft doppelt dafür büßen ließen. In seinen späteren Jahren hat dann Johann Ludwig in der großen Politik noch eine hervorragende Rolle gespielt als kaiserlicher Gesandter auf dem Friedenskongresse zu Münster. Zum Danke für seine Thätigkeit wurde er 1650 als der erste des nassauischen Hauses in den Reichsfürstenstand erhoben. Er starb am 10. März 1653 zu Hadamar, nachdem er noch kurz vor seinem Tode, am 3. Oktober 1652, das Jesuitenkollegium in Verbindung mit einem Gymnasium begründet hatte, und damit auch der langjährige Streit beendet war, den er mit seinen Verwandten um die Klostergüter geführt. Jedenfalls ist Johann Ludwig ein bedeutender Regent gewesen, in dessen Natur das politische wie das religiöse Element in gleicher Stärke ausgeprägt erscheint, und dessen oft rücksichtslose Staatsraison immer gerechtfertigt ist durch die rastlose Bemühung für das Wohl seiner Unterthanen.

Die von reformierter Seite in den Nöten der Zeit ersehnte Union beider Konfessionen ist so bald noch nicht zustande gekommen; die politischen Verhältnisse, welche noch 1631 zu Leipzig Lutheraner und Reformierte einander nahe brachten, wurden andere: der Calvinismus bekam nun eine staatlich anerkannte Stellung. Schon 1637 gab Kaiser Ferdinand III. im Prinzipe die Duldung der Reformierten zu, und im westphälischen Frieden wurden auch sie in den Religionsfrieden mit aufgenommen, während zugleich Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Haupt der deutschen Reformierten ein ausdrückliches und bestimmtes Bekenntnis zur Augsb. Konfession von 1530 in die Beilagen zum Friedenstraktat aufnehmen ließ. Von nun an konnte es nur das geistige Friedensbedürfnis sein, das die streitenden Parteien zu gemeinsamem Bekenntnis zusammenführte, und so ist die Union unsers Jahrhunderts entstanden aus dem Bewußtsein des gleichen Grundes evangelischer Freiheit, welches, großherziger als das kleinlich, wenn auch charaktervoll streitende 17. Jahrhundert, das Wesentliche und Ewige von den äußeren Formen zu unterscheiden verstand.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Urkunden.

1) Aus einem Schreiben des Grafen Philipp Moritz von Hanau an Graf Ludwig Heinrich von Nassau. Hanau 1. Mai 1628. (Kopie).

Hat des Grafen Schreiben vom 14. April sammt Beilage empfangen und will alles thun, daß mit reifem Rath aller Interessenten die gemeine Gefahr, so den sämmtlichen reformierten Ständen droht, abgewendet werde. „Was aber in specie dies von E. Ld. mir communicirte Kais. Mandat belanget, haben E. Ld. der Sachen uf ein und andern Weg reichlich und viel nachgedacht und befinde ich auch dieselbe zwar nicht ahn sich selbsten, sondern pro ratione temporis also stachelicht, daß ich bald nicht sehen kann, wie man sie ahm sichersten ahngreifen könnte, bin aber gleichwohl der Meinung, daß E. Ld. als deren bemeltt Mandat von dem Impetran. insinuirt worden, ohne die im Schreiben vernunftige erwogene inconvenientien dasselbe unbeandwortet nicht werden laßenkonnen, sintemal E. Ld. sonsten entwedder strafbarer contumaciae oder taciti consensus zu dero und aller Miteonfessionisten praejudiciis beschuldigt werden möchten.

Zunächst ist dem Insinuenten der Beweis zuzuschieben, daß in des Grafen Herrschaft eine in den Reichskonstitutionen oder dem Religionsfrieden verbotene Lehre oder Sekte in Schwung gehe, da ja bis auf diese Stunde keine andere Lehre darin getrieben worden, als sie vor vielen Jahren dort ohne jeden Widerspruch öffentlich ausgeübt wurde und zwar mit Vorwissen des Kaisers, der Kurfürsten und Stände. In specie könnte man anziehen, daß der jetzt regierende Kaiser im Jahre 1620 durch seinen Gesandten, Herrn Eberhard von Rappolstein gegenüber den Wetterauischen Grafen, die fast sämmtlich reformiert waren, auf deren Zusammenkunft vom 15/5 Febr. sich allergnädigst erklärt, „sie bei ihren hergebrachten Immuniteten, Privilegien und Freiheiten, auch Religion und Landfrieden, Reichsconstitutionen, alten Herkommen und Gerechtigkeiten handzuhaben, laut wohlermeltten Herrn Gesandten von J. Mayt. empfangener Instruction."

Daß man aber eine weitere Deduktion und Spezialbeweis beginne, daß die reformierte Religion zugleich mit der Augsb. Konfession im Reich zugelassen sei, oder inwieweit sie mit der Augsb. Konfession und zum Teil der Römischen Katholischen Kirche übereinstimme, ist bedenklich, da am Kais. Hof solches wenig Gehör findet und eine Verwerfung dieses Beweises für die anderen Stände als Präjudiz dienen könnte. Besser ist es eine Missio an den Kais. Hof zu veranstalten, in welcher zunächst dem Supplikanten zu widersprechen wäre, daß des Grafen Konfession im Religionsfrieden verboten sei, ferner, „daß auch in Kraft der gulden Bull und anderer Reichsconstitutionen des Impetran. Underthanen das jus emigrandi nit gebuhren sollte in Erwegung, die in bemeltten constitutionibus erforderte Qualiteten dies Orts sich ganz nit befinden, da den Unterthanen gleichsamb widder ihren Willen ausgebotten worden, darbei dann auch E. Ld. nicht uhnzeitig den zwischen Siegenischen und Dillenburgischen Herrschaften verglichenen freien Uberzugk und das uhnstreitige Herpringen anzuziehen hetten."

Da nun dieses doch vielleicht keinen Erfolg haben und die Unterthanen, wenn sie sich dem Mandat nicht fügen, in Gefahr kommen könnten, so ist es vielleicht gut, den Inpretan, durch ahnnembliche Befreundete oder andere Mittelspersonen zu bewegen, daß er von seinem Beginnen abstehe. Sollte das vergebens sein, „ob dann nicht die unter E. Ld. gezogene Siegenische Underthanen durch Mittel einiger Dienst oder in andere Wege sich ohne Gefahr in E. Ld. Gebiet oder anderen Ort mit gutem Gewissen uffhalten könnten."

2) Aus einem Gutachten des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel vom 13. Mai 1628. (Kopie).

„Den ahm Kaiserlich. Hof von Herrn Graven Johannen zu Nassau ausgewirkten Kais. Befelch beneben den Gravelich Nassau-Dillenbergischen und zwei der Siegenischen Räthe Schreiben hab ich empfangen, verlesen und befinde besagten Befelch hochgefehrlich, auch also gethan, wenn er zu gerichtlicher Kraft und Würklichkeit auch fernerer Erkanntnus gerathen sollte, daß hierdurch der hochbeteuerte Religionsfrieden merklich zerlöchert, und endlich einem Theil der Evangelischen sowohl als den anderen zumal, da man dann die nit Evangelisch seind, uber die Gemeinschaft der Augsp. Confession Erkanntnus und Nachspruch einraumen und gestatten wollte, oder sollte und müßte, zu geringen Statten kommen und wenig vorträglich sein würde, dero halben hoch zu wünschen, auch nötig wehre, daß Churfursten und andere unserer christlich reformirten Religion verwandte Stände, so wenig auch deren noch übrig seind, sich neher und so viel bei diesen sehr geschwinden Zeiten immer möglich, zusammen theten, auch wie diesem uber unser Sünden und großen Undankbarkeit willen eingebrochenen und je lenger je weiter forttringenden Unheil, durch glimpfliche, in Gottes Wort und aller Völker Rechten zugelassene Mittel in etwas zu begegnen und vorzubeugen sein, vertrauliche Berathschlagung einließen, ob der liebe Gott uf verspürte aller Stände und dero Unterthanen rechtschaffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buß Gnade einwenden, der Wiedrigen hochschädliche Ahnschläge kräftiglich hindern und dem betraugten kleinen Häuslein offentlich sichern Aus- und Eingang zu seinem Haus beharrlich schaffen und erhalten wollte; darin dann, wofern man anders nur ein rein Gewissen, rechtschaffenen Glauben und ungeferbte Liebe behelt, im geringsten kein Zweifel zu setzen were, so were es auch sowohl bei itztlebenden und außerhalb Reichs seufzenden Christen, als auch den lieben Nachkommen hochrühmlich."

Zwei Punkte sind bei dem Kaiserlichen Befehl zu berücksichtigen: 1) „wie solch unseliger Ahnfang zeitlich und ehe es zu weiterer Gefahr gelangen möchte, vermittelt und abgewendet werden sollte," sodann 2) „wessen gegen dergleichen ausziehende und anlangende Underthanen man sich zu erinnern haben möge." Was die erste Frage betrifft: „Daß Stillschweigen man behalte und nehme auf, oder schaffe und weise ab, oder lasse die Leute ziehen, oder sie ziehen auch nunmehr ohne vorgehendes Ahndeuten von sich selbst hinweg, achte ich allerseits hochschädlich aus Ursachen in Gravelich. Schreiben hochvernünftig angeregt. Dazu kompt, daß solches, die Kais. Mt. wieder die Glaubensgenossen weiter hineinzuführen, den feindseligen Jesuiten und ihren Anhangern ein gewünschtes Mittel sei, auch Gegner in ihrem beschwerlichen Vornehmen mechtig sterke, andere wiedrige zu gleichem Verfahren besorglich verahnlasse, hingegen aber anderen Christlichen Ständen und notleidenden Underthanen bei antrohendem gleich trübseligen Zustand, ein hoch nachtheiliges Vordertheil gebären würde. Nachdem aber der Kaiserl. Befelch sowohl die ausziehende Christen als annehmende Herrschaften berühret, ob dann wohl diese verfolgte Mitchristen in einer so heiligen auch kraft der Reichs-Abschiede vor Menschen gerechten Sachen weder Rath, noch in allem hülflos mit gutem Gewissen gelassen werden mögen, jedoch weil an Erhaltung dero Herrschaften weltlichen und vermöge des Passauischen Vertrags doran hangenden Kirchen-Regiments allen Underthanen ingemein ahm nechsten würklich, sodann andern selbigen Glaubens verwandten Ständen der Nachfolge halben herzlich gelegen, so siehet mich weder nötig noch nützlich ahn, daß gegen höchstged. Kais. Mt. wohlermelte Herrschaften der ausziehenden Siegenischen Christen Sache volliglich zu vertreten vor diesmal auf sich allein nehmen sollten, vielmehr möchte der Sachen itziger Gelegenheit und des Reichs Zustand gemeßer sein, wann zum Ahnfang die Herrschaften und ausgezogene Underthanen ihre Unschult absonderlich einführeten und bis zu ordentlicher Entscheidung dieser ohne Fug erhobener Klagen bei den so viel Jahr ruhig hergebrachten Besitz des Religions-Friedens und Nießung dorin begriffenen Gutthaten allergst. sich zu lassen und zu schutzen bitten theten, und könnten die Herrschaften sothane allbereits eingezogene arme Leute underdessen under ihnen wohl wohnen lassen, dann sie auszuweisen oder auch in ihrem Betrübnus zu schrecken, were gegen Gott unverantwortlich.

Zuvorderist aber weil der Religion-Friede auf die Päpstische Religion und Augsp. Confession klarlich gehet und dahero der freie Auszugk deren, so sich zur Augsp. Confession nicht bekennen, in Kraft obgerührten, im Jahre 1555 geschlossenen Religionfrieden zumal bei diesen Leuten nit leichtlich behalten werden dörfe, so were gut, es konnten auch die ausziehende Christen mit gutem Gewissen wohl thun, ihre Personen deren im Frieden ertheilten Gutthaten fähig umb so viel desto stattlicher zu erweisen, daß sie, wie zweifelsohn beim Einzug gegen ihre annehmende Herrschaften geschehen, sich nachmals zur Augsp. Confession erklärten und alsdann darauf klagten, nachdem sie weder den Wiederteufern noch andern im Reich verbotenen aufrührischen und unchristlichen Secten anhängig, sondern nechst Gottes Wort und den allgemeinen Haupt symbolis denen gemäß der Augsp. Confession, dem Kaiser Carlu im Jahr 1530 ubergeben und nachgehends sowohl vor als nach aufgerichtetem Religionfrieden in offentlichen Gesprechen und gemeinen Reichs auch andern Versamblungen, benantlich im Jahr 1540 zu Wormbs, im Jahr 1541 zu Regensperg, im Jahr 1558 und 1559 zu Frankfurt und 1561 zu Naumberg von Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen erholet, vorgelegt, underschrieben und behauptet worden, jederzeit im Grund zugethan gewesen und dazu sich bekannt hetten, auch noch zugethan weren und dazu bekennen theten." Daher seien sie nach dem Religionsfrieden von 1555 zum Auszug befugt. Sehr schmerzlich sei es ihnen also, daß sie von Siegenischen Amtmann und Räthen beim Kaiser beschuldigt worden, als ob sie einer im Religionsfrieden verbotenen Sekte angehörten und so an Leib, Ehr, Gut und Blut geschädigt würden. Wenn man aber ihr Glaubensbekenntnis als der A. K. widrig angreifen sollte, so sollten sie daran erinnern, daß vom Jahre 1531 an die Grafschaft Siegen zu den A. K. verwandten gerechnet, auch von den Kaisern selbst dafür gehalten und so des Religionsfriedens teilhaftig geworden ist.

Ferner sollten ebenso die Grafen vor dem Kaiser in tapferen und beweglichen Schriften sich entschuldigen und einwenden, daß ihre Konfession nie in einer Reichsversammlung oder von den Kaisern als der Augsb. Konf. im Grunde widrig anerkannt sei. Sie sollten verweisen besonders auf die Antwort der Evangelischen Stände an Kaiser Maximilian II. 1566, daß sie niemand, der in der Religion mit ihnen nicht einig sei, darüber, wer dem Augsb. Bekenntnis verwandt sei oder nicht, weder jetzt noch künftig Erkenntnis und Urteil einräumen könnten. So hätten sie auch das Recht, die Ausgewanderten, die selbst die Augsb. Konf. bekennten, aufzunehmen. Dagegen sei es nicht ratsam, Graf Johann zum Beweise über seine Beschuldigung anzuhalten, „sonderlich weil anderer Ständ Gefahr der Nachfolge halber stark mit einleuft".

Es kann nicht schaden, wenn man kurz nachweist, wie bisher im Reich unsere christlichen Religionsverwandten für Mitglieder der A. K. erkannt und gehalten worden sind. Zu den 9 im Dillenburger Schreiben genannten Beweisen werden einige Ergänzungen gegeben.

Es ist besonders darauf zu achten, daß keine Irrtümer mit unterlaufen, „wie dann zum Exempel ich mich aus beschriebener Geschicht nit zu berichten weiß, daß Johan Calvinus außer den 40 und 41 Jahren in nachfolgenden zu Gesprechen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Reich gehalten, geschickt worden sein sollte, dann nach dem Regenspurgischen Tag ist er sobalt nach Genf gezogen und auf dem im Jahr 1545 gehaltenen Gesprech gar nit, sondern uf der Evangelischen Seiten Snepfius, Brentius, Pistorius, Frechius und Wolfgangus Musculus zugegen gewesen."

Beim ersten Beweistum des Dillenburger Schreibens möchte er auch zugefügt haben, daß die oberländischen Städte in den Nürnberger Friedensanstand aufgenommen wurden. Augsburg und Straßburg sind in dem Frankfurter Anstand zugelassen, in dem die Wiedertäufer und andere Sekten ausgeschlossen worden.

Beim 4. Beweis läßt sich anfügen, daß Kaiser Ferdinand I. die zu Naumburg unterschriebene Konfession auch für Kurpfalz entgegengenommen und dieses damit als zu der A. K. gehörig anerkannt hat.

Beim fünften Punkte wäre noch hervorzuheben, daß die Einführung der Pfälzer Kirchenordnung nicht gestört wurde; beim sechsten, daß auch der jetzige Kaiser die reformierten Stände belehnt hat, beim 7. und 8., daß 1541 auf dem Religionsgespräch auch Bucer als protestantischer Vertreter zugegen war und ebenso 1545.

Aus den im Dillenb. Schreiben angeführten Gründen folgt, daß den reformierten Unterthanen das Recht der Auswanderung zusteht wie den anderen der Augsb. Konf. Verwandten. So haben auch Mainz, Trier, Köln, Fulda und andere Stifter ihren Unterthanen nichts in den Weg gelegt, wenn sie in reformierte Gebiete auswanderten, auch sie niemals zurückgefordert. Niemals ist gerichtlich oder auf andere Weise ihnen das Recht abgesprochen werden, wie auch die Erklärung der protestierenden Stände vom Jahre 1566 in Bezug auf Pfalzgraf Friedrich beweist.

Wenn aber dies Recht bestritten würde, so ist damit doch den Ausgewanderten der Landfrieden nicht aufgesagt, auch erklärt Kaiser Karl in der Vorrede zu seiner peinlichen Halsgerichtsordnung, daß keiner mit Gewalt zur Religion gezwungen werden solle. „Und achte ich meines wenigen Orts, es sei im Religionfrieden der Auszugk mit der Meinung beider Religions-Verwandten verstattet, den von gemeinen Rechten und Gewohnheit halben sonst freistehenden Auszugk aller andern Unterthanen in gemein [nit] hierdurch abzuschneiden, sondern vielmehr denjenigen, welche umb Leibeigenschaft, doruf die Wort des Friedens im Buckstab klärlich lauten, oder anderer hinderlicher Gewohnheiten willen außer diesem Fall der Religion auszuziehen nicht berechtigt weren und dahero wieder Ihren Willen von der Obrigkeit zu bleiben ahngehalten werden möchten, hiemit zu helfen, pleiben demnach andern die Gutthaten gemeiner Rechten unversetzet und bevor."

Wenn aber auch schon, was nie bewiesen ist, die Reformierten aus dem Religionsfrieden auszuschließen sind, so sind sie doch nicht aus dem Christentum zu verstoßen, und daher ist ihnen der Auszug zu ihren Glaubensverwandten nicht zu verweigern. Sie nehmen die heilige Schrift und die uralten Glaubensbekenntnisse an, lehren und glauben auch im Grund gemäß der A. K. die im Reich zu treiben bewilligt ist, sind aber nicht einer aufrührerischen und gotteslästerlichen Sekte anhängig, auch jeden Augenblick bereit, ihren Glauben öffentlich zu bewähren, der nirgends auf einer öffentlichen Reichsversammlung verdammt oder ausgeschlossen worden. Hat doch Kaiser Maximilian II. Heinrich dem III. von Frankreich geraten, den Hugenotten Frieden zu geben nach dem Exempel Kaiser Ferdinands, ferner Rudolph II. seinen Majestätsbrief auch für alle Anhänger der Böhmischen Konfession erlassen, obwohl diese nicht im Religionsfrieden genannt ist.

Doch sind diese Gründe, (vom allgemeinen Rechte des Auszugs und der christlichen Duldung) beim Kaiser nur nebenbei zu berühren, damit die Gegner oder auch der Kaiser selbst nicht auf die Gedanken kommen, „als ob man so viel den Religion Frieden betrifft, allbereit verloren gebe."

Wie mehrmals gründliche Vergleichung und Einhelligkeit erklärt wurde zwischen Reformierten, so solle es auch hier nochmals geschehen, damit man aus einem Herzen und einem Munde rede, doch ohne Vergleichung mit der Katholischen Religion zu versuchen, höchstens beim 3. Artikel der Augsb. Konf. anzuführen, daß auch die Papisten unseren Verstand desselben nicht strafen. Weitläufig sei diese Vergleichung in der Entschuldigungsschrift nicht auszuführen, etwa hinzuweisen auf die Fürbitte der evangelischen Stände Augsburger Konf. für die bedrängten Hugenotten in Frankreich an die französischen Könige. Vor allem möge man den Kaiser bitten, diese wichtige und viele Tausend Menschen betreffende Sache in einer ordentlichen Reichsversammlung zuvor beraten zu lassen.

Wie gefährlich der Glaubenszwang sei, kann bewiesen werden durch das löbliche Exempel der Kaiser Constantinus M., Jovianus, Valentinianus, Martianus u. a., durch die Vorrede Karls V. zur peinlichen Halsgerichtsordnung und Worte und Werke seiner Nachfolger, daß zur Religion niemand mit Schrecken oder Gewalt gezwungen werden solle, „wie sonderlich Kaiser Maximilianus ahn Herrn Lazerum von Schwenden im Jahr 1574 schreibt: Religions Sachen wollen nit mit dem Schwert geurtheilet oder gehandelt werden, und zum Bischoffen von Ulmitz gesagt haben soll, es sei kein schwerer Sünde, als uber die Gewissen herrschen wollen. Sonst Lutheri Zeugnisse, ob sie wohl ahn ihme selbst gut seind, auch gegen die, so gern Lutherisch heißen und den Leuten des Glaubens halber Beschwerung machen, ihren Nutzen haben, so mögen sie doch meines Bedenkens dies Orts, da man es mit Papisten zu thun hat, der Sach wenig zutragen."

Im Kais. Befehl sind auch die in Reichssatzungen verordneten Strafen angedroht, gegen die, welche die Ausgewanderten aufnehmen. Hiergegen soll man immer wieder aufs stärkste widersprechen, daß die Zugezogenen einer verbotenen Secte angehören und die Ungleichheit dieses Falls mit den angeführten Reichssatzungen darlegen, sowie demütig bitten, daß der Kaiser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die annehmenden Herrschaften aus dem schweren Verdacht allergnädigst zu setzen geruhete. Unnötig aber ist es auf die Unterschiede von den Lutherischen genau einzugehen. Wenn der A.=C. gedacht wird, so soll man in der Entschuldigungsschrift niemals schreiben, die a. 1530 übergeben, „sondern also: die im Jahr 1530 übergeben und hernach zu oftern von Chur=Fürsten und Ständen wiederholet ist. Weil ja in Lehre und Ceremonien etwas anders als bei den Sächsischen u. a. es gehalten wird, so möchte wohl angehengt werden, man wollte nimmermehr sich versehen, da sie so viel Jahr bei ruhigem Besitz des Religion Friedes vom Oberhaupt und allen Ständen gelassen worden, daß ohnerachtet zwischen ihnen und andern der Augsp. Confession Zugethanen im Hauptarticul von Rechtfertigung des Sünders vor Gott und anderen, dorüber die Trennung vor hundert Jahren entstanden, unverneinlich gründliche Einigkeit sei, sie nunmehr wegen etlicher weniger Spän und Streitigkeiten oder ungleicher Ceremonien aus Gemeinschaft der Augsp. Confession und dem Religion Frieden gesetzt werden sollten, in mehrer Betrachtung, daß sowohl under den Papistischen selbst als auch den andern der Augsp. Confession Verwandten jederzeit und noch ungleiche Meinung in etlichen Lehr=Fragen und ungleiche Ceremonien verspüret und gleichwohl kein Theil vor dem andern deswegen aus dem Religions=Frieden ausgeschlossen wird, auch in der Friedens notul 1555 die Ceremonien noch fernerer zu endern, frei Macht und damit den Ständen ausdrücklich vorbehalten worden, bevorab da sie weder unchristlicher Lehr und Ceremonien aus heiliger göttlicher Schrift, wie vor Entziehung so lange rühiglich hergebrachten Freiheit und genossenen Religion Frieden notwendig geschehen sein müßte, überführet werden möchten. Und was von diesem allen ahn die Kais. Mtt. gebracht werden sollte, könnte meines wenigen Erachtens in einem treffentlichen, wahrhaften und dergleichen Sendbriefe gestellt werden, darin gleichwohl der exception sub et obreptionis mit nichten zu vergessen. Und so viel von der ersten Hauptfrage."

Den zweiten Hauptpunkt betreffend, nämlich wie man sich gegen die Emigranten zu verhalten habe, so wird geraten, ehe ein Kaiserliches Gebot oder Verbot namentlich an die Herrschaften gelangt, denen doch die Aufnahme nicht zu versagen, die gerechte Ursache ihres Auszugs darthun, sich zu der heil. Schrift, den allgemeinen Symbolen und der in der A. K. enthaltenen christlichen Lehre sich erklären, ferner die Nachsteuer und was beim Auszug Rechts und Gewohnheit wegen sich gebührt und hergebracht, zu leisten willig sind „und nicht diesfalls ahn ihnen ermangeln lassen, ferner auf Grund des Religionsfriedens um Annehmung anrufen," ungehindert, daß sie in einigen Fragen und Ceremonien von der A. K. abweichen, „sintemal von Grund der Lehr, dorauf die Gemeinschaft bestehet, allhier die Frage ist."

Da aber viele der Ankommenden die A. K. niemals gesehen, geschweige gelesen haben, so möge, damit nicht einfältige Christen gefährdet werden und gleichwohl die Herrschaften ihr Thun vermittelst des Reichsabschieds „bei männiglich umb so viel desto stattlicher behaupten können," den Einwandernden der Grund der Evangelischen Hauptpunkte im Bekenntnis vorgehalten und kurz erläutert werden, ohne Abbruch der hergebrachten reformierten reinen Lehre.

Ferner ist bei der großen Gefahr, die allen Evangelischen und besonders den Reformierten bevorsteht, wie schon das Dillenburger Schreiben erinnert, es nötig zusammen zu beratschlagen und endlich besonders in fleißige Betrachtung zu ziehen, „ob und wie anderstheils Evangelische, denen großern Haufs Herzen, Ohren und Augen in dieser Sache bishero verstockt, verstopft und verblendet gewesen, bei der itzt besorglich ingemein allen in wiedriger Zahl zugerichten und geschlossenen Trangsal und Ausreutung zu einhelligem Verstand oder je zu besserer Verträglichkeit bewegt und gebracht werden sollten, könnten oder möchten."

3) Aus einem Gutachten des Ministeriums zu Hessen-Kassel. Kassel 19. Mai 1628 (Kopie).

Graf Ludwig Heinrich möge die in seinem Land aufgenommenen und dort sich aufhaltenden Siegenischen Unterthanen durch genugsam beglaubigte Personen auch vor Notar und Zeugen besprechen lassen, ob sie sich zu der Augsb. Konf. bekennten oder nicht, und wenn, wie nicht zu zweifeln, ihre Erklärung dahin gehen würde, daß sie der A. K. zugethan seien, so sei solches den Siegenischen Amtmann und Räten, welche dem Grafen das Kaiserl. Mandat insinuiert, in beglaubigter und beständiger Form mitzuteilen, und verstehen zu geben, daß das Mandat den Grafen demnach nicht binde. Zugleich möge man sich erbieten, wenn die Siegenischen einen unter den Ausgewichenen namhaft machen könnten, der sich nicht zur A. K. bekenne, diesem oder derselben kraft Kais. Mandats alsbald auszugebieten. Dabei könne man, um widrigen narratis des klagenden Theils zu begegnen, gleich anführen „daß sie selbst auch vor Ihre Person der Auspurgischen Confession zugethan, auch in ihren Landen, Kirchen und Schulen keine andere Lehr, als die in Gottes Wort gegründet und in mehr gemelter Ausspurgischen Confession in gewisse articul verfasset und nach der Hand von den Jenigen, so sie selbsten gestellet, erkläret worden, ihren Underthanen vortragen ließen. Wollten derowegen sich vorsehen, es würden die Siegenischen Räthe mit Auswürkung der angedroheten ulteriorum Mandatorum, ad dictam rationem poenae so lang bis die ufgenohmene Siegenische Underthanen der Religion halber eines andern überführet, S. Gn. verschonen. Sonsten so fern dieses eine gemeine Sach ist, so die samptliche unserer Confession zugethane Chur=Fursten und Stände des Reichs angehet, wird es Grave Ludwig Henrichs zu Nassau Gn. nicht anzumuthen sein, vor sich allein einer so hohen wichtigen und schweren Sach am Kaiserlichen Hof sich zu undernehmen und dieselbe aus Ahnlaß mehr hochgedachter S. Gn. insinuirten Kaiserlichen Mandats vel excipiendo vel quovis alio modo ahnhängig und rege zu machen, durfte auch, da S. Gn. sich dessen allein underwünden, hierdurch den sämptlichen unser Confession zugethanen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chur-Fursten und Ständen, da etwan ein widriges decretum oder Mandatum, wie zu besorgen, daraus erfolgen sollte, ein merkliches praejudicium verursacht werden."

Bei der großen Gefahr, und da es jetzt am Tage, womit man auf papistischer Seite umgeht, müssen alle Mittel erwogen werden „die da, wo nicht zu gänzlicher Abwendung solcher Gefahr, jedoch zum wenigsten zur Rettung unserer Unschuld und Salvirung unseres Gewissens dienstlich sein mögen." So mögen alle unserer Konfession zugethanen Stände communicieren, um dann an künftigen Reichstagen, oder wo sonst darüber beraten wird, gefaßt zu sein.

Ferner solle man sich an die Lutherischen Stände wenden, sie an die im Jahre 1566 Maximilian II. gegenüber gethane Erklärung erinnern und ersuchen, bei derselben zu verharren. Die bevorstehende Ausschließung der Unsern werde ihnen selbst zu merklichem Nachteil gereichen. „Welches dann bei jetzigen Zeiten und gegenwertigen gefehrlichen Zustand, da Ihnen, den gemelten Lutherischen die Augen zimblich aufgangen und sie die Ihnen selbst vorstehende große Gefahr nunmehr erkennen, verhoffentlich nicht ohne Frucht abgehen, sondern zu deren samptlichen Evangelischen Ständen näheren Zusammentretung merkliche Beförderung thun wurde. Ob dann auch wohl bishero zum öftern beiderseits Evangelischen Vereinigung und brüderliche Concordi vergeblich von unser Seiten gesucht worden, so stünde es jedoch nachmals dahin, ob zugleich neben ob erwehntem Anpringen bei den genannten Lutherischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs umb Beförderung angeregter oft erwünschten brüderlichen Concordi und daß sie zu solchem Werk gewiß friedliebende Theologos, sonderlich aber auch bescheidene und in theologischen Sachen erfahrne politicos (als ohn welcher Gegenwart und Direction aus der Theologorum Conferenz nichts fruchtbarliches zu gewarten) Werbung geschehen sollte, und würde alsdann die Erklärung geben, was etwan ferner in dieser Sach vorzunehmen sein möchte."

4) Gutachten der Diezer Pfarrherrn vom 3/13. Juli 1628. (Kopie).

Anno Domini 1628 den 3/13. Juli, als in Namen des hochwohlgebornen Graven und Herrn Herrn Ernst Casimirn, Graven zu Nassau Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein 2c. unseres gn. Herrn, von J. Gn. damaligen hochweisen Rath und Amptmann zu Dietz, dem ehrvesten und hochgelahrten Martino Naurath, dero Rechten Doctorn, mir Andreae Arculario Pastori zu Nassau in der Pfarrkirchen zu Dietz, auf vorhergangene ordentliche Vocation die Inspection über alle J. Gn. eigene und Gemeinschaft Kirchen aufgetragen und ich darzu eingesegnet auch ordiniret worden, hat Ehrngedachter Herr Amptmann nach vollbrachter Ordination dem damaligen actui promotionis beiwohnenden und darzu beschriebenen Pastoribus der Dietzischen Claß durch mich Andream Arcularium aufm Schloß daselbsten nachfolgenden punct proponiren und begehren lassen darüber ihre Judicia zu eroffnen und ihre vota schriftlich zu colligiren.

Ob und wiefern, do es zu der gemeinen Trennung und betrübten Zustand noch kommen sollte, daß unsere wahr christliche Religion im heiligen Römischen Reich nicht wollte gedultet, sondern uns die Wahl geben werden, entweder zu den Papisten oder Lutheranern zu treten, oder ins Elend ausgejagt zu werden, man zu den Lutheranern, mit denen man im Fundament der Seligkeit einig, treten und mit ihnen eine Fraternitet oder Societet aufrichten konne oder nicht? Hierauf haben wir Pastores obengemelt Puncten das Bedenken eines hochgelehrten Theologi, so er über denselbigen gestellet und der Herr Amptmann uns zu lesen geben, vor die Hand genohmen und aus desen vierten Hauptstück, darin vornehmlich dieser Punct getrieben wird, vernohmen, daß der Author desen führet sententiam affirmatam, daß mit den Lutheranern wohl in ein Christliche societet getreten werden konne, wenn dieser zweier Ding recht wahrgenohmen werde, daß die Doctrina einheitlich und zum 2. die Ceremonien gleichförmig und dem Christlichen Glauben dienlich geführet und gehalten werden.

Die erste observation, nehmlich Doctrinae concordantiam anlangend, ist der Hauptstreit inter Lutheranos et nos in dreien Hauptpunkten 1) Articulo de Persona et officio Christi. 2) Praedestinationis loco. 3) loco de coena. Und will der Author des Bedenkens, daß im 1. Punkten de persona et officio Christi man alles coram populo in concreto reden und treiben, auch auf seinen Erlöser J. Christum den Gekreuzigten weisen solle. Dieses haben wir Pastores tamquam vinculum concordiae Christianae inter utramque dissentientem partem angenommen und subscribiret. Doch mit dem Anhang, daß, wo es die hohe Notturft erfordert, etzliche dicta auf die unionem personalem weisend und communicationem indiomatum statuirend, pacifice explicirt und also von J. Christo recht aus dem Fundament gelehret werde.

2) Secundo in puncto Praedestinationis lassen wir uns gefallen den Vorschlag des Authoris, dieselbige den Lutheranern recht Gottes Wort aus ihrem Luthero vor die Augen gestellt und erwiesen werde; ist das beste Mittel, darmit man ihrer viel, welche alles, was Lutherus geschrieben, gleichsam vor ein oraculum halten, schweigen und das Schwert, darmit man sie zurücktreiben kann.

3) Tertio in articulo de coena wollen wir, man vor dem Volk denselben also treibe, daß wahrhaftig im h. Abendmahl mit dem Brot und Wein allen bußfertigen Communicanten der wahre Leib und Blut Christi gegeben werde zur Speis ihrer Seelen und ewigen Lebens.

II. Ceremoniarum conformitas. Die ander observation nehmlich Ceremonias betreffend, seint wir Pastores darin mit dem Authore des Bedenkens einig. 1) So viel den Namen Jesu anlanget, daß man den ehre mit Hut abthun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kniebeugen, doch daß es geschehe 1) Personae non nomini, 2) Ex fide, 3) indifferenter et libere, 4) promissa humiliatione cordis, 5) deposita omni superstitione, 6) data de hoc externo cultu coram populo plenaria informatione. 2.) In musica instrumentali et figurali, daß die alsdann bei einander stehen konnen, si instrumentalis figurali immiceatur, alias instrumentali sola audita recreantur quidem aures, sed non aedificatur cor, quod omnium maxime urget D. Paulus.

3) 3tio. Das Brot im h. Abendmahl und dessen Brechung setzen wir als substantialia coenae; in andern, als forma panis perceptionis instrumentis, an vel ore vel manu illa fieri debeat, sehen wir vor gut an, wenn bei der herbrachten Ordnung mit der Hand selbiges anzunehmen pleibe, es seie denn, daß die Communicanten wegen Mängel und Gebrechen Glieder solcher Annehmung nicht fehig seien.

4) quarto. Taufstein und Altar, wo die noch in Kirchen plieben seind, können ohne Sünd behalten werden, daß man aber, wo sie ausgemustert, neue einführen, die Tische abschaffen und ahn deren Statt altaria aufmauern sollen, parit 1) offensionem et est 2) argumentum contra nostros antecessores viros olim doctissimos, quod peccarint in excessu, et quantum fieri potest, est offendiculum hoc praecavendum.

5) Quinto. Der Gleichförmigkeit in Habit der Geistlichen, doch nur allein in puncto perfectionis officii coram facie eclesiae, seind wir nichts zu wieder.

6) Sexto. Absolutio publica in concionibus praeparatoriis ist nie aus unsern Kirchen kommen, licet non semper iisdem verbis, tamen sensu. Privata absolutio aber ist auch zulessig, si 1) est libera non coacta, 2) caret superstitione et persuasione Pontificia, 3) accomadatur ad specialia personae absolvendae delicta.

7) 7timo. Die Lutherische Gesang, daß die ofter, als bishero geschehen, gesungen werden, thut uns nicht mißfallen propter singularem in plurimis et lucem et aedificationem, doch daß des Lobwassers p. Gesang hinc inde immisciret werden.

5) Graf Johann Ludwig von Hadamar an Ludwig Heinrich von Dillenburg, Hadamar 8/18. Aug. 1628. (Konzept von der Hand des Dr. Wolfgang Ficinus).

Wohlgeborner, freundlicher lieber Vetter und Gevatter. E. Lb. meine geflissen willige Dienste sampt Wünschung alles Lieben und Guten jeder Zeit zuvorn, und wird E. Lb. zweifelsohne nicht weniger als mir unterschiedlich vorkommen sein, wasmaßen je länger je mehr und sterker fast aller Orten hero gesagt und geschrieben werden wölle, daß unser reformirte christiche Religion unterm Namen eines Calvinismi im h. Reich allenthalben ausgerottet werden sölle und solches Geschäft von denen höchsten Potentaten getrieben werde, auch fast gar desselben Vollziehung verglichen sei. Wiewohl nun der allmächtige getreue Gott seine Kirch nicht wird allerdings ausrotten oder untergehen lassen, so tringen doch die Nöte allenthalben dermaßen hart herein, daß man hin und wieder zu gedenken, alle gute Mittel, heilsamen Rat und Hülf zu suchen, zum eußersten angetrieben wird. Dannenhero ich an meinem Ort der Sachen auch fleißiger nachzusinnen mich ergeben, und ob nicht, nach welcher Gestalt und waruff oder was in specie mit andern fürst- und grävelichen unserer Glaubensbekenntnis zugethanen Häusern deswegen zu communiciren sein möchte, erwogen. Deme nach aber ich den Hauptstreit hiruf haften befunden, daß wir entweder zu Catholischer genannter Religion oder zur Augspurgischen, weiland Kaiser Karln deme fünften im funfzehnhundert und dreißigsten Jahr ubergebenen Confession uns zu bekennen erfordert mögen werden wöllen, so hat die nechste nothwendige Frag sein ermessen müssen, ob dann und wie ferner wir mit gutem, ohnverletztem Gewissen die angeregte Augspurgische Confession vor uns selbst annehmen und folgends in unseren Landen einführen, lehren und üben lassen könnten. Aber zu gewiß- und grundmäßiger Erörterung solcher ohnvermeidenlichen Frag eracht ich zwar an meinem Ort ohnumbgänglich sein, daß ein jeglich Herrschaft die Augspurgische Confession selbst fleißig lese, erwege, betrachte und endlich dahin sich untersuche oder sein Gewissen prüfe, ob und wie weit er sich derselben anhängig machen könne oder nicht, ob und wie nahe sie mit eines Jeglichen von Jugend auf bis hieher erlernten und geführten Glaubensbekenntniß übereinstimmen oder ob und worin oder wie weit sie darvon zur einen oder andern Seite weiche; gleichwohl es darmit nicht gnug sein könne, sondern deren Theologorum Meinungen, zum wenigsten zu dem End, darmit man möglichst versichert sein könne, ob auch mit ohnverletztem Gewissen die Unterthanen darzu geführet und gewehnet werden dörfen oder mögen, zusammen gepracht und eingenohmen werden müßten. Deswegen und in Ueberlegung dessen alles ich uf den Gedanken geraten bin, ob nicht ein Weg, daß in Dillenburg-Dietz- und Hadamarischen Grave- und Herrschaften allen und jeglichen Pfarrherrn anbefohlen würde, die bemelte Augspurgische Confession mit sonderem Fleiß von neuem zu belesen, zu erwegen und die Meinungen sampt und sonderst uber angedeutete Fragen schriftlich zu verfassen und an bestimptem Ort ein zu antworten. Darnach alsdann ein Convent aus denen theologischen Professoren zu Herborn und unseres Hauses benambter dreien Lineen vornembsten Pastoren zusammen gefordert, von denen solche Fragen gründlich erörtert, verfasset, unterschrieben und uns in gebührender Formb eingeliefert, folgend daraus an andere unserer Glaubensbekenntniß verwandte fürst- und gräveliche Häuser ein Consultationschreiben verglichen, überschicket und endlich ein gemeine Resolution, wie man sich bei bewandten angeregten gefährlichen Advisen oder anderen Verfolg-Anläßen hier verhalten oder zu bezeugen hatte, ergriffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zu Werk gerichtet werden möchte. Was nun E. L. gut oder anders finden, und wie sie eins und anders in Werk zu pringen ein erachten mag, dessen bitt ich mich förderlich zu verständigen, darmit zu den Sachen gethan und man nicht ohnversehenst übereilet werde. Thun hiermit 2c. Gegeben zu Hadamar am 8/18. Aug. 1628.

6) Ansprache des Inspektors Christoph Dalby auf dem Konvente der Hadamarischen Pfarrer zu Frickhofen 28. Aug. 1628. (Original, praes. Hadamar 5/15. Sept. 1628.)

Paraenesis fraterna ad pastores Nassovicos classis Hadamariae in conventu habito Frikkhovii die 28. Aug. a. 1628.

Nach einer erbaulichen Anrede über den heil. Augustinus und einem in Hexametern verfaßten Gebete folgt:

Nunc ad propositum: I. Wenn kais. Maj. Edict und Mandat ausgehen sollte zu Ausrottung und Vertilgung der rechtreformirten Religion, ob dann ein Christ zu sich zu der ohnkatholischen (?) päbstischen Religion bekennen mag, damit er sammt Weib und Kindern nit in exilium getrieben und also sein Hab und Gut verlieren 2c.

R. Es ist einem jeglichen gesagt, was geschrieben stehe 2. Pet. 2 v. 21. 22: Es were ihnen besser, daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkennet hetten, denn daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heil. Gebote, das ihneu gegeben ist. Es ist ihnen widerfahren das wahr Sprüchwort: Der Hund frißt wieder, was er gespeiet hat, und die Sau welzet sich nach der Schwemme wieder im Kot.

II. Ob diejenigen, so bevor des Herren Wort rein und ohnverfelscht gepredigt haben, mit gutem Gewissen praevio Magistratus consilio sich nach der Augspurgischen Confession lenken und derselbigen subscribiren können?

R. Ja freilich, doch mit Unterscheid, nemblich so fern die A. C. in sano sensu nach Gottes Wort erkläret wird. Aber hier ist zu bedenken, daß billig für die erste unverenderte, unverfelschte Augspurg. Conf. gehalten sei das erste Exemplar, welches im Jahr 1531 bald nach dem Reichstag, darauf sie übergeben war, mit Wissen und Willen der Fürsten von den Wittenbergischen Theologen und Luther selbst zu Wittenberg publicirt und in offenem Druck verfertigt ist, mit ihrer der Theologen Vorrede an den Leser, in der sie also schreiben: Diese Confession ist ohne alles Vorwissen der Fürsten, welche sie dem Kaiser ubergeben, etwa von einem geltgierigen Buchdrucker vor einem halben Jahr publicirt und ist also gedruckt, daß es scheint, sie sei an vielen Orten mit Fleiß verbösert 2c. Zum Exempel (ut hoc de meo addam) die Wort des zehenden Artikels lauten in dem ersten Wittenbergischen Exemplar also: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere assint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes. Vom Nachtmal des Herrn lehren sie, daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig seind und ausgetheilet werden den Nießenden ins Herrn Abendmahl und verwerfen, die anders lehren. Dies aber wird verbösert im deutschen Exemplar, da die Wort so lauten: Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwertig sei und da ausgetheilt und genommen wird 2c. NB. Der erste Verstand ist Gottes Wort gemäß, der andere aber ist gut bäpstisch, wie zu beweisen ist aus Erklärung des 13. Artikels in formula Augustanae confessionis.

NB. In Apologia Confessionis stehet: Decimus articulus approbatus est etc. Den zehenden Artikel fechten die Widersacher nit an 2c. Daraus ist abzunehmen, daß sie ihn von ihrer Verwandlung des Brots in Fleisch verstanden haben. Sonst hetten sie ihn ohne Zweifel viel weniger unangefochten gelassen, dann die andern Artikel, dieweil auf diesem Grund ihre Messe 2c. Im zwelften Artikel der Apologie wird dies noch besser erklärt: Haec fides multipliciter alitur per Evangelii sententias et per usum Sacramentorum. Haec enim sunt signa N. T. hoc est signa remissionis peccatorum. Offerunt enim remissionem peccatorum, sicut clare testantur verba coenae Domini. Derselbige Glauben an das Wort soll für und für gesterket werden durch Predighören, durch Lesen, durch Brauch der Sacrament. Denn dies seind die Sigill und Zeichen des Bunds und der Gnaden im Neuen Testament, das seind Zeichen der Versöhnung und Vergebung der Sünde. Denn sie bieten an Vergebung der Sünde, wie die Wort klar im Abendmahl melden: Das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für Euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde.

Ist also dies meine runde Meinung von der Authoritet und vom rechten gesunden Verstand der Augspurgischen Confession. Domini fratres et collegae können auch ihre Meinung und Sentenz mitteilen in ceteris articulis. Was exorcismum et gymnobaptismum belanget, werden die beiden non obscure als untüchtig cassirt in loco Augustanae Confessionis de Missa theatrali. Das ubiquitistische monstrum wird nit geheget oder geduldet, weder in formulo Confessionis noch in Apologia. Ergo relegendum.

III. Ob man ahn Verletzung des guten Gewissens und ehrlichen Namens unterschreiben könnte dem Bergischen Concordibuch, welches anno 1563(?) Sibentzig Tausend Gulden gestanden, wie dann dies zeuget M. Bartholomaeus Glamorinus in oratione de obitu Augusti Electoris Saxoniae.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

R. Mit nichten, wegen mancher zum Theil irriger, zum Theil widerwertiger Lehr derselbigen discordis concordiae Sintemahl auch durch das Bergische Concordiwerk vom Andrea Smidlino und seinen Miteonsortien nichts anders gesucht, dann einen Päpstischen Primat und Vorzug in den reformierten Kirchen teutscher Nation zu erhalten.

IV. Was schon dann zu thun sei, daß wir Nassau-Catzenenlnbogische Kirchen- und Schuldiener mit den rechten Augspurgischen Confessions-Verwandten in corpore doctrinae et ritibus adiaphoris eine Conformitet erhalten und behalten mögen. R. Alhie ist kein besser, richtiger und christlicher Weg (meines einfältigen Erachtens), dann welchen die Apostel des Herrn Christi sampt den Kirchendienern zu Antiochia uns furgangen sein in der furgefallenen Spaltung über die Ceremonien des Alten Testaments Act 15. Der Haubtpunkt aber damals im Apostolischen Colloquio verhandelt ist, daß die Mosaischen Ceremonien im Neuen Testament zur Seligkeit nicht allein nit nötig, sondern auch durch Christi Zukunft gänzlich abgeschafft seien, dieweil es Schatten der zukünftigen Güter gewesen Hebr. 8 v. 5 und Cap. 9 v. 11. Zu deme ist auch der nechste Weg, daß der Hochwohlgeborene unser gnediger Graf und Herr sampt dero Anhörigen selbst mit Ernst und bei Zeiten dahin gedächten und darob hielten, daß solcher conventus durch etliche tüchtige Personen geschehen möchte und zwar an Örter, da man am bequemlichsten ohne menschliche Beschwerlichkeit und ohne Furcht einiger Gefahr solche wichtige, nötige und nützliche Sachen exequieren könnte. Sintemahl dies ist das fürnembste Amt der hohen Christlichen Obrigkeiten, daß sie den wahren und reinen Gottesdienst pro suo posse bei ihren Unterthanen pflanze und erhalte. Est enim vere christianus magistratus custos utriusque tabulae Decalogi. Dahero sie die Obrigkeiten auch Götter genannt werden Ps. 82 v. 6, Joh. 10. v. 34 in Betrachtung, weil sie Gott so hoch würdiget, daß sie hiergegen Gottes Wort und die wahre Religion bei ihren Underthanen handhaben.

V. Wann nun wider alle Hoffnung und Zuversicht die Lutherische (wie man nennet) uns Nassau-Catzenelnbogische Kirchendiener uf rechtmeßiger Anhaltung für ihre Brüder und Confessions-Verwandten nicht erkennen und annnehmen wöllen, wir retractiren dann zuvor dasjenige, was wir bishero in unsern Kirchen gelehret haben de persona et officio Christi, de sacramentis etc., wie ists dann zu rathen und zu helfen? R. Kein gottsehrlicher Seelenhirte wird solchen Widerruf als eine greuliche Sünd nit begehen, wer an seinem guten Hirten Christo will meineidig werden, noch solch Laster der verletzten Göttlichen Majestät begehen, dadurch andere Maulchristen ein gewonnen Spiel haben könnten, in ihrer Heuchelei zu triumphiren und jubiliren. Wer in diesem Punkt den Menschen gehorchet, versundiget sich greulich wieder Gott. Wer seine vorige Lehr aus göttlicher Schrift genommen retractiret, gibt gnugsam zu verstehen, daß er zuvor ein Midling und nicht ein rechter Hirte gewesen seie, gibt Zeugnus, daß er das unverfelschte Evangelium uf der Zungen geführet, allein zu dem Ende, daß er mit Falschheit pecuniam erlangen möchte in regno Dei. Das sind verzagte Soldaten, welche ihre Rüstung von sich werfen und wehrlos von der Fahnen des Herrn Jesu Christi entlaufen, da noch keine wirkliche Verfolgung vorhanden. Es heißt im alten Sprüchwort: Tuus totus, sed ad aras usque. Man soll wohl gehorchen, aber bis zum Altar, das ist, sofern die Gebot Gottes nicht ubertreten werden. Sollten wir dann von den Lutherischen nit aufgenommen und von den Weltkindern in unserm exsilium mit Weib und Kinder tribuliert werden, wöllen wir uns damit trösten, daß unser rechtes Vatterland und Heimat sei in dem Himmel Philip. 3. Ergo:

State viri fortes et sors quaecunque sequatur
Seu bona seu mala sit, fidite, state viri.
Sorte in utraque Deus noster Deus optimus idem est.
Is bene cuncta facit, postmodo sic faciet.
Sit maledictus amor, pax et concordia fratrum
Qui studio violant dogmata sacra Dei.

VI. Gesetzt nun, wir müßten rebus sic stantibus unsere Confession ändern, non quoad genus, sed ratione gradus, wie wohl nicht eine geringe Degradirung ist, declinare auream conditionem et acceptare argenteam, doch viel träglicher, als man mußte Romani praesulis cathedrae ganz unterworfen werden, und müssen Mittel an die Hand genommen werden, dadurch wir uns den genannten Lutherischen conformiter halten können in phrasibus et modo loquendi inter docendum et scribendum, würde also ein Notturft sein, daß man fleißig lese libros D. D. Lutheri exceptis polemicis und Philippi und also in christlicher Einigkeit deren gottseligem Exempel nachfolgen.

Divisae his operae, sed mens fuit unica, pavit
Ore Lutherus oves, flore Melanchthon apes.

D. Luther in der Kirchenpostil, im Sermon am Christag über das erst Capitel an die Hebreer: Hier sollen wir (spricht er) einmal recht Christum erkennen lernen, wie sichs mit ihm helt in beiden Naturen, göttlicher und menschlicher, darinnen viel irren und einstheils Fabeln treiben aus seinen Worten, die sie der göttlichen Natur geben, welche doch der menschlichen Natur gebühren, blenden sich selbst in der Schrift. Dann in Christus Worten ist das größte Aufsehen, welche der göttlichen und welche der menschlischen Natur zustehen, so seind sie alle leicht und klar. Item wir müssen glauben, daß Christu nichts allein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach der Gottheit über alle Ding ist, sondern auch der Menschheit, also daß Christo dem Menschen alle Creaturen unterthan und unterworfen seind. Er schaffet alle Ding als Gott, aber als ein Mensch schaffet er nichts, und seind ihm doch alle unterthan, wie David sagt Ps. 8: Alles hastu unter seine Füße gethan. Also ist Christus unser Gott und Herr, als Gott schaffet er uns, als einem Herren dienen wir ihm, und er herrschet über uns. Also in der Epistel gedenkt der Apostel von ihm, als von dem wahren Gott und Herrn aller Ding zu reden. Dann ob wohl die zwoi Naturen unterschieden seind, so ist doch eine Person, daß alles, was Christus thut oder leidet, hat gewißlich Gott gethan und gelidden, wie wohl doch nur einer Natur dasselbe begegnet ist. Als im Gleichnuß, wenn ich sage von einem verwundten Bein eines Menschen, spreche ich: der Mensch ist wund, so doch seine Seele oder der ganze Mensch nit wund ist, sondern ein Stück seines Leibes. Wie ich nun von Leib und Seel reden muß unterschiedlich, also auch von Christo. Item es ist nicht übel geredt, wenn ich spreche: ich kenne die Sonne in der Nacht, so ich sie doch mit der Vernunft wohl kenne, aber nicht mit den Augen. Also weiß Christus nichts vom jungsten Tage und weiß ihn doch wohl 2c.

D. Luther in der Kirchenpostil am Christag über tit. 2: Darumb siehestu auch, daß man dir Christum nicht gibt in die Hand, legt dir ihn nicht in den Kasten, steckt dir ihn nicht in den Busen, gibt dir ihn nicht ins Maul, sondern man trägt ihn dir für allein mit dem Wort und Evangelio und helt ihn durch deine Ohren fur dein Herz und beut dir ihn an, als den, der für dich, für deine Ungerechtigkeit, für deine Unreinigkeit sich gegeben hat. Darumb kannstu ihn auch mit keinem andern, dann allein mit dem Herzen aufnehmen. Das thustu, wenn du aufthust und sprichst mit Herzen: Ja, ich glaube, es sei also. Siehe, also gehet er durchs Evangelium zu den Ohren ein in dein Herz und wohnet allda durch deinen Glauben.

D. Luther im Sermon von Beten: Wie im Sacrament zwei Ding seind, das Zeichen und die Bedeutung, also ist auch zweierlei Gemeinschaft. Die erste innerlich, geistlich, unsichtbarlich im Herzen, das ist, so jemand durch rechten Glauben, Lieb und Hoffnung eingeleibet ist in die Gemeinschaft Christi und aller Heiligen, welches bedeutet und gegeben wird im Sacrament, und dies ist das Werk und die Kraft des Sacraments. Diese Gemeinschaft muß allein Gott selbst durch seinen heiligen Geist eingießen in das Herz des Menschen in wahrem Glauben des Sacraments. Die ander Gemeinschaft ist eußerlich, leiblich und sichtbarlich, wenn jemand des heiligen Sacraments theilhaftig ist sampt den andern. Diese eußerliche und leibliche Gemeinschaft ist ein Zeichen der ersten innerlichen und geistlichen Gemeinschaft.

Haec habui, viri fratres, quae proponerem in hoc nostro conventu, restant tamen plura proponenda, quae ipsa ex vobis postulo, ut sic satisfiat voluntati perillustris comitis Nassoviensis R. Dni. Johannis Ludovici, Comitis ac Domini nostri clementisimi, suffragia postmodum in libello scribantur nostrisque singulorum cheirographis roborentur, ut in illustrem aulam transmittantur adeoque superiorum censurae subjiciantur. Eventum committamus Deo A.

Corollaria. Rogatus sententiam meam super Augustanae confessionis articulos, imperatori Karolo V. exhibitae in comitiis imperii anno 1530, libere et secundum meam conscientiam dico, (nam in hunc finem hodie et hoc in loco Conventus pastoralis habetur, ut nostrae interrogentur singulorum sententiae) eam in sano sensu intellectam conformem esse veritati in scripturis Prophetico-Apostolicis contentae.

Ad articulum V.

Damnantur item fanatici spiritus qui fingunt, spiritum S. dari aut efficacem esse sine verbo Dei. Sanum huius dicti sensum agnosco, intellecti de adultis hominibus et ordinarie, iis scilicet spiritum S. non contingere sine verbo Dei externo audito. Est enin fides ordinarie et in adultis ex auditu, auditus autem per verbum Dei Rom. 10. Hinc fiat judicium de infantibus in utero materno sanctificatis ac proinde spiritu regenerationis vel ante fluminis baptismum donatis. Item de adultis, surdis etc.

Ad articulum IX.

De Baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem. Sanum huius articuli sensum intelligo, intellecti scilicet de universa Ecclesia, quae Baptismo carere nec potest nec debet. Item de istis, qui quum baptizari potuissent, attamen non voluerunt. De caeteris morte praeoccupatis, modo in foedere Dei fuerint, aliter sentiendum. Illis enim baptismus flaminis sufficiens, ut ex institutione Baptismi liquide constat.

Ad articulum X.

De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coecna Domini. Item, ut alia editio habet, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena. Sanum et orthodoxum etiam huius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

articuli sensum intelligo, intellecti sacramentaliter. Distinguendum enim est inter cibum ventris et mentis, uti Antiquitas loquitur. Unde aenigma sacrum:

Sunt duo, quae dantur mediis capienda duobus
Et duo, quae capiunt, dic mihi quae haec duo sunt?
In coena sacra sunt res et symbola rerum,
Haec capit ore caro, spiritus illa fide.

Quod autem hic articulus a Pontificiis fuit approbatus, factum est in alio ac proinde erroneo sensu, dum hinc transsubstantiationem suam nostrorum verbis stabilire tentarunt. Vide Apologiam Philippi. Pontificiorum dogma evertitur facile etiam ex illo Augustini de Juda, Judas, inquientis, edit corpus Domini, non corpus Dominum.

Ad articulum XI.

Damnant Anabaptistas, qui negant semel justificatos iterum posse amittere spiritum sanctum. Orthodoxum et sanctum atque sanum hujus dicti sensum esse non dubito, intellecti scilicet de amissione, non quidem totali, sed partiali, quamvis maximam partem. In vere enim justificatis, quum peccant ex aliquo consensu, languescit quidem et labefactatur fides aliaque Spiritus S. dona, sed nunquam penitus deficiunt, ex vi intercessionis Christi, ut Luc. 22. v. 31, 32. Dixit Dominus: Simon, Simon, ecce Satanas appetivit nos, quos ventilaret sicut triticum. Sed ego rogavi pro te, ne deficeret fides tua. Tu igitur aliquando, quum te converteris, confirma fratres tuos.

Ad articulum XII.

De confessione peccatorum docent, quod absolutio privata in Ecclesiis retinenda sit. Miror ab ecclesiis multis Augustanae confessioni addictis rejectam exsulare confessionem privatam et auricularem ejusmodi, quae nihil prae se fert pontificiae idolomaniae sed consistit in pio et praeparatorio colloquio ante usum sacrae coenae. Annon talis disciplina permagnam et Ministerio et Ministris authoritatem pararet? In tali enim confessione et absolutione cum fructu exigitur fidei ratio ab iis, de quorum fide et orthodoxa religione justa potest esse dubitatio. Quid? In ejusmodi colloquio examinantur et roborantur ex verbo Dei ii, quorum perplexa est conscientia et proinde singulari consolatione opus habent.

Ad articulum XX.

Et sicut universalis est poenitentiae praedicatio, ita et promissio gratiae universalis est. Orthodoxe intelligo dictum illud de universalitate ejusmodi, a qua nemo excludatur, qui beneficio verbi auditi illas promissiones fidei amplectitur. Si enim aliter intelligeretur, repugnaret dicto Apostoli Rom. 9. v. 6, 7, 8: ubi ostenditur Complementum promissionis non esse universale.

Ad eundum articulum, ubi scribitur de peccato mortali. Etsi omnia peccata suapte natura sunt mortalia h. e. digna morte, attamen haec phrasis leniri potest explicatione quadam, ut scilicet sanus sit sensus, credentibus omnia peccata non esse mortalia sed venialia propter fidem in Christum, qua praediti sunt, quia non imputantur illis ad condemnationem, Rom. 8. v. 12.

Praetereo Epilogum, in quo nonnihil lucis postulant ea. Et consentaneam scilicet doctrinam in prima parte traditam esse judicamus et Propheticae et Apostolicae scripturae et catholicae Ecclesiae, postremo etiam Romanae ecclesiae etc.; in alia editione nihil inesse, quod discrepet ab Ecclesia Romana. Teste Paulo non conveniunt Christus et Belial. Hactenus de dogmatibus sive doctrina Fidei.

Paucula ex altera parte de ceremoniis.

Ad articulum I.

Falso accusantur ecclesiae nostrae, quod Missam aboleant etc. Si articulus hic collatus cum articulo decimo supra consimiliter de coena Domini et insuper de ejus administratione intelligi debet, tolerari et condonari potest aliquanta *ταυτολογία* licet in tam brevi scripto et sanus dari sensus potest, celebrandam merito sacram Domini coenam reverenter, religiose, sollenniter. Si vero seorsim hic de Missa theatrali articulus intelligi debet, non video, quomodo excusari possit et qui plus vident, concilient.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad articulum eundem collatum cum loco de Missa in Apologia, ubi sic scribitur:

Quod vero allegant adversarii Patres de oblatione pro mortuis, scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam non prohibemus, sed applicationem eam Domini pro mortuis ex opere operato improbamus. Credo hic vocem Orationis in sano et orthodoxo sensu tropice intelligi pro ipsa gratiarum actione, non autem proprie accipi, quum nullum exstat in scripturis Prophetico-Apostolicis testimonium atque exemplum de Oratione habenda pro mortuis.

Ad articulum II.

Laicis datur utraque species Sacramenti in coena, Domini, quia hic mos habet mandatum Dei. In sensu sano et orthodoxo per vocem Speciei vocula pars intelligitur. Et sensus est ut populus inter communicandum participet et participare debeat de utraque parte Sacramenti videlicet et de pane et de vino. Igitur alia editio Augustanae confessionis recte habet: Datur laicis utraque pars Sacramenti in coena Domini, quia Sacramentum institutum est, non solum pro parte ecclesiae, sc. pro presbyteris, sed etiam pro reliqua ecclesia.

Et hisce volui ostendere, quatenus liceat homini literato in Religione puriore educato Augustanam Confessionem ore et manu acceptare et ad cavendam atque vitandam persecutionem eidem subscribere. Me vero quod attinet, si non permittitur auream retinere conditionem, in argentea acquiescere malo, quam plumbeae pseudoepiscopi sive papae Romani cathedrae me subjicere atque sic mancipium Antichristianum fieri. Et proinde, si ita visum fuerit perillustri et Generosissimo Comiti et Domino meo clementi D. Johanni Ludovico, Comiti Nassoviae Cattimeliboci, Wiandae, Diciae, Domino in Beilstein, cum vobis fratribus meis et collegis Confessionis Augustanae in sano et orthodoxo sensu intellectae haud difficulter subscribam, pacis scilicet obtinendae gratia, hac tamen adhibita protestatione.

1. Ne mea subscriptone ullum fiat praejudicium ecclesiis alibi bene reformatis, in quibus ego hactenus quadraginta annos versatus sum, e patria mea dulcissima spontaneus exsul.

2.) Ne aliquid derogetur doctrinae, quam hactenus triginta annis docui in meo Ministerio Zeytzheimii ad Albulam Nassovicam.

3.) Ne retractare jubear, hanc quam professus sum doctrinam utpote in sacro sancto Dei verbo fundatam. Nolo enim Apostatam agere. Sed si non fuerit integrum mihi manere in priori confessione quoad gradum, manebo tamen, Deo misericorditer juvante in eodem genere h. e. in religione, ut ajunt Evangelica, quae papistis etiam sudes est in oculis.

MIsert**V**s nostr**I** nobis nostr**I**sq**V**e **V**ot**I**s bene**DIC**Ito Jeho**V**a. A. Christophorus Dalby.

7) Erklärung der Synode zu Frickhofen, 28. Aug. 1628.

Original, praes. Hadamar 1/11. Sept. 1628.

Acta conventus classici habiti a° 1630 die 28. Aug. Friccovii.

Concionem habuit Dn. Nicolaus Schlaffius, pastor Eppenrodanus. Textus liber Nehemiae. Completum fuit caput primum.

Censura: Concio fuit orthodoxa et textui et circumstantiis accomodata.

Colloquium de confessione Augustana.

In articulo quinto, ubi habetur, quod spiritus s. non nisi mediante verbo Domini detur, respondetur et declaratur: quod paragraphus iste intelligatur de adultis et sic Evangelium sit medium necessarium accipiendi virtutum spiritus sancti respectu auditorum capacium; respectu infantum et surdorum Domino liberum esse spiritu suo sancta illos beare.

In articulo nono de paedobaptismo, ubi dicitur, quod gratia Domini offeratur per paedobaptismum, respondetur, quod sit baptismus necessarius ratione percepti Dei et praeeunte verbo Dei, illis autem, qui praeveniuntur morte aut praepediuntur aliis obstaculis, illis sufficere baptismum flaminis propter fedus gratiae et fundamentum electionis.

In articulo decimo, quod corpus et sanguis Christi vere sub specie panis et vini exhibeantur, respondetur, quod in s. coena (prout explicatur a nostris) sint testimonia et signa repraesentativa et exhibitiva corporis et sanguinis Christi, sicut et paragraphus habet. In articulo 12., ubi habetur, quod damnentur illi, qui negant, hominem spiritum s. post baptismum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

amitti, respondetur et declaratur, quod spiritus s. in electis nunquam totaliter, sed partialiter quoad tempus contritetur, sed non amittatur.

In articulo 11., de confessione privata pectorum respondetur, quod sicut in explicatione articulorum positum est, in praeparatione ante coenam illa confessio sit maximopere utilis et necessaria tam propter conscientias pacandas et examinandas tum ad ministerium sacrum conservandum.

In articulo 20., ubi dicitur, quod gratia sit universalis, r. respectu fidelium, quod verbo et fide sibi applicant hanc gratiam sic esse universalem.

In articulo 21 de peccatis mortalibus respondetur, quod omnia peccata per se sint mortalia, sed ex gratia Dei sint credentibus venialia, excepto isto singulari peccato in spiritum sanctum, quod vocatur peccatum ad mortem in scriptura.

In articulo de coena, ubi dicitur, quod sub utraque specie populo detur s. coena, respondetur, quod communicantibus utraque pars panis et vinum exhiberi debeat, quae nomine specierum hic designantur. Confessionem vero Augustanam quod attinet, prout in singulis articulis scriptum est, quoad sanum sensum et s. scripturae harmonicum consensum omnes et singuli (juxta voluntatem illustris et generosissimi clementissimi comitis nostri) nos fratres classis Hadamarianae acceptamus, subscribimus et defendendam ut coelestem veritatem profitemus. Det Deus pio nostro magistratui et ecclesiis, nostris ut Christi verbum in hac provincia et nunc et in perpetuum praedicetur et sancta Ecclesia hic et alibi colligatur, in qua trinunus Deus secundum promissionem suam invocetur, colatur et nos in pace vera halcyonia vitae aeternae habeamus iisque perpetuo fruamur ad Dei gloriam.

Si vero ex Dei permissu et jubente Caesarea majestate nos in hisce ecclesiis contra doctrinam hactenus a nobis ex scriptura genuine propositam et propolatam palinodiam canere et retractare debeamus, speramus nos παραστάσει summi nostri servatoris Jesu Christi nos lubentius cum Mose ex regno Aegypti velle excedere et exilium suscipere, quam Deum et Christum deserere; hisce omnes propria manu subscripsimus:

Godofridus Wenckenbach pastor Hadam.
Johannes Textor, pastor Mengerskircheanus.
Wilhelmus 7 Born, pastor ad montem S. Blasii.
Johann Jacob Nisener, past. in Renderod.
Magnus Theodorici, past. Elsoffensis.
Erasmus Floretus, pastor Heenensis.
Johannes Zilerus pastor Rotzenhainensis.
Philippus Athleta, pastor Weyeranus.
Johannes Georgius Piscator, pastor inferioris Hadamar.
Simon Rivius, pastor Dilhus.
Philippus Salbach.
Nicolaus Schlaffius m. verbi Dei in Eppenrod.
Christophorus Dalby, pastor in Zeitzheim, Ecclesiarum Nassovicarum comitatus Hadamariensis pro tempore inspector.

Nachschrift von der Hand Dalbys: Existimans non praetereundam esse hanc observationem ad locum de vocabulis missae in Apologia. Quod vero allegant adversarii patres de oblatione pro mortuis, scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam nos non prohibemus, sed applicationem coenae Domini pro mortuis ex opere operato improbamus.

Credo hic vocem Orationis in sano et orthodoxo sensu tropice intelligi pro ipsa gratiarum actione, non autem proprie accipi, quum nulla exstet in scripturis Prophetico-Apostolicis testimonium atque exemplum de oratione habenda pro mortuis.

8.) **Gutachten des Philipp Kämpfer** (Athleta), **Pfarrers zu Weier, 11. Sept. 1628.** Original.

Ex mandato illustris ac generosissimi comitis ac Domini Johann-Ludovici comitis de Nassau Cattimelibocensi Domini mei clementissimi petentis unius cujusque ditionis suae ministri secundum scientiam suam atque conscientiam judicium de Augustana confessione anno 1530 Carolo V. imperatori sanctae memoriae oblata, an eam ut orthodoxam probet aut ut ἑτεροδοξαν

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

improbet numque illam Generositati ejus amplectendam aut repudiandam esse suadeat: secundum modulum cognitionis divinae, quam spiritus sanctus mihi largitus est, categorice affirmo, me memoratam confessionem ut egregium christianae religionis compendium approbare eique haud gravatim subscribere, non tamen illam ipsi verbo Dei θεοπνεύστῳ aeque parare.

Etenim summa Christianismi nostri cum sit nostra fides in J. Christum unicum nostrum mediatorem atque sancta Christiana vita istius certos emanans fructus, ac de utroque confessio dicta pie se literis conformiter doceat, qdum[1]) etiam de sacramentis ut sigillis federis gratuiti vocans illa signa testimonia et picturas gratiae divinae in Christo promissae, Generosissimus dominus meus illam Augustanam 30 anno exhibitam mecum amplecti non dubitabit.

Videtur quidem confessio capite X. docens veram corporis ac sanguinis Christi praesentiam ac fruitionem in s. coenae usu errorem Lutheranorum tueri de orali manducatione ac perceptione sub speciebus panis et vini, sed meo judicio eos non juvat. Sacra enim coena cum sacramentum sit, sacramentali quoque modo corpus et sanguis Christi adsunt praesentia omni credenti ac ore fidei percipiuntur in administratione legitima, qualis enim est cibus, talis et est perceptio ac manducatio. Confessio simpliciter asserit corporis Christi praesentiam, modum non explicat.

Retinet etiam vocem missae ex papatu, sed tamen ut ritum ecclesiae usitatum. Ambabus enim manibus illam ut sacrificium ad merendam remissionem peccatorum rejicit ac damnat. Similiter memini confessionis peccatorum usuro s. coena recitanda coram suo ecclesiae ministro, quam actionem ad diligentem praeparationem ac dignam probationem utentis s. synaxi directam et utilem approbo, ut ita auditor magis in mysterio instituatur et si opus moneatur, auricularem interim omnium peccatorum confessionem ad merendam eorum remissionem ab Ecclesiae ministro cum Augustana improbo maxime. Sufficit enim confessio coram Deo ex contrito corde facta. Dabam Weierae Nassoviorum 11. 7 tembris anni Χριστογονίας 1628.

Philip. Athleta, ibidem ecclesiae minister.

Nachschrift von der Hand Dalbys:

Ad Martin. Lutherum Philippus Melanchthon:

Mitto tibi quaestionem, de qua velim te copiose respondere. Nulla res me magis exercet in omnibus nostris disputationibus, quam illa, quae videtur omnium levissima. Et certe est res minimi negotii. Tantum sunt laquei conscientiarum traditiones, quoquo modo accidat, sive quum observantur, sive quum abolentur. In loco de Missa et in primo Catalogo articulorum fidei videor mihi satis cautus fuisse. In traditionum materia nunquam mihi satisfeci in hoc scripto. Postridie Margaretae anno 1530.

Idem ad eundem: In Apologia quotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate etiam clavium disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii . . . Reliqua utcunque tractabimus. Subinde mutandi sunt atque ad occasiones accomodandi.

9) Gutachten des Johannes Textor, Pfarrers zu Mengerskirchen, 19. Okt. 1628. (Original.)

Frage: Ob man simpliciter sine omni limitatione et juxta sensum authorum, die Augsburgische Confession annehmen und derselben subscribiren könne.

Antwort: Wenn hie bedacht wird, wie billig geschehen soll:

1. Daß wir, die wir itzt leben Ihrn (der Confession und authorum derselben) eigentlichen Sinn und Meinung, nicht wissen noch wissen können, und solches wegen vieler Ursachen,

2. Daß auch keines bloßen Menschen Nam, authoritet und Ansehen (mit den h. Propheten und Aposteln hats eine andere Meinung) gnugsam nova dogmata und Glaubensartikel ohne Gottes Wort der Kirchen ufftragen oder uffdringen,

3. Auch ganz nicht recht, seinen Confessional Namen von einem bloßen Menschen nehmen und führen, denn damit wird etlicher Maßen der Sohn Gottes verleugnet und der Mensch, von dem der Name entlehnet, Gott gleich gemacht,

4. Zu deme ohnmüglich alles, was D. Luther und andere geredt, gelehret und geschrieben, ohne Underscheid man gut und recht heißen und mit des Herrn Christi und der Aposteln Lehr übereinbringen könne,

[1]) quemadmodum?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Und weil vornemlich Gottes Wort allein die Regel und Richtschnur unseres Glaubens und Lebens ist und sein soll, so sollen und können's ja nit sein scripta humana errori obnoxia.

So muß derwegen folgen, daß man die Augsburgische Confession, auch wie sie Kaiser Carolo quinto anno 1530 übergeben, nit sine omni limitatione et ullo discrimine juxta sensum authorum, den man nicht eigentlich wissen kann, annehmen oder verwerfen solle und könne, sondern so fern sie mit Gottes Wort übereinkompt und der h. Schrift gemäß ist. Und dies ist vieler Lutheraner, insonderheit der Helmstättischen Theologorum hiervon judicium und Meinung, und D. Luther selbst hats nit anders begehret und haben wollen.

19. oct. 1628. Joh. Textor, Pf. zu Mengerskirchen.

10. Gutachten des Johann Jakob Nisener, Pfarrers zu Rennerod.

Ohne Datum, praes. Hadamar 3./13. Oct. 1628. (Original.)

S. P. Notum est Reverende et doctissime Domine inspector, elegantissimum S. Cypriani, cum ad supplicium raperetur multisque instantiis a praeside ad defectionem a fide Christiana irritaretur spatiumque deliberandi datum esset, utrum supplicium subire an a fide desciscere vellet, dictum teste Augustino: In re tam sancta deliberatio non habet locum. Sic et nos juxta mandatum[1]), Apostoli Petri 1 Pet. 3, 15 semper paratos esse decet et oportet ad respondendum, ut volentibus et jubentibus hostibus veritatis Christi vel supplicium nobis subeundum vel veritatem abnegandam esse, certi simus, quid in re tam divina, tam sancta, tam sublimi, cum Dei gloria, cum res et salus totius Ecclesiae agitur, faciundum sit. Nam si tum primo sacrosancta mysteria divinae veritatis disceptanda et deliberanda suscipientur, utrum sic et sic habeant, eo ipso consilio Spiritus sancti proscribitur et coelestis veritas in dubium vocatur. Quare hoc principium inconcussum stabit, ut quilibet, qui salvus erit, mature se docilem et humilem spiritus sancti discipulum e verbo Dei erudiendum praebeat. Cum vero gliscente hoc intestino Germaniae bello a supremo magistratu mandatum sit, ut nostrae Ecclesiae Augustanam confessionem (ut vulgo vocant) acceptent vel rejiciant, ut ita apertum fiat, qui quieti Germanici imperii consulariae et imperatoriae majestati obedire velint mihique ceu Ecclesiae ministro hujus comitatus Nassau Catimel. injunctum sit, categorice respondere, utrum illi confessioni subscribere vel ab ea dissentire velim, in re tam ardua non jam demum sed quamdiu libere studiis vacare licuit, quid hic facto opus sit, ex controversiis et scriptis polemicis multos annos hactenus agitatis didici. Dico igitur et profiteor corde et ore me illi confessioni non in omnibus posse nec velle subscribere ideoque nec suscipere.

Rationes hae sunt:

1) Quia haec confessio aperte hac ratione ponitur pro regula et cynosura, juxta quam verbum Domini explicare debeamus, cum tamen sit insufficiens et imperfecta quorundam locorum fidei Christianae enumeratio et professio seu testimonium tantum doctrinae, quae in ecclesiis quorundam principum et civitatum imperii tum temporis sonuerit et adhuc proponatur.

Sic igitur ratione autoritatis non divina sed humana est professio, quod a principibus quibusdam et civitatibus imperii instituta est, nunquam autem a concilio oecumenico vel nationali approbata, vel a Caesare vel ordinibus imperii unanimi consensu suscripta, licet a theologis principum quorundam et civitatum conscripta et ad conferendum fuerit proposita, inter quos Lutherus et Melanthon fuere celebres. Sic igitur haec confessio respectu ortus est particularis et veritati Evangelicae nullo modo absque Dei contemptu potest aequari, ideoque nec ligare vel obligare potest alias ecclesias aliter sentientes in orbe terrarum, quatenus non adversentur verbo Dei, quod et ipsi autores Augustanae confessionis fatentur, cum se legitimo concilio cum suis articulis subjicere velle profitentur. Quid igitur facimus recipientes hanc confessiouem, cui omnem nostram doctrinam publice et privatam accomodare debemus, quam quod normam ponimus credendi et interpretandi scripturam et quod istos theologos cum Lutheranis prophetis et Apostolis aequamus? Absit hoc! Homines fuerunt, qui errare potuerunt et errarunt mediate a Deo vocati per manus hominum, per studia et eruditionem homi-

[1]) Im Text maictum. (Unvollständige Korrektur aus dictum)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

num dirigente Deo ad veritatis cognitionem tandem pervenerunt e monachis facti doctores multa e fermento pontificio secum habuerunt et retinuerunt, ut multa ex humano affectu, sicut Lutheri scripta abunde testantur, et docuerint et in vulgus ediderint. Amicus ergo imperator, amicus Saxo, amicus Lutherus, sed magis amica veritas Jesu Christi in scriptis authenticis contenta; hanc ambabus ulnis amplector, illam confessionem non contemno, sed in medio relinquo, ut Helveticam, Bohemicam, Belgicam etc.

2) Secunda ratio est respectu substantiae seu περιοχῆς articulorum ibi positorum, 1) quod fundamentum veritatis sacram scripturam, in qua sola salvificium Dei verbum nobis proponitur, in articulis istis omiserunt, rati ut jam (proh dolor) experimus, suas sententias esse ipsum verbum Dei, ut sonant verba ipsorum in fine confessionis. Complexi sumus, inquiunt, summam doctrinae Evangelicae necessariam Ecclesiis, nec dubitamus has ipsas sententias nostras vere esse doctrinam a prophetis et Apostolis traditam etc. Sic quidlibet audendi semper fuit aequa postestas. 2) Quia aliud in litera, aliud in sensu habent articuli, tertius nempe et decimus, quos cum juxta sensum scripturae et symboli Apostolici explicamus, explicavimus planeque devicimus, non toleramur, sed ut haeretici ubique traducimur. Litera tertii articuli nihil in se habet absurdi, ut et pontificii in confutatione testantur, sed sensus, hoc est interpretatio ipsorum, importat horrendum, blasphemum inauditumque dogma de πανταχουσία ubiquitate corporis Christi. Hunc sensum istius articuli quia confessores ponunt, contra scripturam et antiquitatem docent atque rejiciunt; esse vero illum ipsorum sensum, patet ex libro concordiae Bergensis, confessione magna Lutheri et ex libro firmiter adhuc stant verba, ex recognitione Brentii, ex libro de majestate Christi, ita ut ad lectionem horrendae istius doctrinae in libro Bergensi, principes et ordines necnon ministri ecclesiarum et scholarum Schmalkaldiae conjugati velut in saxa conversi obstupuerint, ita ut edito hoc libro sese publice ordines et ecclei siae multae opposuerint et adhuc opponant, inprimis Anhaltina, Bremensis et Neustadiantheologi, quorum diversa scripta anno 1581 prodierunt. Inprimis autem illustris est Neustadianorum de hac re admonitio, quippe quae vel sola hominum oculos aperuisset, si attendere voluissent.

3) Ex his et aliis quam plurimis, quae supervacaneum est recitare, ὀφθαλμοφάνως videre licet, nobis nunquam concessum iri, confessionis praedictae articulos ad harmonicum scripturae sacrae sensum interpretari, sed prout hodie volunt ubiquitatii, hinc simplicem et planam veritatem Christi, quam hactenus in hisce ecclesiis professi sumus de veritate personae Christi, publice retractare, reclamare et blaspheme ubiquitatem corporis Christi docere cogemur.

4) Quia articulus decimus, teste Georgio Sohnio, doctore theologiae in interpretatione August. confessionis, sub initio transsubstantiationem confirmat, quia aperte dicit, corpus Christi dari sub specie panis et vini; pro eo repositum est postea in editione anni 1542: cum pane et vino. Causam mutationis illius hanc fuisse omnes prudentes facile intelligunt, quod prior illa phrasis seu forma loquendi pontificiam transsubstantiationem sonaret et quosdam principes et doctores ecclesiarum reformatarum absterreret. Nam autores hujus confessionis in luto transsubstantiationis haesisse adhuc ex apologia et Lutheri scriptis apparet. De hoc errore ita conqueritur Caspar Peucerus in historia carceris pag. 570: Auß diesem irthum (spricht er) allein ist entsprungen v. entstanden dieses gantze v. große gezenck vber dem Abendmal des Herren, dadurch die Christenheit gestrafft wird, von wegen der abgöttereyen, so mit dem gesegneten Brod, Gotte vnd dem Herrn Christo zu wider, ist getriben worden. Darvon klar vnd deutlich prophezeiet hat Daniel im 11. cap. Lutherus etiam super illud caput gravissimis et multis verbis sectam pontificiam insectatus propter matzosum Deum eorum, hostiam intelligens, ex qua Deum faciunt, circumgestant et adorant, postea in eundem errorem cum suis sequacibus incidit, cum sub pane et vino corpus et sanguinem Christi vult includere, idque ex fundamento ubiquitatis. De hac consubstantiatione Peucerus in praedicto libro pag. 571. Turpe est doctori cum culpa redarguit ipsum. Quid, annon mutatio huius articuli toties facta clamitat illos autores in veritate sibi non constitisse nec adhuc temporum constare, ut testatur historia conventuum annni 1530, anni 1531 et 1537, 1540, 1542 et anni 1561, ubi mutatus jam locupletatus est iste articulus, sed semper obrutus mansit mendace opinione ex papatu hausta, quod sub pane et vino ore et dente caro et san-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

guis Christi conterantur et manducentur. Quem errorem nec glossator pontificius[1]), cum in decretis de consecratione, distinctione secunda, capite „Ego Berengarius“ resenceret palinodiam Berengarii a Nicolao papa extorsam, ferre potuit, qua Berengarius coactus est fateri, corpus Christi sensualiter sacerdotum manibus tractari, frangi et dentibus atteri: haec, inquit, nisi caute et dextro acceperis, in graviorem errorem incides. Quid dicam de appendicibus, quas doctrinae s. coenae adpingunt, quae aperte nos ad consortium Babel pertinere et pedibus in illorum sententiam ire velle clamitant, nosque idolatria pontificia commaculant qualia sunt.

5) Quod altaria nos extruere jubent, cum J. Christus salvator noster non in altari sed in mensa celebraverit coenam, nec amplius extet sacrificium pro expiatione peccatorum, sed Christus unico corporis sui sacrificio in aeternum sanctificavit et perfecit fideles Hebr. 10. Jdeo principes Schmalkaldiae altaria cum imaginibus diruerunt.

6) Hostiis seu panibus nummulariis contra Christi institutionem uti nos cogent a papa Christianis ecclesiis obtrusis, cum J. Christus non singularem finxerit panem, sed qualem ei leprosus proposuit, adhibuit; in hostia illa non prout[2]) carni similitudo sacramentalis mortis Christi, qualis in signis sacramentalibus requiritur nec signati virtus repraesentari, quia est sine gustu utpote spuma panis.

7) Sacram coenam ex opere operato conferre gratiam et remissionem peccatorum reipsa asserunt, licet hinc inde pomposis verbis negent, quia docent vere corpus et sanguinem Christi ore accipere, qui panem et vinum in coena ursupent et damnant secus sentientes, cum tamen clare Apostolus doceat, post consecrationem esse et manere panem et vinum, de quo edatur et bibatur, et Chrysostomus super 26. Matth.: Ne discipuli putarent, Christum ipsis dare edendum corpus et bibendum sanguinem suum, ipse edit et bibit. Jam quilibet sani judicii non dicet Christum se ipsum edisse et bibisse: nostra vero coena non est melior Christi et Apostolorum.

8) Omnes meos auditores nostrae confessioni addictos et in veritate radicatos gravissime offendero, si Lutheranorum votis et fidei me accomodarem, tum directe ad hanc paroeciam pertinentes tum exteros quosdam in comitatu Westerburgensi, qui multa a magistratu et doctoribus suis passi sunt, nec dum recesserunt. Praestaret autem me nunquam esse natum quam minimum fidelium offenderem.

9) Quia plurimorum sanguine et scriptis nostra confessio de hoc articulo in Gallia, Anglia et Belgio est confirmata et nobis fortiter hactenus accurateque defensa, ut adversa pars nonnissi vi et tyrannide (ut proh Christum immortalem jam experimur), quid obtinere valeat. Summum igitur esset peccatum et malitiosa defectio propter momentanam pacem consortium Babel ista confessione suscipere et εἰλικρίνειαν in Christo relinquere velle.

10) Scio multos objicere propter unum atque alterum merum corpus Ecclesiae non damnari. R. verum est, nisi cum fundamento pugnent, qualis est error ecclesiarum ubiquitariarum de ubiquitate corporis Christi, de s. coena, de altaribus, de hostiis, de fractione panis, qui postremi meri etsi non sint tanti, ut propter hos ecclesiam turbare velimus, sed quia malitiose et obstinate defendunt toties convicti, merito recedimus et dissentimus. Quod vero attinet Ecclesiam tempore factae confessionis Augustanae, alia jam conditio est, aliud seculum; tum puriorem Ecclesiam Germania non fovebat, quam quae illa confessione a Romano pontifice propter impuros ritus et abusus secedebat et κατὰ δόξαν, non κατ' ἀλήθειαν se sanam doctrinam et apostolicam veritatem in omnibus defendere putabant. Jam vero cum per multas συῤῥάξεις et scripta veritas sit posita in meridiano, et nos non ignorantia sed studio et metu redimendae pacis causa aliter velimus quam hactenus docere et credere, quid, an digni essemus, qui membra Christi censeremur, cum petulanter errare et errorem defendere studeamus?

11) Quia manifestum est mandatum Dni Jesa. 52 v. 11: Discedite, exite illinc, immundum ne attingitote, exite e medio istius, purgate vos portantes vasa Jehovae; et aliud mandatum Apoc. 18. v. 4: Audivi aliam vocem e coelo dicentem: exite ex ea, nempe Babel, popule mi, ne participes sitis peccatorum ejus et ex plagis ejus accipiatis. Scimus praeter haec, quales natura simus ad peccandum et errandum pronissimi, testantibus s. literis et ex-

---

[1]) Durchstrichen: Petrus Lombardus. [2]) Abkürzung pt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

perientia, ut dubium non sit, quin aliorum peccatorum et errorum venena facile nostra sponte imbibamus, licet quam diligentissime caveamus, quod docere nos posset exemplum Judaeorum 70 annos captivorum in Babel, qui licet maximis miraculis cliam in ipsa captivitate de sua doctrina confirmati fuerint, tamen ita infidelium conversatione infecti fuerunt, ut plurimi inter idolatras manere quam ad cultum divinum libere redire maluerint. Nam error in initio parvus tandem fit maximus.

12. Denique verum est, quod multitudo errantium quin et deficientium errori non paret patrocinium. Licet igitur multorum sannis et ludibriis me exponam ab illa confessione discedens, tamen propter Dei et veritatis amorem, propter conscientiae et animae quietem non debeo nec possum a simplicitate Christi declinare et confessionem Augustanam acceptare. Metuo exilium, horreo paupertatem, odi mendicitatem, carcerem et supplicium, sed propter Christi veritatem illa lubentissime Dno sic volente, dirigente et assistente perferam. Nam Christus dicit: ite ad omnes gentes, vocate et baptizate! Hic potens est, si volet, nos servare.

Nunc igitur sucurre mihi, aeterna veritas Jesu Christi, ut nulla me moveat mundi vanitas, nulla sufflaminet gloria aut corporalis boni voluptas, illumina me, coelestis Pater, spiritus sancti suavitate, ut tua dulcedine, quidquid grave, durum, asperum et intolerabile videtur, vincere queam ad nominis tui gloriam et Ecclesiae promotionem. 6 Pater aeterne, serva me, qui in mundi dissipatione regnum filii tui colligis et nos triumphare facis et facies a nunc et in secula, Amen.

R. V. observ.
Hans Jacob Nisener, minister ecclesiae
Rennerodanae mpp.

Nachschrift Dalby's:

Quum alioquin vacatura esset haec pagina, volui memoriae causa de meo hoc qualecunque addere:

AVgVstae fIDel Confessio traDIta Constat
ArtICVLIs VIgInti oCto Lente peragratIs.

1) Numen Trinunum; 2) Labes ab origine nulla;
3) Binunus Christus; 4) Gratis nos justificamur;
5) Lithurgia sacra; 6) Fides fructus generosae;
7) Sanctorum coetus; 8) Lolium quoque crescit in horto;
9) Baptismus purgat; 10) Coena est alitura salubris;
11) Proderit infirmis confessio; 12) Agas metanoean;
13) Usus signorum sanctus; 14) Sacer ordo docentum;
15) Ritibus in sacris libertas; 16) Jus dominandi;
17) Judicium finale; 18) Homini quale arbitrium sit;
19) Peccati causae; 20) Meritum fatale; 21) Latria.
Hactenus Doctrinalia; Ceremonialia sequuntur.
22) Symbola bina; 23) Jugum cleri; 24) Missa; 25) Auricularis;
26) Esca; 27) Gregis rasi votum; 28) Politeia biformis.

Christophorus Dalby.

Philippus in historia de vita et actis Lutheri:

Quanquam ipsius viri virtus etiam laude digna est, qui Dei donis reverenter usus est, tamen praecipue Deo gratias agi necesse est, quod per eum (Lutherum) restituit nobis Evangelii lucem, et ipsius doctrinae memoria retinenda est et propaganda. Denique hanc ipsam esse doctrinam, de qua filius Dei inquit: si quis diligit me, sermonem meum servabit etc. Loquor enim de summa doctrina, ut in Ecclesiis nostris a piis et eruditis intelligitur et explicatur. Nam etiamsi alii magis alii minus proprie et concinne interdum aliquid explicant aut alius alio horridius interdum loquitur, tamen de rebus in summa inter pios et eruditos consensus est. A. 1546.

Facultas theologica Witebergensis sub nomine typographi Lipsiensis in praefatione ad corpus Doctrinae Philippi A. MDLXXII:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Consumtis autem aliis quasi sagittis maledictorum, quas clam palamque conjecit improbitas in hoc praeclarissimum et divinum opus, quod nunc iterum a me editur, quum nihil fere omnium hoc laederet, deventum est ad quoddam mirificum tormentum, quo evertatur scilicet totius operis existimatio et fama bona, sparsis rumusculis, non congruere in expositione Confessionis Augustanae nostram editionem cum alia nescio qua. Nam quod in Apologia quoque scripto quaedam posteriora a prioribus discrepare reperiuntur de eo, quia authoris et judicium liberum et suit arbitrii sententia fuit, mihi disputandum non est. Et qui illum reprehendunt hoc nomine, idem faciunt scilicet, quod in aliis ostentantes suam doctrinam et ea efferentes sese supra magistrum suum.

Johannes Brentius ad Vitum Theodor: de confessione Augustana et hujus Apologia recognita a Philippo Melancht. A. 1541:

Ego solo hanc posteriorem editionem Apologiec cum priori conferre, ut videam, quid mutatum sit, et invenio pleraque esse mutata. Scio autem Philippum citra judicium nihil temere mutare. Quare dum confero et expendo causas mutationis, mirum quanto cum fructu a lectione discedam. Audivi multos etiam principes viros conqueri, quod Augustae multis sumtibus nihil actum sit. At quum lego Confessionem et Apologiam, quae nobis Augustana comitia pepererunt, longe aliter judico. Sentio enim, vel sexcentas florenorum myriadas non tanti esse, quanti Confessio et Apologia ab omnibus bonis viris et universa Ecclesia sunt, sumtus non essent satis dignum pretium pro tanto thesauro.

11) Gutachten des Johann Georg Piscator, Pfarrers zu Niederhadamar.

Oct. 1628 (Original) praes. Hadamar 3/13. Oct. 1628.

S. P. Ehrwürdiger, wohlgelährter Herr Inspektor, freundlicher lieber H. Gevatter, ob wir wohl neulichen bei gehaltenem Conventu zu Frickhoffen sämptlichen uff die damals uns furgetrage Frag, nemblichen wie fern wir die Articulos Augustanae Confessionis, welche anno 1530 Keysern Carolo quinto uberantwortet, bona cum conscientia approbiren könnten oder nicht, unsere Antwort schriftlichen gestellt und unterschrieben haben, auch unsere allerseits gnädige Herrschaft Ihr solches belieben und wohl gefallen haben lassen, dennoch hierauf fur wenig Tagen E. Ehrenw. an die Herrn Fratres und pastores classis Hadamarianae schriftlichen begehret, daß ein jedweder insonderheit hierauf seine Meinung schriftlich stellen und einliefern wolle, et quidem secundum scientiam et conscientiam absque omni limitatione, simpliciter vel affirmando vel negando, als habe ich auch fur meine geringe Person diesem Befehl nachkommen sollen und wollen. Und ist meine Meinung hiervon kürzlich diese, nemblichen, daß man solche Articulos confessionis Augustanae obberührter Maßen affirmando nicht könne unterschreiben oder annehmen, und das umb nachfolgenten Ursachen willen:

1) Dieweil man nichts solcher gestalt unterschreiben kann noch soll, es sei dann das h. Wort selbsten, als welches die einige Regel und norma ist beides unsers Glaubens und unsers Lebens, oder aber doch demselbigen gemäß. Nun aber befinden sich etliche puncten in gemelten Glaubens articulen, welche zwar einen Schein der Wahrheit haben, aber doch demselbigen nicht allerdings gemäß seint und auf unterschiedliche Weis können erkleret und verstanden werden, wie denn solche streitbare articuli namhaft gemacht seint in unserer neulichen ubergebener Erklerung und Schrift.

2) Darum furs ander, wenn man absque omni limitatione solcher confession unterschreiben und sie acceptiren würde, so würde man also sein Gewissen verletzen, indeme man dasjenige fur wahrhaftig wollte annehmen, dessen man doch im Herzen überzeuget were, daß es der göttlichen Wahrheit zuwider und entgegen. Nun aber vermahnet der h. Apostel Paulus, daß man solle den Glauben und ein gut Gewissen behalten. 1. Tim. 1. v. 19.

3) Uber dies, wenn man solcher confession simpliciter unterschreiben würde, so würden diejenige, so sich Lutheraner nennen, gewaltig darüber frohlocken und uns mehr zumessen, dann der Wahrheit gemäß were. Sie würden uns und auch nicht unbillig halten für Heuchler und unbestendige Christen, als die wir zur Zeit der Gefahr die Lehr und göttliche Wahrheit, so nun so viel Jahr her durch Gottes Gnad in unsern Kirchen getrieben und geprediget worden, verleugnen und darvon zurückdretten wollten nur aus Forcht des zeitlichen Unglücks, so uns wegen der ussrichtigen Bekanntnus begegnen möchte.

4) Es würden auch die Zuhörer merklich dadurch geärgert werden, wenn wir dasjenige widerrufen sollten, so wir bis anhero in unsern Kirchen nach Inhalt göttlichen Worts gelehret; wehe aber dem, durch welchen Ergernus kommt, es were einem solchen Menschen besser, daß ein Mühlstein an seinem Halse hinge und würde ins Wasser geworfen und ersenft, da es am tiefsten ist, sagt Christus Matth. 18 v. 6 et 7.

5) Ja wann wir schon unterschreiben sollten, so würden wir doch dasjenige, so wir etwan vermeinen dadurch zu erlangen, nemblich den zeitlichen Frieden, solchen, sage ich, würden wir nicht allein nicht erlangen, sondern vielmehr Gottes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zorn und Ungnad uns auf den Hals ziehen und beneben dem zeitlichen auch besorglich den innerlichen und ewigen Frieden verlieren, darfur uns der getreue Gott gnädiglichen behüten wolle.

Will also ich für meine Person Gott dem Herren die Ehr geben und bei seiner einmal erkannten göttlichen Wahrheit, vermittels seiner göttlichen Gnaden und Beistand des h. Geistes, bestendig verharren, und als ein rechtschaffener Jünger Jesu Christi sein Kreuz, so er mir der bekannten Wahrheit halben zuschicken wird, mit Geduld auf mich nehmen und Ihme nachfolgen in gewisser Hoffnung, er werde mir nit mehr aufladen, als ich werde ertragen können, und daß er mich auch mitten in den großen Nöthen wohl werde wissen herauszureißen. Darzu verhelfe mir und allen Bekennern J. Christi der getreue Heiland und Erzhirte Jesus Christus. Ihme sampt dem Vatter und h. Geist sei für seine mir mitgetheilte seligmachente Erkanntnus Lob, Ehr und Preis gesagt in alle Ewigkeit Amen. Dat. Niderhadamar den 1. Oct. 1628.

R. T. Observ. comp.
Johannes Georgius Piscator,
pastor ibidem mpp.

12) Gutachten des Philipp Salbach, Pfarrers zu Lahr.

Ohne Datum, praes. Hadamar 3/13. Okt. 1628. Original.

P. S. Postulas Reverende Dn. Inspector, ex mandato illustris et clem. nostri Comitis et Domini, categoricam responsionem super quaestione:

An Christianus magistratus vel minister verbi, qui hactenus veritatem verbi publice professus est et sacramenta secundum Christi institutionem et Apostolorum usurpationem administravit, possit vel subscribere vel repudiare Confessionem Augustanam anno 1530 in Comitiis exhibitam in sensu authorum.

Si secundum sensum, quem τὸ ῥητὸν istius Exemplaris prae se fert, quaestio est et nulla explicatio vel limitatio admitti debet, dico ex scientia et conscientia categorice illam potius repudiandam quam amplectendam esse. Est enim imperfecta, qui ipsi authores postmodum multa adjecere. Est etiam falsa in multis, cujus falsitatis illam ipsi authores arguerunt, dum multa mutarunt, quae antea in Comitiis rebus sic stantibus temporisando admiserunt. Haec nunc cursim respondeo; si opus fuerit, fusius alio tempore scribum.

Philippus Salbach.

Nachbemerkung Dalbys: Ad D. Lutherum Philippus: Pridie corporis Christi, quod faustum sit felixque Caesar urbem Augustanam vesperi circiter octavam horam est ingressus. Nihil spei ostenditur ex aula Caesariana, nam Campegius tantum est author, ut vi opprimamur. Nec quisquam in tota aula est mitius ipso Caesare. Nam ipse mitigavit acerrimas sententias Principum, ut mihi narravit Dux Henricus Brunsvicensis etc. Vale.

Idem ad eundem: Exhibita nostra Confessione triplices sententiae jactatae sunt in senatu Principum. Prima erat atrocissima, ut simpliciter cogeret Imperator omnes Principes et populos edicto Wormatiensi parere. Altera fuit mitior, ut nostra Confessio committeretur viris bonis et eruditis ac neutri parti addictis judicanda, postea Caesar pronunciaret. Tertia nunc videtur valitura, ut nobis recitetur Confutatio nostrae Confessionis etc. octavo julii a, 1530.

13) Gutachten des Erasmus Floretus, Pfarrers in Hoen, Schönberg 14. Sept. 1628.

(Original, praes. Hadamar 3/13. Okt. 1628).

S. P. Multis, venerande et doctissime Dne Jnspector, necnon variis indiciis Deus in v. t. populo Jsraelitico aperuit, quam miranda claritas et lucidissima veritas in venturo Christo fidelibus sit obventura, inter quae non minimum est, quod cum populo suo infantilis adhuc intellectus nonnisi per Mosen et Aaronem ad ostium tabernaculi locutus est, in extremis autem temporibus ipse Dei Filius gloria Patris comparavit et mundo sermone, signis et operibus testatus est mirandam suam lucem et incomprehensibilem gloriam. Huius rei certe fideles v. t. non contenti externis caeremoniis ipsum fontem Christum desiderarunt, teste Salomone in Cantico cap. 1 v. 4, ubi ex spirituali desiderio ita acclamat coelesti sponso: trahe me post te, curremus in odorem unguentorum tuorum, hoc est: non Mosis typi, non altaria, non tauri et vituli unguentum et oleum laetitiae (sic!) animae meae ministrare possunt, in te solo est

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

balsamum vitae, te solum expetimus, in te solo acquiescimus, ibi est satietas caelestium deliciarum. Mirandum igitur mundi judicium, mirandi (sic!) principum mundi stultitia, quod liberati a jugo cultus Levitici simplicitatem in Christo vilipendunt, aliquid sublimius in pomposis et fictis ceremoniis quaerunt. Huc ut nos modernus imperator etiam pertrahat, urget et mandat in Augustanam Confessionem, quippe quae et speciem in hoc bellico tumultu mundanae pacis praesupponat in Christianismo nostro, vel simpliciter approbemus eique subscribamus vel rejiciamus, ut ita juxta voluntatem et placitum Papae nostram Confessionem plane e terminis imperii exterminet. Quando vero et mihi, huius Comitatus ecclesiastae, mandatum, scripto testari, quid facturus sim, aperte profiteor pro arbitrio et interpretatione nobis illam imperantium nec velle nec posse acceptare.

Argumentum 1; Quia hoc consilium politicum est et pedica, qua nos nihil tale cogitantes imperator et papa ad jugum idolatriae retrahant, ut relicta plane via veritatis caelestis ad devia declinemus. Cur? Quia nunquam imperator aut papa cum suo clero hanc confessionem ut legitimam et veritati conformem acceptarunt, sed confutarunt et impugnarunt: quomodo igitur subscribendo huic confessioni credendum, quod pax ecclesiis nostris restituenda sit et ad statum pristinum patriam nostram reductam iri, quoniam Papistae rerum in Germania soli potiuntur nobisque ad voluntatem dominantur.

2. Argumentum. Quia haec confessio per se nunquam a legitimo concilio est approbata nec ab ullo synodo nationali ad hanc confessionem provocatum fuit.

3. Argumentum. Gravissime Deum offenderemus hanc confessionem simpliciter recipiendo, quod sic amussim ponimus, ad quam propheticam et apostolicam scripturam, spiritus s. mysteria, fidei Christianae fundamenta conformare oporteret, cum tamen non ex speciali Dei mandato, sed ex mandato Caroli quinti sit collecta et ut obedientam eius Majestati praestarent ordines exhibita.

4. Argumentum. Quia in quibusdam a veritate longissime discedit, utpote doctrina de s. coena, in qua manifeste contra Christi et Apostoli mentem et praeceptum transsubstantiationem ponit et confirmat, tum et in articulo de confessione privata seu auriculari, quam et approbat et necessariam tradit contra totius scripturae sensum et veteris ecclesiae consuetudinem. Ideo Cassander, doctor Pontificius, in consult. art. 11 testatur in multis conscientiis carnificinam gignere, ideoque a nemine moderato approbari et ecclesiam ad annum usque Christi 1200 et Concilium Lateranense liberum fuisse a papalis confessionis jugo, quare Bellarminus lib. 3 de poenit. cap. 12 et 13 non potuit invenire idoneum testimonium de hoc confitenti ritu; dicit enim ibidem, neque a concilio neque a papa esse institutam. Ergo a clero introducta, quod considerans Nectarius episcopus Consantinopoli gravi habita deliberatione hanc confessionem sustulit propter foeda stupra a sacerdotibus per istum confitendi modum perpetrata; hoc Chrysostomus, qui Nectario praecessit in ps. 11 (?) approbavit.

5) Extrema esset turpitudo coram Deo et piis hominibus, quod Nassovicae provinciae ministri ecclessiarum a manifestissima et recolata veritate, quod tam multi martyres quim et principes et comites de illustri prosapia Nassovica sanguine fortissime hactenus contra rabiem hostium confessi defenderunt, deflectere vellemus.

6) Quid tandem fiet, si post annum unum aut alterum hoc rerum successu papatus nobis plane obtruderetur, quo tunc fugiendum? Rotunda, sincera et non ambidextra erit nostra confessio non tantum tempore pacis et felicitatis, verum et adversitatis et persecutionis, hac veri Christiani probantur et manifestantur, imo ab hypocrisi alieni, aliorum scandalo praeveniunt nostram confessionem alioquin calumniantium. Hoc ut praecaveamus, praestat mature amicitiam cum Babylonica meretrice perscindere, cum sanctis in desertum secedere vel cum Moyse et Amos pastorilium et opilionis curam suscipere vel cum Cleanthe et beato Francisco Junio, ut Franciscus Gomarus in vita eius testatur, intolerabiles bellicos labores in terra egerenda ad fossam urbis perferre. Hic autem Junius, patre in Gallia ob veritatem interfecto, Genevae in obsidione urgente penuria coactus cum aliis terram comportare ad gerras aggerem faciundum. Domine Jesu, qui ipse es veritas, huic credo, succurre spiritus tui suavitate et fortitudine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

infirmitati meae, fac me constanter perseverare ad finem in tua coelesti veritate, nec patiaris inferorum portas inter tantas dissipationes ab ea me dimovere, fac me vincere hic et ibi in aeterna gloria triumphare a seculo in omnia secula Amen.

Hisce R. T, valeat in Christo quam feliciter. Parabam Schönbergi 14. Septemb. Anno a partu virginea 1628.

R. T. observ.
Erasmus Floretus, pastor
ecclesiae Heenensis.

Nachschrift Dalby's:

Philippus Melanchthon in praefatione ad Locos communes: Prodest, inquit, firma et perspicua testimonia de singulis articulis doctrinae Christianae, ordine distributa, velut in tabella habere proposita. Haec quum postea circumferrentur in manibus multorum, recognoscenda et augenda fuerunt. Quamquam igitur proprie et plane loqui studeo, tamen fieri potest, praesertim in tanta mole rerum et in tanta brevitate, ut interdum aliquid dictum sit obscurius aut parum commode. Ideo non diffugio judicia Ecclesiarum etc. Wittebergae A. 1543.

Philippus in praefatione corporis doctrinae:

Nec nihil erat periculi tunc (sc. in Comitiis a. 1530) aut eligere materias aut electas explicare. — Tali tempore, quam difficilis res sit et eligere utilia et ea proprie et perspicue explicare, norunt prudentes. Studium autem recte docendi et piam voluntatem me habere affirmo et spero meos labores et sententias multis piis et doctis probari. Et semper me ipsum measque sententias et actiones omnes subjeci et adhuc subjicio judiciis omnium piorum et eruditorum, quos tamen oro, ut in judicando candorem adhibeant convenientem sapientibus viris.

Scio enim me non esse ἀναμάρτητον, Benevole Lector. Anno 1560 die 16. Februarii, quo die annum 64 ingradiebar, qui ut sit mihi faustus et felix, faciat filius Dei!

Christoph. Dalby adscripsit.

14) Gutachten des Wilhelm Siebenborn, Pfarrers zu Frickhofen, 10. Oct. 1628. (Original).

Dieweil der hochwohlgeborne unser gnedig. Herr p. gnedig befohlen, daß wir Ministri dieser Class. uns categorice, das ist rund mit Ja oder Nein sollen erklären: Utrum scilicet Christiano nostro magistratui et nobis consimiliter ejus in politia ecclesiastica Ministris stantibus sic rebus Augustanam confessionem juxta sensum authorum, qui eam Caesariae Majestati exhibuerunt anno 1530, et absque omni nostra limitatione, vel amplecti vel repudiare liceat, darauf ist mein underthänige, einfältige Antwort: Ich lasse die gedachte Confession, wie in gleichem die Authores in ihren Würden aus genugsam bewußten Ursachen; was aber uns anlangen thut, welche sich ad vere orthodoxam religionem haben bekannt, so ad unicam verbi Dei normam dermaßen ist liquidirt, daß auch die Pforten der Hellen sie nicht künnen überwältigen, die künnen bemelte Confession dergestalt wie obgesatzt, nicht annehmen, sie willen dann wieder Gott, sein heiliges Wort und ihr eigen Gewissen mutwillig sündigen; was aber dieselbige für ein billiges Gericht von dem König aller Könige haben zu gewarten, ist leichtlich aus Gottes Wort zu ermessen, und kann keine Gefahr in dieser Welt so groß uns vorstehen, daß wir deswegen entschuldigt seien, von der Wahrheit auch im geringsten zu weichen 2c. Warumb spricht der Sohn Gottes, der Mund der Wahrheit, Matth. 10 v. 28: Forchtet euch nicht für denen, die den Leib todten und die Seele nicht mügen todten, förchtet euch aber viel mehr für dem, der Leib und Seele verderben mag in die Helle et deinceps. Hie wird keiner accomodation gedacht. Spricht nicht Pet. 2 cap. 2 21: Es were ihnen besser, daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkennet hetten, dann daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heiligen Gebot, das ihnen gegeben ist.

Wird nicht ahn Mose stattlich gerühmet Hebr. 11 v. 25, daß er erwehlet viel lieber mit dem Volk Gottes Ungemach zu leiden, denn die zeitliche Ergetzung der Sünden zu haben und achtet die Schmach Christi für größer Reichthum, denn die Schätze Egypti. Denn er sahe ahn die Belohnung, durch den Glauben verließ er Egipten und forchte nit des Königs Grimm, denn er hielt sich ahn den, den er nicht sahe, als sehe er ihn 2c. Zum andern, was würden für große incommoda draus enstehen!

Erstlich ergerten wir gröblich alle reformirte Kirchen, sie seien welcher Nation sie wollen, und würden das schreckliche Weh über uns ziehen, welches gedreuet wird den jenigen, so auch den allergeringsten ergern, der ahn Christum glaubet. Matth. 18. v. 6. 7. Marc. 9 v. 42 Lucae 17 v. 1. 2.

Darnach insimulirten wir tacite die frommen Märtyrer, welche umb dieser reinen Lehre ihr Blut willig und gern haben vergießen lassen temeritatis seu levitatis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum dritten hetts ein Ansehen, als wollten wir klüger und weiser sein, als die hohe Häupter, Seulen und wahre Seugammen (welche unnötig zu nennen) der Kirchen, so rechtmeßig umb die Ehre Gottes ihr und der Ihrigen Heil geeifert, mit gutem Vorbedacht auch gepflogenem Rath gelährter Theologen sich von dem Lutheranismo abgesondert, quorum judicium minime contemnendum, sed magni faciendum. Dabei mans kühnlich mag bewenden lassen 2c.

Zum vierten werden die Papisten und Ubiquetisten uns nicht trauen, noch desto gewogener sein, sondern viel mehr Ursach nehmen (wie billig) uns zu halten für unbestendige, wankelmütige, ja heuchlerische Accomodanten.

5) Was würde den nützlichen Büchern, so von gelährten Leuten geschrieben, wie in gleichem dem neuen Biblischem Werk und durch den Truck in der Graveschaft Nassau 2c. publicirt, für ein Stoß gegeben.

6) Wo blieb unser Ruhm, den wir bei den ausländischen Glaubensgenossen gehabt, die so honorifice et praeclare von uns geredt und gehalten, daß wenn man eine reine Kirch hette söllen suchen, wo sollte purior sein gefunden worden, als eben in der Graveschaft Nassau.

7) Gott der Gerechte würde uns dieses Abweichens halben auch hie zeitlich strafen und für aller Welt stinkend machen, daß man mit Fingern auf uns weise und sage: sind das die Leute, von welchen singulariter niemand hat genugsam wissen zu sagen 2c.

In Betrachtung dieses und dergleichen, bin ich als der allergeringste resolvirt, bei der einmal erkannten und bekannten unfehlbaren Wahrheit durch Gottes Genad unerschrocken zu leben und zu sterben. Gott der getreu ist, wird mich nicht über Vermögen lassen versucht werden, sonder mit der Versuchung ein solch Ende machen, daß ich's künne ertragen.

So haben ich auch diesen gewissen Trost adversus omnes Antichristi conatus, quibus ille Christum et regnum ejus adhuc hodie oppugnat, quod omnium permissionum Dei ea sit conditio, quod illarum veritas nullo hominum consilio aut potentia everti sive prohiberi possit.

Frustra ergo frement gentes, frustra consultabunt reges et principes, frustra excubias agent pontificum satellites una cum totis rasorum et cunctorum cohortibus, ut Christi doctrinam et fidem perpetua ignorantia sepeliant. Oportet enim Evangelium in toto orbe praedicari, priusquam magnus ille dies Dni veniat. Et Christi promissio est: Ecce Ego vobiscum sum usque ad consummationen seculi p.

Dabatur Frickhoven 10. Octobris anno 1628.

Wilhelmus Siebenborn, zur Zeit
Pastor des Kirchpels Blaßberg.

15) Gutachten des Johann Ziser, Pfarrers zu Rotzenhan 11. Okt. 1628. Original.

Johannis Ziseri, pastoris in Rotzenhain Einfeltige Antwort auf die Frage: Ob man Augustanam Confessionem, so anno 1530 Carolo quinto in Concilio ubergeben worden, mit gutem Gewissen konne ahnnehmen oder nicht.

1. Pet. 4, v. 12 usque ad finem: Ihr Lieben, lasset Euch die Hitz, so Euch begegnet, nicht befremden 2c., videantur et legantur sequentia.

Anno 1628, 11. 8 bris.

Hochwohlgeborner Grave, Genediger Herr! Wie wohl über die auffm 28. Augusti zu Frickhoffen gehaltenen conventu classico, schriftliche auch von allen E. G. pastoribus underschriebene einmutige und unterthenigst deroselben E. G. zugestälte Erklärung über die Articulos Augustanae confessionis noch ferner von einem jeden pastore genedig begehrt wird, daß ein jeder in specie et absque ulla limitatioue cathegoricam responsionem geben soll, ob man nemlich confessionem Augustanam, wie dieselbige anno 1530 Kaisern Carolo Quinto ist zugustellt worden, mit gutem Gewissen könne ahnnehmen oder nicht, wie solch E. G. genediges Begehren durch den Ehrwürdigen Hoch- und wohlgolährten Ehrn Christophorum Dalby, unseren Herrn Inspectorem zu Zeutzheim, ist ausgeschrieben worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So halte doch ich fur mein Person darumb nicht darfur, daß E. G. in die Lehr, (welche bishero in dero jurisdiction bei dero in Gott ruhendem Herrn Vatter und geliebten Voreltern hochseliger und christlicher Gedächtnuß offentlich ist getrieben worden, in welcher auch E. G. von lengsten so herrlichen und stattlich gegründet, daß sie wohl, wann es dero Stand gemeß gewesen oder die Notturft erforderte, dieselbige selbst predigen und austheilen könnte) einigen Zweifel gesetzt haben, sondern ich halte vielmehr darfur, weil die Zeit itzunder da ist, davon Christus Matth. 23 V. 24. 25. 26 und Pauly 1. Timothei 4 v. 1 et sequ. gesagt und es in und mit Religionssachen eußerlich an zu sehen ein so gefehrlichen Zustand hat, daß E. G. solches aus einem christlichen Eifer, so sie zur wahren christlichen Religion tragen, gethan und hierinnen nachfolgen wollen dem loblichen Exempel des frommen und gottseligen Kaisers Constantini, welcher, wie wir in Historien lesen, zur Erhaltung der wahren christlichen Religion nicht allein ein Concilium zu Nicaea gehalten, auf welchem anno 333 an die 318 Bischoffe erschienen, sondern auch die erschreckliche Arianische Ketzerei zuruckgetrieben.

Oder es thuns E. G. auch zu dem Ende, daß sie dero pastores und Kirchendiener auf die Prob setzen und vernehmen mögen, was sie bei vorstehender Verfolgung zu thun gemeint seien, gleichwie Constantius obgemelten Constantini, Vatter, welcher sein Hofdiener und Amptleute zusammen gefordert, sich eußerlich angenommen, er wollt dem Christenthumb ab und dem Heidenthumb zufallen, und welche mir ihm abfallen wollten, die wollte er mit furnehmen Digniteten und Aemptern begeben. Die andern aber, so das nicht thun würden, sollten hiemit alsbald ihren Abschied haben. Als aber etliche seiner Räthe und Hofdiener sich erbeten, daß sie mit ihm abfallen wollten, da hat er sich erkläret, wie er es im Herzen gemeinet, habe denselbigen mit Entsetzung ihrer Aempter und Aufkündigung aller kai. Gnaden ihren Abschied gegeben und gesprochen: Seid ihr Gott nicht getreu, vill weniger werdet Ihr Menschen getreu sein.

Diesem allem aber sei nun, wie ihm wölle, weil E. G. von mir und einem jeden Pfarrer insonderheit runde, richtige und nicht auf Schrauben gesetzte Antwort durch Ja oder Nein absque ulla limitatione gnedig begehren und solches durch unsern Herrn Inspectorem ausschreiben lassen, ob nehmlich man mit gutem Gewissen Articulos Augustanae confessionis so Kai. Majt. anno 1530 überliefert worden, konne ahnnehmen oder nicht, und aber der heilige Apostel Petrus uns lehret 1. Pet. 8 v. 15 et sequ. daß man alle Zeit bereit sein soll ohne Furcht jedermann Antwort zu geben, der Grund fordert der Hoffnung oder des Glaubens, der in uns ist, damit wir ein gut Gewissen haben mögen. so sage ich ohne einige Deduction (welche doch alle Stund auf E. G. genediges Begehren erfolgen soll) rund und auf gut deutsch: Nein, dazu daß man Auspurgische confession ohne große Verwundung des Gewissens weiter nicht beifallen könne, als man bishero und ohnlengsten auch beigefallen ist und von uns samptlichen ministris dieser ganzen Claß allbereits auf nechstem verlaufenen conventu zu Frickhoffen underschrieben worden.

Einestheils weil in solchen articulis etliche Punkte sich befinden, so dem Wort Gottes und dem Fundament unserer Seligkeit zuwider und mit demselben streitig sind.

Anderntheils weil durch die itzo genannte Lutherische und ihre böse Erklärung derselbigen Artikeln ville streitig gemacht werden, die man nicht acceptiren kann, wie man sonsten wohl hätte thun können, wenn sie in vero sensu weren gelassen worden und noch würden, wie sie Kaiser Carolo quinto von ihren Vorfahren ubergeben worden, welcher bösen und falschen explication wir müßten beifallen, wenn sie uns für Brüder sollten ahnnehmen.

Ist derowegen dieses meine Meinung, daß ich durch Gottes Gnad, Hulf und Beistand seines h. G. bei der einmal erkannten und bekannten Wahrheit, die Gott Lob und Dank in diesen Landen bei E. G. und dero in Gott ruhenden Voreltern hochloblicher Gedachtnuß bishero offentlich ist getrieben, die mit so villem Blut der heiligen martyrer auch ist bestätiget, die von unseren hochbegabten Theologen auch bishero so stattlich erstritten und aus heiliger Schrift ist erwiesen worden und die ich selber für meine geringe Einfalt nun ahn die 23 Jahre von den Kanzeln gepredigt, bis auf den letzten Blutstropfen will verharren. Und ob man sich schon zu eingehender Verfolgung, die bei rechtschaffenen Christen nicht ausbleiben wird, sintemal allbereit die Blutposaunen in allen Winkeln geblasen werden, etwas schwach befinde, wie der heilige Petrus, Hieronymus, Pragensis und andere mehr sich auch schwach befunden haben, so hat man auch so vill desto mehr Ursach, nicht allein bei Zeiten sich zu bedenken, was man bei Bekanntnüß der Wahrheit habe auszustehen, sondern auch zu betrachten, ob man auch solches könne ausstehen, wie uns Christus erinnert Luc. cap. 14 a. v. 26 usque ad 34.

Und da man sich zu swach befindet, hat man desto einstendiger den getreuen Gott umb Stärk, Hulf und Kraft zu ersuchen und nicht zu zweifeln, der getreue Gott werde zur Zeit der Verfolgung sich bei denen, so sich am swachsten befinden ahm allerstierksten mit seiner Wirkung finden lassen, laut der tröstlichen Zusage, mein Kraft ist in dem Swachen mächtig, wie mit Verwunderung die Exempel der h. Martyrer ausweisen, die mit frolichem Herzen, singendem und lachendem Munde zum Schwert, Feuwer Wasser und Strangk gegangen und dem lieben Gott noch darzu gedankt haben, daß er sie der Ehren gewürdiget, daß sie umb seinen Willen leiden sollten.

Derhalben dann ich fur meine Person die Verfolgung, die so eine geringe Zeit wehret und aber eine ewige Freudigkeit gebieret, welche mir der getreuwe Gott zuschicken wird, dausentmal lieber mit Gedult gutwillig annehmen will, als daß ich die einmal erkannte Wahrheit verwerfen und das Evangelium mit dem Rücken ansehen wollte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In fernerer höherer Betrachtung, daß man sonsten zur ewigen Seligkeit nicht kommen kann, sintemal die Schrift sagt Matth. cap. 10 v. 30, daß der, so sein Leben wölle behalten, der werde es verlieren, nemlich das ewige, wer aber sein Leben verliere umb Christi willen, der werde es finden, nemlich das ewige. Und was hülfe es dem Menschen, wann er die ganze Welt gewinnen und aller Welt Herrlichkeit hette und sollt Schaden ahn seiner Seelen leiden, Matth. 16 v. 26. Das zeitlich Leben ist zwar edel, das ewige aber noch vill edeler.

Es ist ein fein Dingk umb zeitliche Digniteten, Güter, Land und Leüt, aber himmlische Digniteten, Güter, Land Leüt und dann dieselbige ewig und immerwehrend, sind weit von größerer importanz.

Zu dem hat Jesus Christus unschuldigerweis so vill gelitten umb meiner willen, warumb sollt dann ich armer Sünder nicht auch etwas umb seiner willen leiden, der Jünger muß ja nicht sein über seinen Meister.

Wann mir derwegen Gott etwas zuschickt, so sage ich billig mit Christo Johan. 18: soll ich nicht trinken den Kelch, welchen mir mein himmlischer Vater hat eingeschenkt ꝛc. sintemal ohne Gottes Willen mir nichts widerfahren kann.

Und wann wir uns schon mit den Lutheranern vergleichen könnten, welches von Herzen zu wünschen were, so werden wir doch deswegen geringen Genuß empfinden. Sintemal gewiß, daß die Lutheraner unsere Stiefbrüder und mit uns und wir mit ihnen wohl eher, als wir vermeinen, aus dem Reich verwiesen werden (wenn nicht der gütige Gott solches genedig verhütet). Dann mit welchem Feuwer man zu Rom die Calvinisten verbrennt, werden auch die Lutheraner verbrannt werden.

Wenn auch wir diesen Behelf und Deckmantel der Auspurgischen confession wollten zeitliches Friedens und zeitlicher commoditeten halber ahnnehmen und wollten unser Gewissen verwunden, was würden unsere Religionsverwandten, die bei dieser göttlichen Lehr bestendig plieben und umb derselbigen willen bis aufs Blut gestritten, darzu sagen? Was würden unsere Zuhörer von uns halten? Wofür würden E. G. selber uns halten? Billig hielt sie uns für Dieb und Mörder, unbestendige Mittlinge und Wetterhanen. Denn wann wir etwas in der Lehr zu verbessern gewußt, so cum Lutheranis ubereinstimpte, hetten wir solches nicht bis hierhero sparen und so viel Zuhörer mit solcher Lehr betrigen sollen. Seind wir Christen zur Zeit des Wohlstandes, warumb nicht auch zur Zeit der Verfolgung? Auf die Weis würden wir gleich der Laodiceischen Gemein, von welcher Apocal. 3 geschrieben stehet, daß sie weder kalt noch warm gewesen und deswegen sei ausgespieen worden

Derhalben so können wir unsere wurmbstechige Haut theuwerer und höher nicht ahnspringen, als daß wir dieselbige zu Bestätigung der Wahrheit getrost mit dapferem Gemüthe und Heldenmanns Herzen anwenden und den Ausgangk in Gedult dem gerechten Richter befehlen. Under diesen wöllen wir usque dum nubecula transeat, die heilige Ruth Gottes küssen, dann er ist der Herr, er thut, was ihm wohl gefelt. Solches hab ich also einfeltig fur mein Person auf genediges Begehren E. G. zue runder Antwort underthenig unverhalten sollen.

Der getreue Gott wolle uns mit seinem heiligen Geist, dem rechten oculisten, den Staaren stechen, unseren Verstand und Herzen kräftiglich erleuchten, uns auch zur Zeit der Verfolgung Stärke, Kraft und Standhaftigkeit verleihen, daß wir dermal uns mit der Wahrheit sagen können: Ich hab einen guten Kampf gekempfet, ich hab meinen Lauf vollendet, ich hab Glauben gehalten, hinfuro ist mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr ahn jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird. Nicht aber mir allein, sondern allen, die seine Erscheinung lieb haben. Amen, Amen, fiat, fiat, Amen.

16) Aus einer Erklärung der Hessen-Kassel'schen Theologen.

Kopie ohne Datum. (April 1629.) [1])

„Sagen vorderst hochgedachter Ihrer F. G. nochmals unterthänigen Dank, daß dieselbige bei itzigen gefehrlichen und betrubtem Zustand der Kirchen Gottes, da die Verfolgung wieder unsere Christliche reformirte Religion von Tage zu Tage je lenger je sterker fallen, sich umb den Schaden Josephs so furst-vetterlich bekummern und aus löblicher Christlicher Sorgfalt, wie etwan, da auf allen unverhofften Fall angeregte Verfolgungen auch zu uns eindringen und Ihrer F. Gn. Landen, Kirchen und Schulen und deren Lehrer begriffen würden, solchem Unheil füglich zu begegnen sein möchte, bei Zeiten in reifliche Beratschlagung zu ziehen und also bei gegenwertigen sorglichen Zeiten ein wachendes Auge zu haben, Ihro gnedig ahngelegen sein lassen."

Was die angedrohte Abschaffung der reformierten Lehre als der A. K. zuwider anlangt, so giebt es kein besseres Hülfsmittel, „als daß Ihre F. Gn., wie denn selben hochlöbliche Vorfahren nunmehr beinahe an die hundert Jahr je und alleweg a primo tempore exhibitae confessionis Augustanae gethan haben, sich zur gemelter Augspurgischen Confession, wie dieselbe anno 30 Kais. Majt. ubergeben und nach der Hand von denjenigen, so sie selbst gestellt, mit der protestirenden Ständen gutem Wissen, Willen und Belieben erleutert und erkleret worden, fein rund und öffentlich bekennend. Gestalt dann Ihre F. Gn. sich diesfalls sowohl auf ihres Ahnherrn Vatters Landgrav Philipsen, als deren vier Gebrüdern Fursten zu Hessen aller christseligster

[1]) Am 22. April 1629 an Johann Ludwig durch Rat Hoen von Dillenburg eingesandt, der das Gutachten bei seinem Aufenthalt in Kassel empfing.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hochlöblicher Gedächtnuß Kirchenordnung und auf die bis anhero in ihrer Landen Kirchen continuirte praxin, indem nicht allein gemelte Augustana confessio sowohl in Gymnasiis als auch in Academia und zwar noch vor wenigen Jahren allhier zu Cassel und Marpurg docirt und publice explicirt worden, sondern auch jeder Zeit alle und jede in ihren Furstenthumb und Landen gewesene und noch befindliche Predicanten bei ihrer Annehmung und Bestellung nechst Gottes Wort auf die drei bewehrte symbola und Augustanam Confessionem und deren Apologiam denselben gemeß ihre Predigten anzustellen gewiesen werden, und darauf fur Gottes und seiner Christlichen Kirchen Angesicht angeloben, kuhnlich zu ziehen und zu berufen und aus diesem Grunde zu bitten hette, ihrer mit Abschaffung dero itz in ihren Landen, Kirchen und Schulen befindlicher und mit Einführung anderer widrigen Lehrer und Prediger zu verschonen, bei welcher Generalitet dann Ihre F. Gn. so lang immer möglich, sich auf und daß man in sie und ihre predicanten ferner nicht dringen wollte, bittlich anzuhalten hetten. Da nun die Kaiserlichen Commissarii, wie zu besorgen, mit angeregter Generalerklärung sich nicht ersettigen lassen würden," so hätten nicht allein die Theologen, sondern auch die politischen Räte genauer auszuführen, wie immer Fürst und Kirchenlehrer für Angehörige der A. K. gehalten und demnoch in possessione des Religionsfriedens bisher gelassen worden. Dazu sind von den politischen Räten besonders alle früheren Religionsverhandlungen in den Reposituren hervorzusuchen, um sich daraus zu informieren.

„Damit auch, da etwann die Predicanten viritim einer nach dem andern (welches doch als ein unerhörtes und ungewöhnliches procedere bis ufs eußerste abzuwehren sein würde) fürgefordert und bespracht werden sollten, allerhand besorgliche inconvenientien verhütet bleiben möchten, were nicht unrathsamb, daß durch ein gewiß scriptum, welches demnechsten abzufassen und uf furgangene approbation eines General-Synodi oder der fürnembsten Theologorum allen und jedem Predicanten des Nidderfurstenthumbs zu communiciren, sie die Predicanten dieser Sach halber grundlich informirt würden, damit auf obangeregten unverhofften Fall sie alle sambt und sonders gleichsamb aus einem Munde uber einem und anderen einhellige Rede und Antwort von sich geben könnten."

Ferner wird empfohlen Vereinigung mit den anderen Reformierten und Verhandlungen mit den Lutherischen Ständen, wegen Festhaltens an dem Beschlusse von 1566 [1]). Wenigstens möchten sich diese der Unsern insofern annehmen „daß sie intercedendo bei Kais. Majt. diese Verfolgung der Unsern abzuwenden sich bemüheten, wie hiebevor dergleichen bei den Königen in Frankreich geschehen."

Es folgen noch Ausführungen über die Forderungen wegen Restitution der geistlichen Güter im Kais. Edikt, endlich über die Einrichtung einer neuen Schule. Bei letzterem Punkte wird vorgeschlagen, daß, um der Kais. Kommission zu begegnen und die gute Sache zu bestärken, ein professor theologiae gleich von Anfang an die A. K. der Jugend vorlese und erkläre, wie dies ebenso verschiedenemale und noch vor wenigen Jahren von D. Sturmio S. zu Marpurg geschehen. Gleiches könne zu Eschwege, Geismar u. a. Orten geschehen vor den primariis discipulis.

17) Beschluß des Konventes zu Rotzenhan, 28. April 1629.

Original.

Heut dato den 28. Aprilis anno 1629 ist in conventu classico Rotzenhanensi sub comitatu Nassovico-Cattimelibocensi Hadamariano den semptlichen Ehrn Brüdern den Pastoren doselbsten versamlet nach gehaltener Predigt und verrichtem Gottesdienst a domino Inspectore Christophoro Dalby zur Frage und Antwort vorgetragen worden, deswegen anderwertlichen auch zu berichten und den blöden betrübten Gewissen der göttlichen Ehr und Lehr halben eine richtige Instruction mitzutheilen, nemplich diese Frag: Ob man sich mit gutem Gewissen pure und indistincte zur Augspurgischen Confessio in allen deroselbeo articulen ergeben könne und möge.

Hieruff haben die Ehrn Brüder und Pastores in timore Domini diese klare und underschiedliche Antwort cum debita reverentia, unanimi consensu et confessu in templo Rotzenhanensi gegeben.

1) Haben die Ehrn Pastores erkent, daß man notwendig in dieser Sach und Frag richtig zu antworten, einen Unterscheid soll und muß machen, nemplich unter den Pastoribus und ovibus, Lehrern und Zuhörern, episcopis et fidei commmissis. Den Lehrern und Predigern gebührt hie und muß de necessitate in Acht genommen werden beides Gottes Ehr und ihrer Treuw halben, was der Apostel schreibt 1 Tim. 4 [2]): Ein Bischof oder Lehrer soll unsträflich sein exemplo doctrinae et vitae et fidei, quia sunt et erunt lux mundi ad imitationem Apostolorum juxta paraenesin Christi Matth. 5. Und auch sollen sie sein das Salz der Welt, quo de nullo modo aut ratione infatuari se patietur. Darumb ihnen die Hut und Wacht befohlen über die Gemein Gottes Act. 20. Hieraus wie aus vielen andern der Schrift gebührenden Tugenden der Lehrer erkennen und erklären sich die Ehrn Pastores, daß sie in Gemein und insonderheit ein ider es bewenden und bleiben will lassen bei der ein-

[1]) cf. oben Nr. 3.
[2]) Vielmehr 1 Timoth. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maligen ubergebenen Antwort, so dem Ehrn inspectori obged. im vorigen Jahr schriftlichen von Iderem ist uberschickt worden, und gedenkt einider, auch mit Verlust alles Zeitliches durch Gottes Gnad und Beistand bei solcher zu verharren, quia Augustana confessio multa secum habet ex luto transsubstantiationis papisticae, nec illam interpretari nobis ex suno scripturae, sensu conceditur, sed pro regula doctrinae obtruditur.

2) So können und wöllen auch die Ehrn Pastores nicht der Augspurgischen Confession pure und indistincte underschreiben oder zu derselbigen sich ergeben wegen ihres teuweren und hohen Eids halben, den sie dem Allmechtigen Gott und Vatter und unserm Erlöser Jesu Christo, dem h. Geist, unserm Tröster und himmlischen Lehrer geschworen, bishero beständig gehalten, daruber so viel Tausend gestritten und martyrii coronam erlangt und deswegen wie so viele Jahr hero so viel Ungemachs erlitten und noch andere Kirchen precibus et lacrymis et sanguine decertiren u. kempfen. Und were uns ein ewige Schand, daß wir so leichtfertig sollen consentiren und annehmen eine Confession, darinnen viele Ding wider Gottes Wort von den Ubiquitisten ausgelegt werden und darneben noch schweren, daß wir bishero falsch und unrecht gelehrt und unsere antecessores verdammen, da heutiges Tags anderswo Fursten, Regenten, Land und Leut gefunden werden, do das Evangelium pure gelehrt und defendirt wird, weder zur Apostel Zeit unter den heidnischen Kaisern, da nirgendwo in der ganzen Welt kein Herrschaft oder Land zu finden, da Freundschaft oder Beistand hette von ihnen können erlangt werden, weder wir heutiges Tags.

3) So haben die Ehrn Pastores ihrer gethanen confessio einen rechten wahren, gewissen und unfehlbaren Grund, daß sie weder im Verstand noch Willen einigerlei widersprechen, oder contrarium motum befinden, darinnen sie sich nicht höchlich hetten zu erfreuen, daß mit der h. Schrift, der alten Vetter Lehr und praxi ecclesiae sub persecutionibus so vielfeltig unsere dogmata fidei et ecclesiae disciplina erzeuget, erwiesen, erhalten und zu uns seind fortgepflanzt worden, davon sie in keinem einigen Punct wöllen beiseit gehen, andere confessiones lassen sie an ihrem Ort beruhen. Wöllen aber hiemit keinem einigen Menschen einigen Rath oder Vorschlag geben, daß er wider solche unsere Confession der reformirten Evangelischen Kirchen sollen confecte rationes machen, juramenta praestirn und heut oder morgen ad praecavendam persecutionem ihre posteros zu verwarnen, diese unsere Lehr zu abjuriren und zu verschweren.

4) Die Schäflein und Zuhörer betreffend, so seind die auch zwar unterschieden pro mensura donorum spiritus et augmento fidei, auch zwar verpflichtet bei der Einfalt göttlicher Wahrheit zu bleiben, zu stehen, zu verharren bis in den Tod, so sie anders mit Christo wollen Leben und Herrlichkeit erlangen. Es wird aber solche Wahrheit den Schäflein underschiedlich vorgetragen und gelehret, izo wie Milchspeis, gleich dem Apostel Paulo 1 Cor. 4, anderswo in Form harter Speis, das ist izo in Form einfeltiger Art und Verstand, der Geheimnis christlichen Glauben gemeß, als in den catechismis und absonderlichen Bekanntnüssen Länder, Stätt und hoher Leut, da eine mehr hat Oels und Lebens von Christo dann die ander; also auch diese Augspurgische confession ist gleichsam ein einfeltiger articulirter catechismus und Bekanntnus, darinnen der Grund Jesus Christus, die Hand der Glaub, die Prob Lieb und Werk gegen Gott und Menschen, die instrumenta verbum Dei und sacramenta werden approbirt, und obwohl darinnen etliche Ding könnten ausgelassen und anders ausgelegt werden, so können doch einfeltige Schäflein und Christen dieselbige Confession in allen Articuln, licet non plenarie fidei dogmata in .llis contineantur, annehmen, darin sich ergeben, rebus sic stantibus ad evitandam horrendam Ecclesiae dissipationem etwas dulden und wie ein puerpera sich auch mit ertichten untüchtigen Worten engsten lassen, gleichwie zu Zeiten etlicher frommen Königen in Juda noch aberglaubische ceremonien und Höhen uberblieben, wann schon die Propheten, Priester und das Volk mit den Königen Gott ufrichtig dieneten, anderen so noch viel ulcera und naevos an sich hatten, nachzugeben und zu dulden, bis daß extra ordinarie Gott Helden und Propheten erwecket, die eine universalem reformationem per Dei parastasin an Hand genommen.

Gotofridus Wenckenbach, pastor Hadam.
Johannes Textor, pastor Mengerskirchianus
Wilhelmus Siebenborn, pastor in Frickhoven.
Magnus Theodorici, pastor in Elsoffe.
Johann Jacob Nisnerer, past. in Renderod.
Philip. Athleta, pastor Weyeranus
Erasmus Floretus, pastor Heenensis.
Simon Rivius, pastor Dilhusianus.
Johannes Georgius Piscator,
pastor in inferiore Hadamaria.
Nicolaus Schlaffius, p. in Eppenrodt.
Johannes Zilerus, Pastor Rotzenhainensium.
Christophorus Dalby, pastor
Zeytzheimensis et inspector.

18) Johann Jakob Hermannus, Professor zu Herborn, an Dillenburgischen Amtmann und Räte, Herborn 1. Mai 1629. (Kopie.)

— Das Schreiben, so Ew. Herrlichkeit mir zugeschickt, ist zweifelsohne von einem frommen, der wahren Religion zugethanen Juristen gestellt worden, meine Collegen und ich halten darvor, der rechte Weg werde darin gewiesen, welchen man bei dieser großen Religions Gefahr gehen müsse. Ich bin noch der Meinung, man sollte nicht allein diese vorgeschlagenen Mittel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fleißigk brauchen, sondern man sollte auch den Lutheranern zu verstehen geben, in was Gefahr sie sowohl als wir stecken und derowegen sie zur Einigkeit und Beistand vermahnen. Es müsse aber solches aller reformirten Kirchen wegen geschehen. Ich hab auch darvor gehalten, es were zu bedenken, ob es nicht rathsamb, daß die sämptliche Grafen zu Nassau, so der reformirten Lehr zugethan, ein Mandatum ahn alle Inspectores, Rectorem und Professores der Landschulen und alle Pfarrer hetten publiciren lassen, darin sie erinnert, daß in diesen Landen man alle Zeit Kirchen und Schulen nach Gottes Wort, nach den approbirten Symbolen und der Augspurgischen Confession sich regulirt und verwaltet hatte. Were demnach J. Gn. Bevelch, daß hindangesetzt aller Irrdumb und Secten hinfuro auch auf solche Weis in Kirchen und Schulen gelehret werde. Wo einer oder der ander mit der Augspurgischen Confession nit zufrieden, würde er nit gedultet. Man darf sich in weitlauftigk Disputiren itzo nicht einlegen, auch nicht Ursach und Ahnlaß darzugeben, sondern muß in der Generalitet, so lang es sein kann, pleiben. — — —

Aus dem Gutachten der Dillenburger Theologen. Kopie ohne Datum, 29½ Folioseiten.

Die Einleitung enthält eine historische Deduktion über die Geschichte der A. K.

Es wird hier angeführt, daß von Anfang an einige Meinungsverschiedenheiten, besonders in der Lehre vom Abendmahl, entstanden. Die oberländischen Städte haben daher ihr eigenes Bekenntniß 1530 übergeben. Wenn nun auch einige Friedhässige sich unterstanden, die, welche in der Abendmahlslehre abweichen, aus der Gemeinschaft der Augsb. Konfessionsverwandten auszuschließen, „so ist doch iederzeit solcher Streit von gottseligen Fürsten und Theologen also verglichen und moderiret worden, daß beide Parteien in eine Gemeinschaft des Glaubens und gemeine Verwandtnuß der Confession einander auf- und angenommen und erkennet haben". Die Tetropolitana ist von den die A. K. überreichenden Ständen gelesen und approbiert worden. 1532 wurden die süddeutschen Städte zu Schweinfurt als Bundesgenossen aufgenommen und dem Kaiser gegenüber die Ausschließung der Zwinglischen abgelehnt. 1536 wurde die Wittenberger Koncordia abgeschlossen. „Nach welcher Concordi, so man itzt auch gehen wollte, so were allem Streit zwischen den Evangelischen leicht abzuhelfen".

Diese Eintracht wurde auch aufrecht erhalten auf dem Tag zu Frankfurt 1539, wo Calvin zugegen war, der auch 1540 zu Worms und 1541 zu Regensburg die evangelische Lehre vom Abendmahl vertrat. Wenn nun auch Luther dann nicht mehr mit Bucer allerdings zufrieden war und die aufgerichtete Koncordia gebrochen hat, so wurde doch auch 1545 Bucer zu Regensburg gebraucht, um gegen Malvenda die Confession zu verteidigen. Auch die Authores Historiae Augustanae Confessionis Folio 46 gestehen, daß Calvin und Bucer hier als Konfessionsverwandte gehalten wurden, ob sie ihm gleich andichten, daß er hernach zu den Zwinglischen überging, „videatur Hospinianus in Historia sacramentali parte altera ad annum 1549. Als Melanchthon für das Tridentiner Konzil 1582 das Glaubensbekenntnis abfaßte, wurde dies von allen Stunden für der A.-K. gemäß erklärt, die Ubiquitisten greifen dies Bekenntnis allerdings an, weil es von den Calvinisten gern angenommen wurde. Vergebens waren die Versuche zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555 eine Verdammung der Zwinglischen zu bewirken. Beim Wormser Religionsgespräch 1557 wurde das Begehren der Sächsischen Theologen, die Zwinglische Sakramentslehre zu verdammen, zurückgewiesen, worüber sich das Collegium zerschlug. Auf die Lästerschrift des abtrünnigen Staphilus 1558, worin dieser den Protestanten die vielerlei Sekten vorwarf, hat Jakol Andrea die Einheit der Anhänger der Ausburger Konfession festgehalten. „Wann dieser Weg allzeit gebraucht wurde, were diesfalls leicht eine Vergleichung zu erhalten."

Weiter hat der Frankfurter Receß 1558, um den Sakramentsstreit abzuhelfen, beide Meinungen verglichen und die Augsburger Konf. und Apologie wiederholt und erklärt. Seit 1559 begann der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich III. nach Entscheidung des Streites zwischen Heßhusius und Klebitz sich für Calvins Meinung zu entscheiden und die Reformation vollends in der Pfalz einzuführen. Auf dem Naumburger Fürstentag haben die Stände 1561, nachdem Johann Friedrich von Sachsen mit seiner Forderung der Verdammung der Zwinglianer zurückgewiesen war, alle, außer diesem, die A. K. nochmals unterschrieben. 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg sind die Forderungen der Friedhässigen, den Pfalzgrafen aus dem Religionsfrieden auszuschließen, zurückgewiesen worden. Ebenso ist es 1576 gehalten worden, nur daß Sachsen hinweggezogen, und 1594 scheiterten die gleichen Anschläge gegen Friedrich IV. So haben sich die Unseren immer zur A. K. bekannt, sind auch für Verwandte derselben gehalten worden. „Derowegen wir auch nochmals uns dazu bekennen und oft gedachte Confession ahnnehmen." Calvin selbst hat sie ja unterschrieben, ebenso Friedrich III. von der Pfalz, wie er 1566 vor Kaiser Maximilian II. sich verantwortet.

„Also können wir ohne Abbruch der Lehr unseres christlichen Catechismi der Ausp. Conf. wohl unterschreiben, so es die Notturft und der Kirchen Wohlstand erfordert. Dazu wir uns dann allerdings erbieten und erklären, wie die Neustättische Theologi in admonitione de libra Concordiae, da sie in capite de authorit. Aug. conf. also schreiben:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Si commode et dextre omnia intelliguntur, non est ullus in ea articulus, ne illo quidem de sacra coena excepto, quem non libenter recipiamus. Neque nos ii sumus, qui Eeclesiarum, quas conjunctione contra communes hostes munire theologos inprimis decet, Schismata augere aut fovere velimus.

Und das ist unser sämblicher auf fürgehaltene Frag die meine (sic!) resolution und Antwort. Zu deren mehrerer Erläuterung und besserem Verstand unserer Meinung von der Ausp. conf. und allen Punkten, so darin begriffen sein, so bekennen wir uns gleich unsern Vorfahren zu der Ausp. confession:

Erstlich, da selbige allenthalben nach der h. Schrift, als der einigen Regel und Richtschnur, unseres Glaubens, verstanden und erkläret worden. Dann wir sonsten gestehen und bekennen müssen, daß ein und andere Punkten und Reden, sonderlich in der erst übergebenen confession gesetzt sein, welche ohne vorgehende Erklärung nach dem h. Wort Gottes von uns so simpliciter, pure et absolute nicht können gebilligt werden. Derowegen auch wir die confession in allen und jeden puncten nicht können annehmen in dem Verstand, darin sie anfenglich von Kaiser Carlen und den bäpstischen Theologis ist angenommen worden. So ist auch offenbar, daß etliche Evangelischen etliche Articull weit anderst deuten und auslegen als die Unserige, daß also durch solche interpretation wir der Wahrheit nicht prejudiciren lassen können. Zweifeln sonsten nicht, wie von unsern lieben Vorfahrn vormals geschehen, in maßen oben ausgeführet und angedeutet worden, es können alle und jede Punkten, die etwa möchten für streitig gehalten werden, also erkläret werden, daß daran alle Friedliebende ein herzliches Genügen haben und unsere Gewissen gerühiget werden können.

Darumb denn auch vors ander, ne veritatis cursum sistamus, wir uns an die Wort der confession nicht können binden lassen also und dergestalt, daß wir dadurch nicht sollten Freiheit haben, nach Gottes Wort sowohl die puncten, so in der confession verfasset, zu erklären, als andere, so darin nicht angereget, nach demselbigen Wort Gottes auszuführen und zu erklären, doch daß dem, was in der confession verglichen, nichts zu wieder gelehret werde. Derowegen wir uns hierin ziehen auf die Declararation Kaiser Carles des fünften auf dem Abschied anno 41." Derselbe wird citiert; er erlaubt ausdrücklich den Augsb. Konfessions-Verwandten die Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien zu ändern. „Also daß wir nit hoffen, daß wir derentwegen sollen geferet werden, bevorab da wir erweisen können, daß unsere Ceremonien mit der Einfalt der h. Aposteln und deren Schriften ganz genau übereinstimmen.

Vors dritte, ob wir nach unser vorigen Declaration uns keine Beschwerung machen, die erste ohngeenderte Ausp. conf. zu underschreiben, so können wir uns doch der verbesserten und von den Ständen approbirten editionen nicht begeben, allerdings nach dem Schluß der Chur- und Fürsten auf dem Tag zu Naumburg anno 61, davon sie ahn Kais. Mtt. under anderm also geschrieben." Es folgt dieses Schreiben, in dem gesagt wird, daß anno 40 und 42 „obgemelte Confession etwas stattlicher und ausführlicher wiederholet, aus Grund heiliger Schrift erkläret und gemehret" ist. Und später wird darin versichert, daß die Stände mit Unterzeichnung der ersten Ausgabe doch von der zweiten nicht abweichen wollen. „Dieser der Chur- und Fürsten Erklärung nehmen wir auch allerdings als unser ahn."

„Vors vierte ist bekannt, daß nachdem die Religionspuncten zwischen den Theologen heftig getrieben worden, sie hernach weit besser, reiner und der Schrift gemäßer erklärt werden, als zuvor. Daher kann kommen, daß die Confession und deren Apologie unterschiedlich mal geendert worden, welches für eine Gnade Gottes zu erkennen, als welcher seine Gaben nicht uf einmal alle und allen gibt, derowegen nich, wie Calvinus epistolarum folio 182 ahn Martinum Scallingium, wie obgedacht, schreibt, daß er die Ausp. conf. underschrieben habe, nachdem dieselbige der author aussaget. Also haben wir uns auch dieses Vortheils, sonderlich bei den Lutheranern, nicht zu begeben.

Dannoch vors fünfte ist wohl und fleißig in Acht zu nehmen, was in der Ausp. Conf. vor Lehr und Reden geführt werden, welche wir so absolute sine declaratione nicht annehmen können. Welches wir nicht der Ursachen halben setzen, als wollten wir Jemanden von der subscription gedachter Confession abschrecken, sondern nur allein darumb, damit man in einer solchen hohen wichtigen Sach prudenter verfahre. Derowegen auch dieses nicht also soll verstanden werden, als wann solches mit unser vorgesetzter Meinung streite, sondern vielmehr, damit man desto besser verstehe, wie und warumb wir nicht absolute sine adhibita declaratione underschreiben können. Damit wir nun aufrichtig, wie christliebenden sonderlich Theologis gebührt, hierin verfahren, so wollen wir unsere Meinung und Urtheil von jedem articul kürzlich setzen."

Der 1. Artikel wird gebilligt und dann zurückgewiesen, als ob die Reformierten lehrten, Gott sei nicht allenthalben nach seinem Wesen zugegen und ohnermeßlicher Güte und Barmherzigkeit. Nirgends findet sich solche Gotteslästerung bei uns.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der 2. Artikel ebenso, wie zu ersehen aus den Marburger Artikeln und dem Pfälzer Katechismus, (so wie hier, wird überall auf Belegstellen in den reformierten Bekenntnisschriften hingewiesen).

Auch den dritten, nach demselben Zeugnis; auch Kaiser Karl hat ihn gebilligt. „Was aber vor Streit die Ubiquitisten bei diesem Artikel erregen, gehet die Wort des Artikels nicht ahn, und bleiben dieselbige vor sich, wie wohl dieselbe ubiquitistische Lehr aus demselbigem wohl kann wiederleget werden."

Im 4. Artikel ist auch kein Streit, obwohl etliche Friedhässige die Reformierten anklagen, „als hetten sie ein solche Lehr, welche mit diesem Artikel streite, quia gratiam negent extendi ad universum genus humanum, sed restringant ad solos electos; meritum Christi faciant particulare et sic fidei fundamentum labefactent; totam obedientiam Christi justificare negent; opera bona ad salutem necessaria dicant."

Im 5. Artikel ist kein Streit. „Halten derowegen vor unnötig abzulehnen die calumnien, die uns also aufgemessen werden, quod doceamus, vocationem esse immediatam, fidem ex verbis hauriri non posse, non per Evangelium et sacramenta nos servari, sed per unum Jesum Christum; internam vim et efficaciam, qua sanctificamur, non esse ministrorum, nec in ipsorum externo verbo et actionibus inclusum, sed esse spiritus sancti; ministros cum externis elementis non exhibere interna bona; separatum esse ministerium externum ab interno; vocationem Dei aliam esse externam, aliam internam; multos vocari per verbum, quos tamen Deus simpliciter nolit venire."

Im 6. Artikel ist nichts streitig. Es sind Lästerungen, daß einige von uns lehren sollen, „bona opera esse causam, sine qua non salvationis, esse viam, per quam veniamus ad salutem; bona opera esse necessaria ad salutem; bona opera conservare fidem, gratiam, salutem etc.

Ebenso im 7. Artikel „nur daß etliche Zanksichtige mit den Haaren herbeiziehen: ex eo quod aliqui nostram ecclesiam dicant constare ex angelis et hominibus; ad Ecclesiam pertinere solos electos et his proprie loquendo institutum esse ministerium Evangelii, reliquos vocatos ad tempus credentes non esse vere membra Ecclesiae, esse quidem in Ecclesia, sed non de Ecclesia; vocationem Dei non esse universalem; solos electos vocari efficaciter et internae et cum animo communicandi (sic!) iis gratiam, multos alios quidem vocari, sed tamen nolle Deum, ut veniant et assentiantur vocationem; ceremoniarum ritum et usum non esse liberum, unde demoliantur imagines, altaria etc."

Im 8. Artikel ist nichts Streitiges, auch nicht im 9., wie bewiesen wird. „Itaque floxi pendimus calumnias, quod negemus baptismum non esse necessarium ad salutem; per baptismum offerri gratiam Dei et per eum oblatos Deo recipi in gratiam; doceamus duplicem baptismum, externum et internum, geminam aspersionem, externam et internam; analogiam sacramentalem dicamus significationem aut repraesentationem; doceamus non omnibus infantibus prodesse baptismum, sed solis electis; negemus regenerationem fieri in baptismo; ante baptismum dicamus fidelium liberos esse sanctos; baptismum collatum reprobis non facere eos participes gratiae Christi; in infantes non cadere fidem etc."

Der 10. Artikel ist der einzige Streitpunkt, und doch läßt sich leicht darin eine Einigkeit und Vergleichung treffen. Dabei ist zu achten, daß anfangs der Wortlaut des Artikels die Transsubstantiationslehre zu billigen schien und daher auch vom Kaiser angenommen wurde, wie die Apologie selbst in einer später ausgelassenen Stelle zugibt. „Zu sorgen ist auch, weils die Bäpstische wohl wissen und ohne das auf die ungeänderte Confession tringen, sie werden auch sich understehen, die Evangelische zu tringen, die transsubstantiation wieder einzuführen; so hat denn der Meßgott wieder das imperium."

Die lateinische Form ist allgemein und unbestimmt, sie kann auf die päbstliche Transsubstantiation wie auf die lutherische Consubstantiation gedeutet werden, aber auch auf die geistige Gegenwart. Am leidlichsten ist die Fassung der Wittenberger Konkordie, welche die päbstliche Lehre verwirft und nicht eine leibliche, sondern nur eine wahrhafte Gegenwart des Leibes Christi fordert. So vereinigten sich Luther und Bucer 1536 „ut damnarent tanquam errorem docere, nihil quam panem et vinum in sacra coena dari et accipi, dum illa juxta verbum Domini celebratur; docerent autem veritatem Christi esse, dari et accipi vere in sacra coena verum corpus et verum sanguinem Christi, non unitum naturaliter cum pane nec inclusum in pane localiter, nec in cibum ventris. Auf solche Weis vergleichen sich die Brüder in Polen auf dem synodo zu Sandomir anno 1570." Sie glauben substantialem praesentiam Christi non significari duntaxat, sed vere in coena vecsentibus repraesentari, distribui et ex-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hiberi symbolis adjectis ipsi rei, minime nudis secundum sacramentorum naturam." Zu diesem Bekenntnis wurde hinzugefügt der betreffende Artikel aus dem Bekenntnis der Sächsischen Kirchen für das Tridentiner Concil von 1551. Eine solche Concordia weist auch Jacobus Andreae und der Frankfurter Rezeß.

„Ist also der Weg zur Einigkeit in diesem Artikel gemacht, wann wir nur beiderseits friedfertige Herzen hetten. Siehe auch annotationes Genevensium in Harmoniam confessionum sect. 14. observat. 1 ad Augustan confess. admonitionem Neustadianam cap. 5. etc. Und damit diese unsere declaration auch desto weniger Ursach gebe den Papisten uns zu verfolgen, so berufen wir uns auf das decretum über den canonem hoc est, in der zweiten distinction der consecration, welcher also lautet: coeleste sacramentum, quod vere repraesentat Christi carnem, dicitur corpus Christi proprie, unde dicitur suo modo sed non rei veritate, sed significante mysterio, ut sit sensus, vocatur corpus Christi, id est significatur. In selbiger distinction can.: Qui discordat a Christo, non manducat carnem eius, nec bibit sanguinem etsi tantae rei sacramentum ad judicium suae perditionis quotidie accipit, und im canone, der auch aus Augustino genommen: Quia morte Domini liberati sumus huius rei memores in edendo et potando carnem et sanguinem, quae pro nobis oblata sunt, significamus." [1])

Beim 11. Artikel ist zu merken „daß die confession der Sünden und also auch die darauffolgende Absolution nicht alle einderlei sei. „Est confessio interna et occulta cordis, welche Gott dem Herrn allein geschicht, den wir gesündigt haben, und der allein die Sünde vergeben kann, Psalmo 32 et 51. Est confessio externa publica totius Ecclesiae[2]), darin die Kirche ingemein ihre Sünden Gott dem Herrn bekennet und abbittet, auch derselbigen Vergebung erlangt durch die Stimme des h. Evangeli: Esdre 9 et 10. Est confessio externa privata, welche absonderlich von einem oder andern Glaubigen geschieht, endweder seiner selbsten wegen, daß er Trost und Sterkung erlange Jacobi 5 v. 16, oder wegen des Nechsten, daß er sich mit dem versöhne Matth. 5 v. 23 et 18 v. 24. Diese Art der Beicht finden wir in der Schrift. Daneben ist in die Kirche, sonderlich aber in die Römische, eingeführet die heimliche Ohrenbeicht, darin vor allen erfordert wird die Erzehlung aller und jeder Sünden, darauf dann der Beichtvatter die absolution erteilet. Von dieser Beicht handelt dieser Artikel, verwirft dieselbige nicht gar, sondern straft nur etliche Mißbreuch, welche wann abgeschafft sein, die Beicht sonst vor ein heilsames Mittel die Kirche disciplin zu erhalten, gehalten wird, wie weiteres in der Apologi ausgeführet wird.[2])

Unsere Kirchen halten nur generalem confessionem et absolutionem, privatam non damnant aut abrogant, sed adiaphoram et liberam relinquunt[2]), dann sie gar nicht mißbilligen, wann einer wegen seiner Sünden bekümmert und angefochten wird, der alsdann zu seinem Seelsorger gehet, bei demselbigen Trost zu holen, und aus dem h. Evangelio der Vergebung seiner Sünden vergewissert zu werden. Generalem confessionem et absolutionem faciunt partem potestatis clavium. Anstatt der heimlichen Beicht halten sie die Besuchungen der Kranken, visitationes domesticas, catechisationes rudiorum (sic!), institutiones eorum, qui admittuntur ad coenam etc. Und ist derowegen in diesem Artikel auch kein Streit, oder ja ein solcher, der leicht kann verglichen werden.

Der 12. Artikel ist richtig, und was darinnen von zanksuchtigen für Streit gesucht wird, ist nur ein unnötiger Wortstreit, als wäre, daß improbiret wird, quod Calvinus poenitentiam vocat regenerationem, cui tribuit incrementa et gradus; fidem negat esse partem poenitentiae; partes poenitentiae facit mortificationem veteris et vivificationem novi hominis etc. Also ist das auch ein gesuchter Streit, den etliche zwischen uns machen wollen aus den Worten: damnant anabaptistas, qui negant, semel justificatos iterum posse amittere spiritum s., sed halte endgegen die teutsche Confession, so wird sich der Zweck und Sinn dieser Wort selbst eröffnen. Damnamus et nos anabaptistas, quamvis negemus, semel justificatos omnino amittere sp. s. sed nequaquam ut illi negant. Confundunt nam sp. s. non modo cum carnis spiritu sed etiam cum satanicis quibus agitantur furoribus. Nos spiritum s. a spiritu tenebrarum discernendum docemus. Et illis dona ἀμεταμέλητα a temporariis distinguimus nec ipsorum etiam donorum ἀμεταμέλητον motus interrumpi ac pene distingui-negamus, set ita, ut ipsa vera radix semel insita in vere justificatis ἀμεταμέλητος ad extremum perseveret.

Der 13. Artikel ist ganz richtig — — und sein nur gesuchte und kindische calumnien, die gegen die unsere, sie von der Ausp. conf. Verwandtnuß abzuschneiden, vorbracht werden, quod accipiamus nomen sacramenti tantum de re et ceremonia externa: formemus definitionem sacramenti et medi-

[1]) Das verstehe ich nicht (Hand Johann Ludwigs.) [2]) NB. (Hand Johann Ludwigs.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

camento relationis, et constituamus in σχέσει et analogia, cum sacramenta sint actionis; con fundamus causas formalem et finalem; fidem referamus ad sacramenti formam et dum affirmemus sacramentum, qua sacramentum nonnisi fide percipi; doceamus sacramenta tantum signa esse corumque vim tantum in significando repraesentando et figurando ponamus; confundamus sacramentorum usum cum substantia, quam eandem omnibus sacramentis et veteris et novi Testamenti communem faciamus; fingamus analogias scripturae ignotas, imo contrarias, in quibus formam sacramenti consistere dicamus etc.

Der 14. Artikel ist auch ganz richtig. — — Ita floxi pendimus, quod hic cavillantur, nos contemnere impositionem manuum ab ipsis Apostolis et Ecclesia primitiva usurpatam; tollere ordinem inter Ecclesiae ministros et honores publicos et titulos rejicere.

Im 15. Artikel ist kein Streit. — — Daß etliche aber hie Streit machen wollen, ist ein gesuchtes Lasterwerk, ex eo quod solemnes festivitates et ferias sustulerimus, solum diem dominicum observemus, Evangelia per totum annum certo ordine disposita removerimus, negemus fas esse habere in templis imagines, damnemus ritum usitatum circa distributionem panis et obtrudemus sub opinione divini mandati et necessitatis fractionem eius. Die Confession redet hier vor uns und thut uns das Wort zu unser genzlichen Endschultigung.

Im 16. Artikel finden wir nichts, daß unser Lehr zuwider sei. — — Es wird aber mit den Haaren herbeigezogen, Streit zu machen, quod dicunt Herbornenses theologi (?) leges Mosaicas forenses in usum revocandas esse in repub. Christiana, Bezam et alios docuisse Magistratibus dandam operam, ut haereticos authoritate sua legitime judicatos capitali poena coerceant potius, quam Ecclesia detrimentum accipiat."

Der 17. und 18. Artikel wird in allem gebilligt „—— und damit es keinen Streit mache, was vom freien Willen in civili justitia gesagt und aus Augustino citirt wird, erklären wir solches ex eodem Augustino de gratia ad Valentinum cap. 20, ubi ait: scriptum divinum si diligenter inspiciatur, ostendit non solum bonas hominum voluntates (quas ipse facit ex malis et a se factas bonas, in actus bonos et in aeternam dirigit vitam) vere etiam illas, quae conservant seculi creaturam, ita esse in Dei potestate, ut eas, quo voluerit, quando voluerit, faciat inclinari, vel ad beneficia quibusdam praestanda, vel ad poenas quibusdam ingerendas, sicut ipse judicat occultissimo quodam judicio sed sine dubitatione justissimo. — — Ist derowegen ein unnötiger gesuchter Streit, den uns zumessen wöllen etliche, quod dicamus immutabili Dei decreto omnia fieri necessario, hominem in conversione concurrere cum gratia Dei, quod ex principiis Philosophicis oppugnemus clarissima spiritus S. oracula nec captivemus morem in obsequium Christi etc.

Der 19. ist ganz richtig — — und thun hievor Gott und allen wahrheitliebenden Menschen unsere Wiederwertige Unrecht, daß sie uns wöllen messen und auftringen, als sollten wir lehren oder ja solle aus unserer Lehr folgen, daß Gott ein Ursach der Sünde were. Detestamus corde et ore hanc blasphemiam et omnia dogmata, ex quibus illa necessario sequatur.

Der 20. Artikel ist zwischen uns unstreitbar, siehe da oben den 4. und 6. Artikel. Der 21. Artikel ist auch richtig. Falsum vero est, quod in nostris Ecclesis aboleamus aut abominemur memoriam sanctorum: abominamur vero sanctorum statuas et dies festos honori ipsorum consecratos in quibus sitam esse ipsorum memoriam confessio non docet. Damit schleußt die confession die summa der Lehr, welche in unsern Kirchen zu rechtem christlichen Underricht und Trost, auch zu Besserung der Glaubigen gepredigt und gelehret ist.

Und ist aus unser gethaner Erklärung offenbar, daß wir uns freilich ohne Scheu und einiges Weigern der Augsp. Conf. underschreiben können und wöllen, wofern nur, wo etwa wie gedacht etwas bedenkliches vorfallet, nach Gottes Wort und christlichen erkläret wird. Was sonsten uns die clamanten fürwerfen, dadurch sie die Leut überreden wöllen, quod διὰ πασῶν distemus ab August. conf., ist aus obiger Erzehlung offenbar, daß es lauter calumnien sein, dann endweder uns angedichtet wird, das wir keineswegs lehren, oder es streitet nicht mit der Confession und gehöret gar nit zu derselbigen. Derowegen wir uns nach solcher gethanen Erklärung mit Mund und Herzen zu der Lehr, die in diesen 21 puncten verfasset ist, bekennen; bei derselbigen begehren wir zu sterben und zu bleiben und darüber Red und Antwort ahm jüngsten Tage für dem Richterstuhl Jesu Christi gegen unsere Ankläger zu geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was die übrige puncten etliche Mißbrauche betreffend, so geendert worden sind, anlanget, ist darin auch zwischen uns kein große Differenz, die das Band der Einigkeit brechen oder aus der Gemeinschaft der confession ausschließen könne.

Den 22. Artikel billigen wir wie auch den 23.

Im 24. Artikel ist zu wissen, daß auf dem Churfürstentage zu Naumburg die Fürsten und Theologi sich erkläret haben, se per missae vocabulum ipsam coenae administrationem intelligere et totis pectoribus a missa pontificia abhorrere. So fern lassen wir diesen Artikel dahin gestellet sein. Sonst gründlich davon zu berichten subscribimus judicio Bullingeri, quod exstat in epistola ad Landgravium a° 1560 exorata (vide Hospinianum hist. sac. part. alt. ad hunc annum) ubi praeter alia hoc quoque in Aug. conf. desiderat, quod et nos probamus: quum missa per omnes Ecclesias Helveticas abrogata sit, ut nullum ejus vestigium usque appareat, non possumus subscribere verbis confessionis de Missa, quae ita sint: Falso accusantur nostrae Ecclesiae, quod missam aboleant, retinetur in Missa apud nos et summa reverentia celebratur, servantur et usitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis cantionibus admiscentur alicubi germanicae. Ubi quoque hoc approbare non possumus, retineri in sacris publicis linguam Plebi non intellectam. Notum enim est, quod ea de re judicet Apostolus 1 Cor. 14.

Von dem 25. Artikel siehe oben den 11. Artikel. In dem 26. und 27. ist auch kein Streit.

Und also kann menniglich aus dieser unser gethanen declaration vernehmen, welchermaßen wir uns zu der Augspurg. conf. bekennet haben und noch bekennen.

Der Gott des Friedens vereinige unsere Herzen und verbinde alle frommen Christen mit bestendiger aufrichtiger Liebe zu Ehre seines h. Namens, zu Erhaltung seiner betrübten Kirchen und Vertheidigung seiner göttlichen Wahrheit. Amen.

20) Aus dem Bedenken der Wittgensteinschen Pfarrherrn wegen Annahme der Augsburger Konf. 20. April 1629; von Dillenburg 31. Mai 1629 nach Hadamar gesandt. Kopie.

Zunächst wird betrachtet, bei welchem Zustand der Kirche die Konf. entstanden ist. „Als die Confession gestellet, war die Zeit also beschaffen, daß die Evangelische Kirch Teutschlands in höchster Gefahr, eußerstem Schrecken und Forcht war, dahero leichtlich abzunehmen, daß man nicht alle bäpstische Irrthumb auf einmal wird herfurgezogen, sondern aller Möglichkeit nach des Gelimpfs sich beflissen haben, wie der 28. Artikel der Confession selber bekennet — und hat sich sonderlich Philippus Melanthon als ein tiefsinniger und weit aussehender Mann so hochbetrübet, daß ihn Lutherus ermahnen lassen, er sollte das Opfer des geengstigten Geistes mäßigen und gedenken, daß es nicht ihre, sondern Gottes Sach were.

2) Das End der Confession war, daß man gnug thäte dem Begären des Kaisers, begegnete den Lästerungen der Papisten, welche die evangelische Wahrheit allenthalben beschrieen, selbige mit den Wiedertaufer und anderer Secten Ihrthummen böslich vermischten.

„Hierauf nun, gn. Herr, erkleren wir uns in aller Underthänigkeit, daß wir diese confessionem sambt ihrer Apologia in ihrem rechten Verstand nach declaration der Apologiae eines Artikels durch den andern, sonderlich des Gemüts Philippi Melanthonis als des Stellers, welches in andern seinen scriptis klar genug erscheinet, als ein gemein Glaubensbekanntnuß der Evangelischen Kirchen in Teutschland ahnnehmen und uns darzu hiermit bekannt haben wöllen, wie wir dann von selbiger abzusehen, wiedrige Lehren gegen deren rechten Verstand einzuführen niemals ahn unserm wenigen Ort gemeint gewesen. Daß man aber uf solche Weis sich erkläret und dieselbe der confession vor die besten Ausläger erkennet, ist nichts neues. Inmaßen dann der durchlauchtig und hochgeborene Fürst, Landgraf Philips von Hessen, in seiner Kirchenordnung anno 1566 getruckt zu Marpurg bei Andrea Kollen sich gleicher maßen beruft.

Dann ob wir wohl wissen, daß allein das göttliche Wort die einige Richtschnur unseres Glaubens sei, jedoch dieweil alle Zeit in der Kirchen Apologiae und confessiones gestellt, die man bisweilen heidnischen Kaisern gegen heidnische calumnien übergeben, bisweilen in christlichen conciliis ketzerischen Beschreiungen der Wahrheit und selbiger Leut Ihrthumben entgegengesetzet, als tragen wir auch kein Bedenken dieser löblichen confession zu subscribiren und sie, wie schon bedinget, in rechten Verstand ahnzunehmen. Damit man aber nicht meine, wir wollten uns per ambiguitatem under dem Mantel dieser Conf. verbergen, als wollen wir vors End uns auf alle Artikel erkleren; wir meinen, wann wir uns auf die Confession erkleret haben, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben wir uns auch der Apologiae halben gnugsamb erkläret, als die der confession Auslägerin und Schützerin ist."

Fast alle Artikel werden nun ohne weiteres angenommen.

Beim 4. wird gesagt: „Der 4. wird von uns gehalten, daß er sei cor Ecclesiae, dann er helt in sich die Lehr von der Gerechtigkeit, die für Gott gilt, welche Lehr gleichsamb das formale ist, welches die Evangelischen von Bapsttumb scheidet und billig sie ohnauflöslich zusammen verbinden sollte."

„Den 7. wird niemand in Zweifel ziehen, der den 3. Artikel des Christlichen Glaubens bekennet, und möchten wir wohl wünschen, daß von allen würde in Acht genommen, was selbiger Artikel sagt, daß nemlich zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen eben nicht von Nöten sei die Gleichformigkeit deren von Menschen eingesetzten Ceremonien.

„Mit dem 8. Artikel glauben wir auch, daß die Kraft der Sacramenten durch des Dieners Unwürdigkeit nicht aufgehoben werde, und haben unsere Lehrer sich jederzeit bemühet, daß der Herr der Sacramenten mit seiner Kraft und die Diener der Sacramenten mit ihrer Verrichtung gebührlich underscheiden würden nach dem Spruch Matth. 3 v. 11."

„Der 10. Artikel schmeckt stark nach der Transsubstantiation, wie ihn auch Karl V. annahm. „Aber alle Evangelische Kirchen haben den Verstand auf diese Weis niemals gebilliget, dann wer hett gelehret, auch under den, die sich zwar vor uns der confession rühmen, daß das Brot und Wein nach Aussprechen der Worten hoc est corpus meum das Wesen des Brots und Weins verliere und nur accidentia Brots und Weins verbleiben? Niemand, dann sie lehren allzumal, daß das Brot da sein und bleibe und kraft des Worts Christi. Gleichwie nun darumb diese nicht wollen von der conf. ausgeschlossen sein, daß sie von dem päbstischen Verstand etlicher Worten weichen, also bleiben wir auch Verwandten dieser Conf. ob wir schon die formalia nach päbstischem Verstand nicht ahnnehmen und auch in die consubstantiation nicht verwilligen wöllen. Dann der Artikel ist denen zugegen gesetzt, die die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl nicht glauben, wir aber glauben und bekennen auch ein solche sacramentliche Vereinigung der Zeichen und bezeichneten Gütter, wie dieselbige in concordia Wittenbergensi anno 1536 zwischen Luthero und Bucero aufgerichtet beschrieben wird, welche concordia ist zu dem End aufgerichtet, daß sie wer ein Band der sambtlichen protestirenden. Zudem sollen uns auch die Wörter under der Gestalt, sub specie nit ärgern, wann species soviel ist als figura oder aber signum das Brot, und wenn species figurae und signa seind des Leibs und Bluts Jesu Christi, und daß dieser Verstand nicht sei frembd gewesen von dem Gemüt deren, so die conf. gestellet, bezeugen sie im 13. articulo, da sie die Sacramenta definiren, daß sie Zeichen und Zeugnussen seien Göttliches Willens gegen uns, unsern Glauben dardurch zu erwecken und zu sterken. Das Wörtlin figura, welches mit dem Wort specie große Verwandtschaft hat, wird gebraucht von Tertulliano lib. 4 contra Marcionem: Acceptum panem et distributum discipulis corpus suum illum fecit. Hoc est corpus meum, id est figura corporis mei." Ebenso bei Ambrosius de sacram. lib. l. 4 cap. 5.

„In summa wir bekennen hier, daß uns mit dem Zeichen Brots und Weins Christi Leib und Blut wahrhaft überreicht und von uns wahrhaftig empfangen werde." — —

18. „Diesen nehmen wir durchaus ahn, denn darin wird fundiret unser Lehr de praedestinatione, welche vor Zeiten Augustinus mit eben den Worten geführet hat, damit wir sie führen, wie zu sehen ist, de fide ad Petrum cap. 28, 29, 30, 31, 32 und Lutherus trefflich vertheidigt im Buch wieder Erasmum de servo arbitrio. — — —

Den 24. nehmen wir auch ahn, und irret uns das Wörtlein Meß ganz nichts, welches die authores der conf. nach damaliger Art zu reden, gebraucht haben, dann sie erkleren sich selbst, daß sie meinen communionem, das ist des Herrn Abendmahl, dann der Name communion nicht neu ist, wie der Name Meß gewiß weder in h. Schrift noch bei uralten Kirchenlehrern zu finden ist. Es möchte auch Jemands gedenken, wir weren aus dem termino dieser confess. geschritten, weil allhie in diesem Artikel stehet, es sei kein merkliche Verenderung der Ceremonien bei der Meß geschehen, heutiges Tags aber in unsern Kirchen eine merkliche Verenderung zu sehen ist. Hierauf ist die Andwort, daß der Artikel rede von denen damals gebreuchlichen Ceremonien, als die confession ist übergeben worden. Es haben sich aber die Augsp. conf. verwandte Stände niemals verpflichtet alle Ceremonien also zu lassen, sondern deren Verenderungen in dem zu Augsp. anno 1555 confirmirten Religionsfrieden austrücklich vorbehalten, und können uns also nichts mehr beschultigen, als auch andere Ständ, bei welchen in den Ceremonien merkliche Verenderungen seind vorgangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß dieses gn. Hr. unsere bestendige und gründliche Meinung sei, thun wir mit Hand subscription hiermit bekennen. So geschehen im Jahre 1629 den 20. April. E. Gn. underthänige Pfarrherrn.

M. Laurentius Wagner, Pfarrer zu Lassen.
Jacobus Rhugius, Pfarrer zu Arfeld.
Wilhelmus Wunderlich, Pfarrer zu Feydingen.
Melchior Sonnenborn, Pastor zu Weidenhausen.
Johan Finck, Pastor Elsoffensis.
Johannes Porta Jmgarten, Pontanus.
Albertus Wagnerus, Pastor Fischelbacensis.
Philippus Heyden, Diaconus Lasphensis.

21) Kasselisches Bedenken, durch Sekretär Daum 27. April von Dillenburg nach Hadamar übersandt; Kopie.

Wan ein Kayl. Commissarius bei einem oder andern Stand der Evangelischen Reformirten Religion ankommen und aus dem Grund, daß man des Orts im Religionsfrieden nit begriffen seie, kraft Kayl. ins Reich ausgelesenen Befelchs die Clöster ein zu ziehen, oder auch wohl gar unsere christliche Religionsübung, wie sie itzo Gottlob in Schwang gehet, nieder zu legen sich anmaßen sollten, so können und mögen die Stände meines wenigen unvorgreiflichen Vermessens zu vorderst in gemein sich dahin vernehmen lassen, nachdem sie nechst göttlicher heiliger Schrift und den allgemeinen Haubtsymbolis sich zur Auspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekennen, auch keine andere Religion in ihren Kirchen anstellen lassen und dann in dem zum Besten gemeinen Vatterland Teutscher Nation gestiften und so hochbetheuerten Religionsfrieden austrücklich versehen, gesetzt und verordnet sei, daß kein Stand der Auspurgischen Confession durch Mandat oder in einiger ander Gestalt beschweret werden soll, so widerfahre dieses des Commissarii Anbringen ihnen ganz unversehen, in mehrerer Betrachtung daß sie Stände zum Theil immediate von K. M., zum Theil mediate von den vornehmsten Reichsständen theils in eigener Person bei diesen Zeiten in eben dem Stand der Religion, darinnen sie itzunder noch sind, als gehorsame Reichs- auch Religions- und Prophansfriedens Stände seind belehnet worden. Darumb sie dann zum höchsten wundert, von welchem und durch wen der Kayl. Mtt. seither dero gestalt, als ob sie von der Auspurgischen Confession abgefallen weren, eingebilt worden sein möchte, itzo zu geschweigen, daß diese procession im h. Reich teutscher Nation neu, ungewöhnlich und unerhört seye. Man sehe die Hessen Kasselischen Kirchen ahn, als nach welchem sich umbliegende Herrschaften und Ständen mehrerer Theil gerichtet, auf, deren Schulen und hohen Schul sie ihre studirende Jugend mehrer Theils informiren lassen, ob sie nit blieben seind bei der Auspurgischen Confession, wie die bei Herr Landgraf Philips christ fel. dem Eltern Andenkens in die hessische Kirchenordnung leinmal eingerücket, ob sie nit mehrgedacht confession in Kirchen und Schulen getrieben, alle Prediger daruff examenirt, bestellet, eingeführet und nechst Gottes Wort stark verbunden hat. Sie wüßten sich an das Wort der ungeenderten Confession, welches zwar in die Kayf. Erklerung eingezogen werden wollen, gleichwohl aber weder in Religionsfrieden sich befinde, noch jemals uff einigen Reichstag in offentliche gemeine Berathschlagung kommen, viel weniger von den sämbtlichen Ständen Auspurgischer Confession dißfalls Erklärung gesucht, begehret oder submittirt, nit ebenso stracks zu verstehen, sondern ohne einige Enderung, bei dem gemeinen Namen der Auspurgischen Confession, darbei die Stände in Reichsversammlung allezeit gelassen, zu verbleiben oder aber in solches Wort nicht anders als dero gestalt einzulassen, daß sie die erklärte Confession, welche Chur- und Fürsten in offendlichen Reichsversamblung unterschiedlich vorgetragen, behaubtet und darvon im geringsten nit zu weichen ahn die damalige Kayl. Mtt. ohne deren einige erfolgte Einrede aus Naumburg im Jahre 1561 in Schriften sich erkläret, hiermit nicht verwerfen wöllen, dardurch sie sich dann von den klaren Buchstaben des Religionsfrieden abtringen lassen müssen. Als aber die Sach sehr hochwichtig aussehen, auch der Nachfolg halben alle Evangelische Stände höchlich berüre, und dahero zumal bei itzigen leidigen kriegerischen und jämerlich zerrütteten Zustand des Reich niemand darmit zu übereilen sei, wie sie Stände dann urbietig seien, bei allerhöchst gedachten Kayl. Mtt. ihre Notturft und Entschuldigung dem nechsten unterthenigst einzuführung (sic!) also stünden sie in der guten Zuversicht festiglich, nach dem kein gemeiner Mann und geringster Unterthan, auch nicht der ärgste Uebelthäter, ungehörter Ding und ohne ordentliche Erkentnuß verdambt werden, so werde die Röm. Kayf. Mtt. gegen gehorsamen Reichsständen von einer erst hochbeschwerlichen Execution, die ihrige und der Ihrigen zeitlich und ewige Wohlfahrt berühre, ihrer ungehört anzufangen, vil weniger begehren oder endlich entschlossen sein, sondern vielmehr gar gehorsamer Stände wahrhafte Entschuldigung allergnädigst aufnehmen, erwegen und damit in Kayl. Gnaden zufrieden sein, auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wieder den klaren Buchstaben des Religions-friedens nit betrüben lassen. Wollen demnach sich versehen, der Kayl. Commissarius werd sie die Stände von dieser hochwichtigen weitgreifenden Sachen mit den Ihrigen berathschlagen lassen, darmit sie ihre Notturft bei ihrer K. M. hier nechst einbringen mögen, darzu gleichwohl ein geraume Zeit nach Wichtigkeit der Sachen erfordert werde. Sollte nun der Commissarius hiermit nit zufrieden sein, sondern deß unerachtet durchtringen wollte, so möchten die Stände mit vorgehendem Vorbehalt u. ausgetruckten Beding, daß sie zu solchem neuerlichen Process allen Evangelischen Ständen zu heißem Nachtheil sich nit verbinden lassen, noch in solche absonderliche Handlung zu begeben, schultig erkennen könnten. Ja doch wann die K. M. je in einem Mißtrauen gegen die Stände dißfalls gebracht wehre, damit dann dieselbe klärlicher erkennen möchte, daß dero zu unterthenigsten Ehren, was sie unverletzen des Gewissens nur könnten, gern thun wollten, so erklären sie sich dahin, gleichwie in Vorjahren die Evangelische Chur-Fürster und Stände, als sie von fried-hessigen in Verdacht gezogen, auch offendlich ausgerufen werden wollen ob sie der rechten Auspurg. Confession nit zugethan wehren, sich zu Naumburg zusammengethan und das erste Exemplar der Confession, allermaßen sie sich in der Vorrede ahn Keyser Ferdinand erkläret, underschrieben haben, also sie Stände sich nachmals mit andern Evangelischen Ständen zusammen zu thun und wie damals beschehen auch von damalig. Kayf. Mtt. wohl aufgenommen worden, sich nachmals zu unterschreiben ganz unbeschwert, ja wann auch stehendes Fußes ein gerechtes beglaubtes Exemplar ihnen den Ständen zugestellt werden sollte, so würde sich bald erzeigen, ob sie dasselbe zu unterschreiben beschweret haben würden, daß sie auch wohl keine Lehrer in ihren Landen wüßten, der nit der Auspurg. Confession anhängig wehre.

Jdoch wan hiran gezweifelt werden und es die Notturft erfordern sollte, so wehren sie nit ungeneigt, ihre Prediger für sich zum Synodo zu erfordern, auch sonsten fleißige Nachfrag an zu wenden, ob niemand aus ihnen der ofternenten Augsp. Confession nit anhängig und alsdann nach Befindung kraft landobrigkeitlichen Ampts die Gebühr hierinder zu verschaffen. Wollte man sich dann hierdurch nit ersettigen lassen, sondern fürgeben, ob man sich schon zur Ausp. Confession bekennete, so wehre man gleichwohl des Orts in Lehr und Ceremonien deroselben nit zugethan, so können sie Stände wohl einwenden, wie sie bei ihren christlichen Gewissen zur Ausp. Confession obgesagtermaßen sich bekennen thäten, also hoffen sie gänzlich, es würde K. M. kein Zweifel ferner setzen, noch sonsten niemands darzu einige gerechte Ursach haben, wehren auch einiger ferner inquisition, als welche ohne das dem Herkommen und Religionsfrieden ohnänlich (sic!), diesfalls sich zu untergeben gar nicht schuldig und auch gar nicht gemeint und hoffen deswegen kündlicher hergebrachten Freiheit nach vor menniglich deshalben entschuldig zu sein, wehre über das iemand, dem hierbei einiger Zweifel entstehen möchte, und dasselbige ahn sie Stände fr. gelangt, so wollten sie als Christen nicht abgeneigt sein, demselbigen mit christlicher gebürlicher Antwort zu begegnen; da aber über nachmaliges Verhoffen die Sach dahin gedeutet werden wollte, als ob sie der Ausp. Confession abfellig und dahero des Religionsfrieden unfähig sein, auch alle geistliche Güter, welche zu behalten ihren Voreltern in Religionsfrieden zugelassen, abtreten sollten, so erfordert ihre hohe Notturft, daß ihren Ankläger wissen und was für Klag Punkten gegen sie sambt und sonders geführet werden, dann sie bishero zu keinem Gericht deswegen gelassen, keinen Tag ihnen benennet, weniger ein Kläger von Jemands genannt, oder sonsten sich rechtlich angegeben oder sie deswegen gehört, weniger sie mit Zeugnüs zu Recht überführet und daher über sie Rechts volnzogen werden können. Könnten aber ihre Wiedrigen hinfüro in Ruhe nicht stehen, so haben die Stände Gottes Wort, neben demselben die Ausp. Confession und ihren Catechismen und sind unerschrocken, auch durch Gottes Gnad willig an gehöriges Ort und Gericht ihren Anklägern zu antworten und ihres Glaubens Rechenschaft zu geben mit dem Erbieten, wofern sie gründlich überwiesen werden könnten, daß ihr Lehre, Cathechismus und Glaub den beschriebenen Wort Gottes und der Ausp. Confession zu entgegenlaufen, daß sie uff solchen Fall Gottes Wort weichen und ihme die Ehr geben wollen, hoffen auch ihrer Lehrer sofern mächtig zu sein. Ob nun wohl nicht vermuthlich ist, daß der Commissarius in Disputat sich einlassen würden, iedoch hat man sich in Zeiten wohl zu fassen, daß man dem Commissario oder auch andern die Billigkeit der Sachen zu zeigen, eine kurze Ausführung stellete, darin man bewiese, daß die Lehr und Ceremonien, darzu wir uns bekennen, sambt ihren Zugethanen niemals aus vorhergehendem Verhör der Sachen, auf einigem Reichstag, durch einen gemeinen Reichsschluß aller Ständ von der Ausp. Confession ausgeschlossen oder aus dem Religionsfrieden ausgesetzet seien, auch derowegen von den Evangelischen nicht ausgeschlossen werden können, zu welchem die Reichshandlung ziemliche Anleitung geben. Wollte dann etwa das Urteil des Concordienbuches jenseit angezogen werden, darin allein die unverenderte Confession getrieben wird, so ist die gründliche Antwort, daß nicht auf das Concordienbuch, sondern auf die Ausp. Confession, wie sie dero Zeit von Chur-Fürsten und Ständen in ihren Landen getrieben worden, der Religionsfrieden gegründet sei, dahero viel fürneme Evangelische Stände, damit sie keines Absprungs von der Ausp. Religion bezüchtiget werden könnten, selbigem Buch nit beigepflichtet noch dasselbige underschrieben, darbei auch die 4 Landgrafen von Hessen ihr Leben lang seind gelassen worden. Geschehe es vielleicht, daß jenseits Articul angegeben, und dieselbe zu unterschreiben fürgelegt werden wollten, so ist solches im Reich gar nicht herkommen, auch als dem Religion-Frieden zuwider nit einzugehen.

Doch wann sie absonderlich zur Nachricht zu lesen gegeben würden, so het man sich darin zu ersehen und nachdem sie beschaffen wehren, daruff zu erkleren, oder da es Statt hette, sich darüber zu besprechen, aber in alle Wege in gutter Obacht zu haben, daß man nit einem solchen gefehrlichen Eingangk im Reich mache und durch sonderliche Annemung oder Underschreibung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohn ordentliche Reichsversamblungen gestellten Articul, sowohl uns selbsten, als auch andern ein unermeßliches Nachtheil zuziehe.

Wann nun dieses alles, was oberzehl(t) und was sonsten den Sachen gemeß hochvernünftig erinnert werden kann, vorgewendet wird, so stehet der Ausschlag in Gottes Hand, der umb Rath, Hülf und Rettung offentlich und absonderlich im Glauben angerufen, auch durch herzliche unverfälschte Bekennung auf unsere Seiten gebracht sein will, so wird er seinen Willen schaffen; ist es ihm gefellig und uns selig, so wird er das bevorstehende Unglück abwenden, gefellt ihm aber unser Undankbarkeit und schwere Sünden ferner zu strafen, wohlan so haben wir es wohl verdient, sein Will ist heilig, sein Gerichte seind recht. Doch ist es seine Sach, darumb wir von Menschen angetastet werden, und ist demnach viel besser, um seines Namens Ehre willen Unrecht und Gewalt leiden als in geferliche und ärgerliche Verenderung der Lehr oder Ceremonien umb eußerliche Ruhe zu erlangen, das doch ungewiß ist, einwilligen und sich mit verletztem Gewissen etwa in größer Gefahr hierdurch stürzen.

Es werden aber hierbei jede Stände, da es uf den leidigen, unversehenen Fall käme, da keine göttliche Ableinung, Einführung und Erbietung einige Statt finden, sondern mit Gewalt durchgetrungen werden wollte, mit gehöriger Protestation und sonsten am bestendigsten, als es zuvor beschehen kann, soll oder mag, sich und ihre Nachkommen zu verwahren wohl wissen. Gott gebe Rath und Verstand auch Ihme gefellige iederzeit gegründe Einigkeit und seinen milten Segen. Es ist seine Sach, er kanns thun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohn ordentliche Reichsversamblu[illegible] ls auch andern ein unermeßliches Nachtheil zuziehe.

Wann nun dieses alle[illegible] n gemeß hochvernünftig erinnert werden kann, vorgewendet wird, so stehet der [illegible] lf und Rettung offentlich und absonderlich im Glauben angerufen, auch durch h[illegible] en gebracht sein will, so wird er seinen Willen schaffen; ist es ihm gefellig und [illegible] k abwenden, gefellt ihm aber unser Undankbarkeit und schwere Sünden ferne [illegible] rdient, sein Will ist heilig, sein Gerichte seind recht. Doch ist es seine Sach, da[illegible] ist demnach viel besser, um seines Namens Ehre willen Unrecht und Gewalt [illegible] ng der Lehr oder Ceremonien umb eußerliche Ruhe zu erlangen, das doch ungen[illegible] issen etwa in größer Gefahr hierdurch stürzen.

Es werden aber hierbei [illegible] nen Fall käme, da keine göttliche Ableinung, Einführung und Erbietung einige [illegible] en werden wollte, mit gehöriger Protestation und sonsten am bestendigsten, als e[illegible] ihre Nachkommen zu verwahren wohl wissen. Gott gebe Rath und Verstand auch [illegible] und seinen milten Segen. Es ist seine Sach, er kanns thun.

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf